#### TEIL A - BESONDERE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Im Folgenden sind die "Besonderen Bedingungen der Wertpapiere" aufgeführt, die die in Teil C (Allgemeine Bedingungen der Wertpapiere) dieses Dokuments aufgeführten Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere im Falle von Unstimmigkeiten ersetzen oder entsprechend abändern. Bei Unstimmigkeiten zwischen diesen Besonderen Bedingungen der Wertpapiere und den Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere sind diese Besonderen Bedingungen der Wertpapiere für die Zwecke der Wertpapiere maßgeblich. Die Besonderen Bedingungen der Wertpapiere und die Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bilden zusammen die "Emissionsbedingungen" der jeweiligen Wertpapiere.

#### **Allgemeine Angaben**

Typ des Wertpapiers Schuldverschreibung / Zinskickeranleihe

ISIN DE000DB9VHQ1

WKN DB9VHQ

Emittentin Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main

Anzahl der Wertpapiere bis zu 82.376 Wertpapiere zu je EUR 100,00 mit einem

Gesamtnennbetrag von EUR 8.237.600,00

Emissionspreis 100,00% des Nennbetrags je Wertpapier

**Basiswert** 

Basiswert Typ: Zinssatz

Bezeichnung: Euro Short-Term Rate (€STR) (ISIN:

EU000A2X2A25)

Referenzstelle: Seite

https://www.ecb.europa.eu/stats/financial\_markets\_and\_interest\_rates/euro\_short-term\_rate/html/index.en.htmlder Europäischen Zentralbank

#### **Produktdaten**

Abwicklungsart Zahlung

Abwicklungswährung Euro ("EUR")

Auszahlungsbetrag Das Produkt aus

- (A) dem Nennbetrag und
- (B) der Summe aus (a) und (b), wobei
- a) 115,62% und
- b) die Differenz aus
  - (i) dem Durchschnittlichen Tageszins (als Minuend)
  - (ii) und dem Abschlag (als Subtrahend) ist,

mindestens jedoch der Mindestbetrag

Nennbetrag EUR 100,00 je Wertpapier

Mindestbetrag EUR 115,62

Abschlag 4,00%

Durchschnittlicher Tageszins Das als Prozentsatz zu betrachtende arithmetische Mittel aller

Täglichen Zinsen.

Täglicher Zins In Bezug auf einen Beobachtungstermin der €STR-Satz an

diesem Tag.

Beobachtungstermin Jeder TARGET-Abwicklungstag während der

Beobachtungsperiode.

Beobachtungsperiode Der Zeitraum ab einschließlich dem Emissionstag bis

einschließlich zum 30. Juli 2029.

TARGET-Abwicklungstag Jeder Tag, an dem das Trans-European Automated Real-time

Gross settlement Express Transfer (TARGET2)-System in

Betrieb ist.

€STR-Satz Der Zinssatz für Einlagen in Euro für eine Laufzeit von einem Tag, der am jeweiligen Beobachtungstermin um 8.00 Uhr (Ortszeit Brüssel) auf der Seite der Europäischen Zentralbank https://www.ecb.europa.eu/stats/financial\_markets\_and\_intere

st\_rates/euro\_short-term\_rate/html/index.en.html (oder einer

€STR-Nachfolgequelle) angezeigt wird.

Wird dieser Zinssatz nicht auf der oben genannten Seite der Europäischen Zentralbank (oder einer wie nachstehend erwähnten €STR-Nachfolgequelle) angezeigt, und liegt auch kein Anpassungs-/Beendigungsereignis gemäß § 6 der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere vor, so ist der €STR-Satz für den betreffenden Beobachtungstermin der am letzten Beobachtungstermin vor dem betreffenden Beobachtungstermin auf der oben genannten Seite der

Europäischen Zentralbank oder einer €STR-Nachfolgequelle veröffentliche €STR-Satz.

€STR-Nachfolgequelle

Die Nachfolgeseite oder ein(e) andere(r) öffentliche(r) Quelle oder Informationsanbieter, die/der offiziell von der Europäischen Zentralbank benannt wurde oder, falls die Europäische Zentralbank keine Nachfolgeseite oder keine(n) andere(n) öffentliche(n) Quelle, Dienst bzw. Anbieter offiziell benannt hat, die/der vom jeweiligen Informationsanbieter (wenn nicht identisch mit der Europäischen Zentralbank) benannte Nachfolgeseite, andere öffentliche Quelle, Dienst

oder Anbieter.

#### Wesentliche Termine

Emissionstag 1. August 2024 Wertstellungstag bei Emission 1. August 2024 Fälligkeitstag 1. August 2029

Weitere Angaben

Notierungsart Prozentnotiz

Geschäftstag Ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-time

Gross settlement Express Transfer (TARGET2)-System Geschäftsbanken betriebsbereit dem ist, an Devisenmärkte an dem/den in den Besonderen Bedingungen Wertpapiere angegebenen Geschäftstagsort(en) der Zahlungen abwickeln und an dem jede maßgebliche Clearingstelle Zahlungen abwickelt. Samstag und Sonntag

gelten nicht als Geschäftstag.

Geschäftstagsorte London, Frankfurt

Form der Wertpapiere Globalurkunde als Inhaberpapier

Rangfolge bevorzugt

Anwendbares Recht deutsches Recht

Format für

berücksichtigungsfähige

Verbindlichkeiten

Anwendbar

# **TEIL B – WEITERE INFORMATIONEN**

# Angaben zum Basiswert

Informationen zum *Basiswert*, zur vergangenen und künftigen Wertentwicklung des *Basiswerts* und zu seiner Volatilität sind kostenlos von der Deutsche Bank AG, CIB GME Xmarkets, Mainzer Landstraße 11-17, 60329 Frankfurt am Main kostenlos erhältlich.

# Veröffentlichung weiterer Angaben durch die Emittentin

Die Emittentin beabsichtigt nicht, weitere Angaben zum Basiswert bereitzustellen.

# Länderspezifische Angaben:

# **Bundesrepublik Deutschland**

Zahl- und Verwaltungsstelle in Deutschland In Deutschland ist die Zahl- und Verwaltungsstelle die Deutsche Bank AG. Die Zahl- und Verwaltungsstelle handelt über ihre Hauptgeschäftsstelle in Frankfurt am Main, die sich zum Emissionstag unter folgender Anschrift befindet: Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland.

#### TEIL C - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

Die "Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere" sind in ihrer Gesamtheit zusammen mit Teil A (Besondere Bedingungen der Wertpapiere) dieses Dokuments zu lesen. Soweit die Besonderen Bedingungen der Wertpapiere von den folgenden Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere diese Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere für die Zwecke dieser Wertpapiere. Die Besonderen Bedingungen der Wertpapiere und die Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere bilden zusammen die "Emissionsbedingungen" der jeweiligen Wertpapiere. Sofern in diesen Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere nicht anders definiert, haben definierte Begriffe die ihnen in den Besondere Bedingungen der Wertpapiere angegebene Bedeutung. Die Emissionsbedingungen gelten vorbehaltlich Anpassungen gemäß §6.

Bezugnahmen in den *Emissionsbedingungen* auf eine mit der Kennzeichnung "§" versehene nummerierte Bedingung sind als Bezugnahmen auf den entsprechend nummerierten Abschnitt in den *Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere* zu verstehen. Bei den *Wertpapieren* handelt es sich um Schuldverschreibungen ("**Schuldverschreibungen**"). Mit dem Begriff Wertpapier wird ein Wertpapier mit einem *Nennbetrag* bezeichnet.

### § 1 Hauptpflicht

- (1) Jedes Wertpapier (im folgenden "Wertpapier") einer Serie von Wertpapieren mit derselben ISIN ("Serie") gewährt seinem Inhaber ("Wertpapierinhaber") einen Anspruch gegen die Emittentin auf Tilgung hinsichtlich seines Nennbetrags durch:
  - Zahlung des Auszahlungsbetrags bzw.
  - Lieferung des *Lieferbestandes*, sowie ggf. Zahlung eines *Ausgleichsbetrags* ("**Ausgleichsbetrag**")

gemäß der jeweils bestimmten Abwicklungsart (Zahlung bzw. Physische Lieferung).

- (2) (a) Bei der *Abwicklungsart* Zahlung wird der *Auszahlungsbetrag* in der *Abwicklungswährung* grundsätzlich auf zwei Dezimalstellen gerundet (wobei ab 0,005 aufgerundet wird). Bei der *Abwicklungswährung* Japanischer Yen (JPY) wird hingegen auf den nächsten ganzzahligen Yen aufgerundet.
  - (b) der Abwicklungsart Physische Lieferung werden alle vom selben gehaltenen fälligen Wertpapiere derselben Wertpapierinhaber Serie zusammengerechnet, es sei denn, dies ist in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere ausgeschlossen. Die sich daraus ergebende Zahl von Liefereinheiten im Lieferbestand wird auf die nächste ganze lieferbare Einheit abgerundet. Bruchteile von Liefereinheiten werden nicht geliefert.
  - (c) (i) Ein pro *Liefereinheit* ggf. zahlbarer *Ausgleichsbetrag* ist das Produkt aus dem wegen Abrundung nach vorstehendem Absatz (b) weggefallenen Bruchteil pro *Liefereinheit* und
    - dem Schlussreferenzpreis der Liefereinheit, bzw.,
    - falls der *Lieferbestand Korbbestandteile* umfasst, dem *Korbbestandteil- Stand*, jeweils zum *Bewertungstag*.

Die Besonderen Bedingungen der Wertpapiere können abweichende Regelungen enthalten.

(ii) Alle sich daraus ergebenden Geldbeträge werden addiert, ggf. nach vorheriger Umrechnung in die *Abwicklungswährung*. Für die Umrechnung benutzt die *Berechnungsstelle* den *Umrechnungskurs* am unmittelbar vorangegangenen *Bewertungstag*. Der *Ausgleichsbetrag* ist grundsätzlich das auf zwei Dezimalstellen gerundete (wobei ab 0,005 aufgerundet wird) Ergebnis dieser Addition bzw. vorherigen Umrechnung. Bei der *Abwicklungswährung* Japanischer Yen (JPY) wird hingegen auf den nächsten Yen aufgerundet.

### (3) **Definitionen**

## (a) **Zahlung**

"Auszahlungsbetrag" ist ein Betrag, der gemäß den Angaben unter "Auszahlungsbetrag" in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* berechnet wird. Er beträgt niemals weniger als null.

#### (b) Physische Lieferung

"Clearingsystem für die Physische Lieferung" ist für eine Liefereinheit das für diese Zwecke in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebene Clearingsystem. Andernfalls wird über das Haupt-Clearingsystem abgewickelt, das

üblicherweise für die Abwicklung von Transaktionen für diese *Liefereinheit* am Fälligkeitstag verwendet wird. Die *Berechnungsstelle* kann ersatzweise einen Nachfolger der vorgenannten Clearingsysteme bestimmen.

"Lieferbestand" ist der in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebene Bestand. Andernfalls wird dieser errechnet, indem die in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebene Zahl der jeweiligen Liefereinheit gegebenenfalls mit dem Bezugsverhältnis multipliziert wird. Sofern der Lieferbestand Korbbestandteile umfasst, wird diese Liefereinheit mit der in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere festgelegten Korbbestandteil-Gewichtung des jeweiligen Korbbestandteils multipliziert.

"Liefereinheit" ist die in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebene Zahl der Einheiten des maßgeblichen Vermögenswerts.

#### (c) Korbbestandteile

"Korbbestandteil" ist jeder Vermögenswert oder jede Referenzgröße im Korb gemäß den Angaben unter "Basiswert" in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere.

"Korbbestandteil-Stand" ist der Preis bzw. Stand eines Korbbestandteils an einem Tag. Dabei richten sich der Bestimmungszeitpunkt an diesem Tag und die Bestimmungsweise nach den Angaben zum "Maßgeblichen Wert des Korbbestandteils" unter "Basiswert" in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere, wie jeweils von der Berechnungsstelle festgelegt. Die Besonderen Bedingungen der Wertpapiere können abweichende Regelungen enthalten.

"Korbbestandteil-Währung" ist die für den jeweiligen Korbbestandteil unter "Basiswert" in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere genannte Währung.

"Prozentuale Korbbestandteil-Gewichtung" ist die unter "Basiswert" in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere als "Prozentuale Korbbestandteil-Gewichtung" angegebene Zahl für einen Korbbestandteil bzw. ein Portfolio (falls gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere ein Portfolio vorgesehen ist). "Korbbestandteil-Gewichtung" ist der unter "Basiswert" in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere als "Korbbestandteil-Gewichtung" angegebene Wert. Andernfalls errechnet sich dieser Wert aus dem Quotienten aus (i) (als Zähler) und (ii) (als Nenner):

- (i) entspricht dabei entweder
  - der jeweiligen *Prozentualen Korbbestandteil-Gewichtung*, falls nach den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* keine *Korbwährungsumrechnung* vorgesehen ist, oder
  - falls nach den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* eine *Korbwährungsumrechnung* vorgesehen ist, dem Produkt aus:
    - der jeweiligen Prozentualen Korbbestandteil-Gewichtung und
    - dem Umrechnungskurs für die Umrechnung der Korbbestandteil-Währung dieses Korbbestandteils in die Abwicklungswährung für den jeweiligen Korbbestandteil am Maßgeblichen Umtauschtag für den Korbbestandteil,

und

(ii) entspricht dabei dem Korbbestandteil-Stand am Anfangs-Bewertungstag.

#### (d) Allgemeines

"Abwicklungsart" ist, wie in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegeben, Zahlung und/oder Physische Lieferung. Fehlen hierzu Angaben in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere, erfolgt die Wertpapierabwicklung durch Zahlung.

"Abwicklungswährung" ist die in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebene Währung.

"Anfangs-Bewertungstag" ist der in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebene Tag.

"Anfänglicher Emissionspreis" hat die in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebene Bedeutung.

"Basiswert" ist der unter "Basiswert" in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebene Basiswert.

"Bewertungstag" hat, vorbehaltlich von Anpassungen gemäß § 5 (1), die in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebene Bedeutung.

"Bezugsverhältnis" ist das in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebene Bezugsverhältnis.

### "Clearingstelle" ist,

- der in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere entsprechend angegebene Rechtsträger, es sei denn die untenstehenden besonderen Regelungen finden Anwendung. Andernfalls ist dies die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, Deutschland;
- sofern es sich bei den Wertpapieren gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere um Italienische Wertpapiere handelt, die Italienische Clearingstelle, Piazza degli Affari, 6, 20123 Mailand, Italien;
- sofern es sich bei den Wertpapieren gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere um Portugiesische Wertpapiere handelt, Interbolsa, Avenida da Boavista, n.º 3433, 4100-138 Porto, Portugal;
- sofern es sich bei den *Wertpapieren* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um *Französische Wertpapiere* handelt, Euroclear France (als Zentralverwahrer) in 66, rue de la Victoire, 75009 Paris, Frankreich;
- sofern es sich bei den Wertpapieren gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere um Spanische Börsennotierte Wertpapiere handelt, die Sociedad de Gestión de los Sistemas de Registro, Compensación y Liquidación de Valores, S.A., Unipersonal ("Iberclear"), Palacio de la Bolsa Plaza de la Lealtad, 1 ES-28014 Madrid, Spanien, als Verwalter des Zentralregisters für Spanische Wertpapiere,
- sofern es sich bei den Wertpapieren gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere um Schwedische Wertpapiere handelt, Euroclear Sweden AB (vormals VPC AB), Postfach 191, Klarabergviadukten 63, 101 23 Stockholm, Schweden:
- sofern es sich bei den Wertpapieren gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere um Finnische Wertpapiere handelt, Euroclear Finland Ltd., Postfach 1110, FI-00101 Helsinki, Finnland, oder
- sofern es sich bei den Wertpapieren gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere um Norwegische Wertpapiere handelt, Euronext Securities Oslo,

betrieben durch Verdipapirsentralen ASA, Postfach 1174 Sentrum, NO-0107 Oslo, Norwegen,

und jeweils die bzw. das von der *Emittentin* akzeptierte und den Wertpapierinhabern gemäß § 16 bekannt gegebene zusätzliche oder andere *Clearingstelle* bzw. Clearingsystem. Der Begriff *Clearingstelle* umfasst dabei, sofern die *Wertpapiere* durch eine *Globalurkunde* verbrieft sind, einen Unterverwahrer, der die *Globalurkunde* für eine *Clearingstelle* verwahrt.

"Eingeschränkte Änderung" ist jedes Ereignis (ausgenommen ein Eingeschränktes Ereignis Höherer Gewalt),

- (i) das nach dem Emissionstag eintritt,
- (ii) die am *Emissionstag* geltenden wirtschaftlichen Merkmale der *Wertpapiere* wesentlich ändert und
- (iii) das nicht der *Emittentin* zuzuschreiben ist.

"Eingeschränktes Ereignis" ist eine Eingeschränkte Änderung oder ein Eingeschränktes Ereignis Höherer Gewalt.

"Eingeschränktes Ereignis Höherer Gewalt" ist ein Ereignis Höherer Gewalt, aufgrund dessen die Emittentin nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere zu erfüllen, und das nicht der Emittentin zuzuschreiben ist.

"Emissionstag" ist der in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere definierte Tag, an dem die Wertpapiere erstmals emittiert werden.

"Emissionsvolumen" berechnet sich aus dem Produkt aus

- (i) dem Anfänglichen Emissionspreis und
- (ii) der Zahl der ausstehenden Wertpapiere.

"Emittentin" ist die Deutsche Bank AG. Die *Emittentin* kann durch ihre Hauptniederlassung in Frankfurt oder ihre Niederlassungen in London ("Deutsche Bank AG, Niederlassung London"), Mailand ("Deutsche Bank AG, Niederlassung Mailand"), Portugal ("Deutsche Bank AG, Sucursal em Portugal"), Spanien ("Deutsche Bank AG, Sucursal en España") oder Zürich ("Deutsche Bank AG, Niederlassung Zürich") handeln. Die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* enthalten hierzu genauere Angaben.

"Französische Wertpapiere" sind Wertpapiere, bei denen es sich gemäß den jeweiligen Endgültigen Bedingungen um Französische Wertpapiere handelt.

"Geschäftstag" ist ein Tag,

- an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system (TARGET2) betriebsbereit ist,
- an dem Geschäftsbanken und Devisenmärkte an den in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebenen Geschäftstagsorten Zahlungen abwickeln und für den Geschäftsverkehr (einschließlich Geschäften mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind, und
- an dem jede *Clearingstelle* für den Geschäftsverkehr geöffnet ist, sowie gegebenenfalls
- für Zwecke Physischer Lieferungen ein Tag, an dem jedes maßgebliche "Clearingsystem für die Physische Lieferung" für den Geschäftsverkehr geöffnet ist.

Samstag und Sonntag gelten nicht als *Geschäftstag*. Die *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* können abweichende Regelungen enthalten.

### "Handelstag" hat folgende Bedeutung:

- (i) Ist der Basiswert
  - kein Korb oder
  - ein Korb und nach den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere gilt Separate Referenzwertbestimmung,

gilt in Bezug auf einen Referenzwert Folgendes:

#### 1. Wenn

die *Referenzstelle* eine Börse, ein Handels- oder ein Notierungssystem ist.

ist der Handelstag ein Tag, an dem

- die Referenzstelle, sowie
- die gegebenenfalls maßgebliche *Verbundene Börse* für diesen *Referenzwert* planmäßig zu ihren regulären Handelszeiten geöffnet sind.

#### 2. Wenn

- die *Referenzstelle* keine Börse, kein Handelssystem und kein Notierungssystem ist,

ist der *Handelstag* ein Tag, an dem

- der *Index-Sponsor* planmäßig den Stand des *Referenzwerts* veröffentlicht,
- jede gegebenenfalls *Verbundene Börse* für den *Referenzwert* planmäßig zu ihren regulären Handelszeiten geöffnet, und
- jede *Maßgebliche Börse* in Bezug auf einen *Maßgeblichen Referenzwert* planmäßig zu ihren regulären Handelszeiten geöffnet ist.

#### 3. Wenn

- der Referenzwert bzw. ein Maßgeblicher Referenzwert ein Fondsanteil ist, und
- Fondsgeschäftstage laut Besonderen Bedingungen der Wertpapiere anwendbar sind,

ist der Handelstag ein Tag, an dem

- der Nettoinventarwert dieses Fondsanteils veröffentlicht wird.
- jede *Maßgebliche Börse* in Bezug auf einen *Maßgeblichen* Referenzwert planmäßig zu ihren regulären Handelszeiten geöffnet ist,
- Zeichnungen und Rücknahmen dieses Fondsanteils möglich sind.

#### (ii) Ist der Basiswert

- ein Korb, und
- die Separate Referenzwertbestimmung laut *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* nicht anwendbar,

gelten die vorstehenden Bestimmungen mit folgender Maßgabe: Ein Handelstag liegt jeweils nur dann vor, wenn die genannten Voraussetzungen jeweils für jeden Referenzwert und sofern relevant für jede relevante Referenzstelle und Verbundene Börse, bzw. für jeden Maßgeblichen Referenzwert und jede Maßgebliche Börse erfüllt sind.

"Interbolsa" ist Interbolsa – Sociedade Gestora de Sistemas de Liquidação e de Sistemas Centralizados de Valores Mobiliários, S.A. als Verwalter des

Zentralregisters für portugiesische *Wertpapiere* Central de Valores Mobiliários ("**CVM**").

"Italienische Clearingstelle" ist die Monte Titoli S.p.A., Piazza degli Affari, 6, 20123 Mailand, Italien. Andernfalls ist diese ein in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebener anderer Zentralverwahrer (wie in der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 definiert) welcher die *T2S* Plattform verwendet, die Abwicklungen zwischen Zentralverwahrern (wie in den Monte Titoli Settlement Service Regulations definiert) zulässt.

"Schlussreferenzpreis" hat die in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebene Bedeutung.

"Spanische Wertpapiere" sind Wertpapiere, die in den jeweils geltenden Besonderen Bedingungen der Wertpapiere entweder als Spanische Wertpapiere (Globalurkunde) oder als Spanische Börsennotierte Wertpapiere aufgeführt sind.

"**T2S**" sind TARGET2-*Wertpapiere*, der Eurosystem-Service für Wertpapierabwicklungen.

"Umrechnungskurs" ist der in der Referenzwährung bzw. Korbbestandteil-Währung ausgedrückte Preis einer Einheit der Abwicklungswährung bzw. Referenzwährung. Er wird von der Berechnungsstelle zum in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere genannten Maßgeblichen Umtauschzeitpunkt festgestellt. Falls die Berechnungsstelle daran gehindert ist, ohne dass eine Marktstörung nach § 5 vorliegt, nimmt die Berechnungsstelle diese Umrechnung am nächstfolgenden Geschäftstag vor, an dem der Hinderungsgrund weggefallen ist. Die Berechnungsstelle nutzt bei dieser Feststellung Quellen, die sie zu diesem Zeitpunkt nach billigem Ermessen für angemessen hält. Die Besonderen Bedingungen der Wertpapiere können hiervon abweichende Vorschriften enthalten.

"Wertstellungstag bei Emission" hat die in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebene Bedeutung.

"Wesentliche Merkmale" der Wertpapiere sind Merkmale des Produktes, die für den Wertpapierinhaber von wesentlicher Bedeutung sind. Zum Beispiel: die Rendite, der Basiswert, die vollständige oder teilweise Rückzahlung bei Fälligkeit, die Identität der Emittentin und die Laufzeit.

# § 2 Tilgung

### (1) Allgemeines

Der Anspruch aus § 1 wird am in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebenen Fälligkeitstag fällig, vorbehaltlich §§ 5 und 6.

## (2) Tilgung

- (a) Ist in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegeben, dass ein Wertpapierinhaber zwischen Zahlung und Physischer Lieferung wählen kann, muss der Wertpapierinhaber, um die Lieferung des Lieferbestandes hinsichtlich eines Wertpapiers zu erhalten, der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle spätestens zu dem am jeweiligen Empfangsort üblichen Geschäftsschluss des in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebenen Stichtags eine ordnungsgemäß ausgefüllte Liefermitteilung vorlegen. Wird eine Liefermitteilung nach diesem Zeitpunkt vorgelegt, erfolgt die Physische Lieferung unverzüglich nach Zugang dieser Liefermitteilung.
- (b) In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:
  - "Liefermitteilung" ist, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den Endgültigen Bedingungen, eine im Wesentlichen der in Annex 1 der Emissionsbedingungen dargestellten Form entsprechende Mitteilung seitens eines Wertpapierinhabers. Sie:
  - (i) enthält die Zahl der Wertpapiere, auf die sich diese Mitteilung bezieht;
  - (ii) enthält die Nummer des Kontos bei der jeweiligen Clearingstelle, aus dem die jeweiligen Wertpapiere auszubuchen sind, eine unwiderrufliche Anweisung an die jeweilige Clearingstelle und ihre Ermächtigung, die Wertpapiere bis einschließlich zum Fälligkeitstag aus diesem Konto auszubuchen, und die Ermächtigung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Wertpapierinhabers entsprechend anzuweisen;
  - (iii) enthält im Falle einer Physischen Lieferung die Daten zu den Konten und Depots, an welche die Physische Lieferung zu erfolgen hat ;
  - (iv) enthält die Nummer des Kontos bei der jeweiligen *Clearingstelle*, dem fällige Auszahlungsbeträge gutgeschrieben werden;
  - (v) enthält eine Verpflichtungserklärung des Wertpapierinhabers zur Zahlung sämtlicher Wertpapierinhaberauslagen und gegebenenfalls sonstiger Barbeträge, die gemäß § 2 (4) im Zusammenhang mit der Abwicklung der jeweiligen Wertpapiere an die Emittentin zu zahlen sind, eine unwiderrufliche Anweisung an die jeweilige Clearingstelle, jeweils an oder nach dem Stichtag einen entsprechenden Betrag bzw. entsprechende Beträge von den fälligen Auszahlungsbeträgen abzuziehen oder ein angegebenes Konto bei der jeweiligen Clearingstelle in entsprechender Höhe zu belasten, und die Ermächtigung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle, die jeweilige Clearingstelle im Namen des jeweiligen Wertpapierinhabers entsprechend anzuweisen:
  - (vi) beinhaltet eine Bestätigung,

- dass weder der *Wertpapierinhaber* noch eine Person, in deren Namen die *Wertpapiere* gehalten, ausgeübt oder eingelöst werden, eine *US-Person* oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist, und
- dass im Zusammenhang mit der Tilgung keine Barbeträge und, im Falle einer physischen Lieferung eines *Basiswerts*, keine *Wertpapiere* oder sonstigen Vermögenswerte in die Vereinigten Staaten von Amerika bzw. auf eine *US-Person* oder für Rechnung oder zugunsten einer *US-Person* übertragen wurden bzw. werden.

In diesem Zusammenhang sind unter "**US-Person**" Personen zu verstehen, die

- US-Personen im Sinne der Regulation S des US-amerikanischen Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung,
- 2. Personen, die nicht unter die Definition einer "**Nicht-US-Person**" nach Rule 4.7 des US-amerikanischen *Commodity Exchange Act* fallen,
- US-Personen im Sinne des von der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission veröffentlichten Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations, 78 Fed. Reg. 45,292 (26. Juli 2013), oder
- 4. sonstige *US-Personen* im Sinne von gemäß dem *Commodity Exchange Act* erlassenen Vorschriften oder Leitlinien sind;
- (vii) enthält eine Einwilligung zur Verwendung der Mitteilung in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen.

"Stichtag" hat die in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebene Bedeutung.

- (c) Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere um Portugiesische Wertpapiere, gelten Verweise auf die Clearingstelle als Verweise auf das jeweilige Angeschlossene Mitglied von Interbolsa.
- (d) Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere um Französische Wertpapiere, gelten Verweise auf die Clearingstelle als Verweise auf den jeweiligen Kontoinhaber.

### (3) Kündigungsrecht der Emittentin

- (a) Gilt gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere ein Kündigungsrecht, hat die Emittentin, nötigenfalls mit vorheriger Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde, das unbedingte und unwiderrufliche Recht (das "Kündigungsrecht"), die Wertpapiere durch Veröffentlichung einer Kündigungserklärung insgesamt, aber nicht teilweise, zum Tilgungstag zum Auszahlungsbetrag in Bezug auf jedes Wertpapier zu tilgen.
- (b) In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:
  - "Kündigungserklärung" ist die unwiderrufliche Erklärung der Emittentin an die Wertpapierinhaber gemäß § 16, dass die Emittentin von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch macht. In dieser Erklärung ist der Tag anzugeben, an dem die Kündigung wirksam wird (der "Tilgungstag"), wobei dieser Tag, sofern in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere eine Kündigungsperiode angegeben ist, innerhalb dieser Kündigungsperiode liegen muss und nicht vor Ablauf der Kündigungsfrist liegen darf, die an dem Tag unmittelbar nach dem Tag beginnt, an dem die Kündigungserklärung gemäß § 16 den Wertpapierinhabern als zugegangen gilt. Fällt

der *Tilgungstag* auf einen Tag, der kein *Geschäftstag* ist, erfolgt die Tilgung am unmittelbar folgenden *Geschäftstag*. Bereits gekündigte *Wertpapiere* können trotzdem durch *Wertpapierinhaber* bis zum dritten *Geschäftstag* (einschließlich) vor dem *Tilgungstag* verkauft, übertragen oder ausgeübt werden.

"Kündigungsfrist" hat die in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebene Bedeutung bzw. beträgt, sofern dort nicht definiert, zwölf Monate.

"Kündigungsperiode" hat die in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebene Bedeutung.

# (4) Zahlungs- bzw. Lieferbedingungen

- (a) Die Verpflichtung der *Emittentin* zur Zahlung oder Lieferung besteht unter der Voraussetzung, dass der *Wertpapierinhaber* zuvor sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen von ihm geschuldeten, fälligen Beträge an die *Emittentin* entrichtet. Diese fälligen Beträge beinhalten insbesondere etwaige *Wertpapierinhaberauslagen*.
- (b) Soweit ein fälliger Betrag von dem gemäß den Emissionsbedingungen fälligen Auszahlungsbetrag abgedeckt wird, wird dieser direkt von diesem Auszahlungsbetrag bzw. diesen Auszahlungsbeträgen abgezogen.
- (c) Übersteigt der fällige Betrag den gemäß den Emissionsbedingungen fälligen Auszahlungsbetrag und hat der Wertpapierinhaber den überschießenden Teil des fälligen Betrags nicht beglichen, erfolgt seitens der Emittentin an diesen Wertpapierinhaber keine Zahlung oder Lieferung in Bezug auf die Wertpapiere.
- (d) In diesem Zusammenhang gilt folgende Definition:

"Wertpapierinhaberauslagen" sind sämtliche in Bezug auf ein Wertpapier anfallenden Steuern, Abgaben und/oder Kosten, einschließlich gegebenenfalls anfallender Depotgebühren, Transaktionsoder Ausübungskosten, Stempelsteuern, Wertpapierumsatzsteuer, Emissions-, Zulassungs-, Verkehrs- und/oder sonstiger Steuern oder Abgaben in Verbindung mit der Ausübung des jeweiligen Wertpapiers und/oder einer Zahlung und/oder Lieferung, die bei der Ausübung oder anderweitig bezüglich dieses Wertpapiers fällig werden.

# § 3 Abwicklungsart

### (1) Anwendungsbereich

Dieser § 3 gilt für alle Schuldverschreibungen.

## (2) Umrechnung in die Abwicklungswährung

Die Emittentin zahlt alle zu entrichtenden Auszahlungsbeträge in der Abwicklungswährung. Kann ein Betrag nach den Regeln der jeweiligen Clearingstelle nicht in der Abwicklungswährung gezahlt werden, erfolgt die Zahlung in einer Währung, in der die jeweilige Clearingstelle üblicherweise Zahlungen auf Konten leistet (bzw. bei Portugiesischen Wertpapieren Zahlungen an Angeschlossene Mitglieder von Interbolsa bzw. bei Französischen Wertpapieren Zahlungen an die jeweiligen Kontoinhaber). Die Umrechnung des Betrages von der Abwicklungswährung in die übliche Währung erfolgt auf Basis eines Umrechnungskurses, den die Berechnungsstelle unter Bezugnahme auf ihr nach billigem Ermessen am besten geeignete Quellen festlegt. Die Besonderen Bedingungen der Wertpapiere können abweichende Regeln vorsehen.

### (3) Abwicklungs-/Zahlungseinzelheiten

- (a) Die Emittentin überweist fällige Auszahlungsbeträge an die jeweilige (i) Clearingstelle bzw. Lieferbestände an das jeweilige "Clearingsystem für die Physische Lieferung" zur Weiterleitung an die Wertpapierinhaber, es sei denn, einer der nachstehenden Absätze (b) bis (h) gilt. Die Emittentin wird in Höhe des gezahlten Betrags bzw. gelieferten Bestands von ihren Zahlungs- bzw. Lieferverpflichtungen befreit, sofern diese Zahlungen bzw. Lieferungen an die jeweilige Clearingstelle oder das jeweilige "Clearingsystem für die Physische Lieferung" oder an einen angegebenen ggf. Zahlungs-Lieferungsempfänger erbracht wurden. Die Besonderen Bedingungen der Wertpapiere können abweichende Regeln vorsehen.
  - (ii) Eine Zahlung bzw. Lieferung an die *Clearingstelle* bzw. das jeweilige "Clearingsystem für die Physische Lieferung" gilt im Falle von Namensschuldverschreibungen gegebenenfalls als für und im Auftrag einer im *Register* oder anderweitig als Berechtigter aus diesen Schuldverschreibungen geführten Person getätigt.
- (b) Die Zahlung des *Auszahlungsbetrags* erfolgt als Gegenleistung für die Überlassung des *Nennbetrags* sowie als Ausgleich für das Risiko, dass der *Auszahlungsbetrag* auch geringer als der *Nennbetrag* hätte sein können.
- (c) Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere um Portugiesische Wertpapiere, wird die Zahlung,
  - (i) sofern diese in Euro anfällt, dem jeweiligen dafür vorgesehenen Kontokorrentkonto der (im Namen der *Emittentin* handelnden) *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle* belastet. Dieses Kontokorrentkonto wurde *Interbolsa* von der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle* angegeben und von *Interbolsa* zur Verwendung im Namen der *Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle* für Zahlungen in Bezug auf bei *Interbolsa* gehaltene *Wertpapiere* akzeptiert. Die Zahlung wird den dafür vorgesehenen Kontokorrentkonten der Angeschlossenen Mitglieder von

Interbolsa gutgeschrieben, auf deren Wertpapierdepotkonten bei Interbolsa die entsprechenden Wertpapiere verbucht werden. Dies erfolgt jeweils im Einklang mit den geltenden Verfahren und Vorschriften von Interbolsa.

Anschließend wird die Zahlung den vorstehend genannten Kontokorrentkonten durch diese Angeschlossenen Mitglieder von Interbolsa belastet. Danach wird die Zahlung entweder (x) den Geldverrechnungskonten der Inhaber dieser Wertpapiere bei diesen Angeschlossenen Mitgliedern von Interbolsa oder (y) den von Euroclear Bank SA/NV bzw. Clearstream Banking, société anonyme, geführten Geldverrechnungskonten und anschließend den von den wirtschaftlichen Eigentümern dieser Wertpapiere bei Euroclear Bank SA/NV bzw. Clearstream Banking, société anonyme gehaltenen Geldverrechnungskonten gutgeschrieben. Dies erfolgt gemäß den Vorschriften und Verfahren von Interbolsa bzw. Euroclear Bank SA/NV bzw. Clearstream Banking, société anonyme; oder

- (ii) sofern diese in einer anderen Währung als Euro anfällt, am Fälligkeitstermin dieser Zahlung (jeweils im Einklang mit den geltenden Verfahren und Vorschriften von Interbolsa) von dem bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle im von Caixa Geral de Depósitos, S.A. verwalteten Abwicklungssystem für Fremdwährungen (Sistema de Liquidação em Moeda Estrangeira) geführten Konto auf die dafür vorgesehenen Kontokorrentkonten der Angeschlossenen Mitglieder von Interbolsa. auf deren Wertpapierdepotkonten bei Interbolsa die entsprechenden Wertpapiere verbucht werden, überwiesen. Anschließend wird die Zahlung den entsprechenden Kontokorrentkonten durch diese Angeschlossenen Mitglieder von Interbolsa belastet. Danach wird die Zahlung entweder (x) den Geldverrechnungskonten der Inhaber dieser Wertpapiere bei diesen Angeschlossenen Mitgliedern von Interbolsa oder (y) den von Euroclear Bank SA/NV Clearstream Banking, société anonyme geführten Geldverrechnungskonten und anschließend den von den wirtschaftlichen Eigentümern dieser Wertpapiere bei Euroclear Bank SA/NV bzw. Clearstream gehaltenen société anonyme Geldverrechnungskonten Banking, gutgeschrieben. Dies erfolgt gemäß den Vorschriften und Verfahren von Interbolsa bzw. Euroclear Bank SA/NV bzw. Clearstream Banking, société anonyme.
- (c) Die Inhaber Portugiesischer Wertpapiere müssen sich für den Erhalt von Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere an die Verfahren von Interbolsa halten. Die Emittentin wird durch Zahlung an die betreffenden Angeschlossenen Mitglieder von Interbolsa, deren Kunden als eingetragene Inhaber der Portugiesischen Wertpapiere bei diesen Angeschlossenen Mitgliedern von Interbolsa geführt werden, bzw. an die von diesen Angeschlossenen Mitgliedern von Interbolsa angegebenen Zahlungsempfänger von ihren Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf Portugiesische Wertpapiere befreit. Die Emittentin wird in Bezug auf jeden entsprechend gezahlten Betrag gegenüber den jeweiligen Wertpapierinhabern von ihren Verpflichtungen befreit.
- (d) Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere um Spanische Börsennotierte Wertpapiere, werden Zahlungen von dem von der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle bei der Bank of Spain gehaltenen

Geldverrechnungskonto abgebucht und den bei der Bank of Spain geführten Geldverrechnungskonten der Teilnehmer von *Iberclear*, auf deren Wertpapierkonten bei *Iberclear* diese Spanischen Börsennotierten *Wertpapiere* verbucht werden, gutgeschrieben. Dies hat gemäß den Verfahren und Vorschriften von *Iberclear* sowie des Target2-Systems der Bank of Spain zu erfolgen. Anschließend überweisen die Teilnehmer von *Iberclear* die betreffenden Zahlungen auf das Konto der jeweiligen *Wertpapierinhaber*.

- (e) Die Inhaber Spanischer Börsennotierter Wertpapiere müssen sich für den Erhalt von Zahlungen in Bezug auf die Spanischen Börsennotierten Wertpapiere an die Verfahren von Iberclear halten. Die Emittentin wird von ihren Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf Spanische Börsennotierte Wertpapiere gegenüber den jeweiligen Wertpapierinhabern befreit, sobald die Zahlstelle im Namen der Emittentin die entsprechenden Beträge an die Teilnehmer von Iberclear gezahlt hat, deren Kunden als eingetragene Wertpapierinhaber der jeweiligen Spanischen Börsennotierten Wertpapiere aufgeführt sind.
- (f) Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere um Italienische Wertpapiere, werden von der Emittentin zu entrichtende Auszahlungsbeträge zur Zahlung über den jeweiligen Intermediär an die Wertpapierinhaber an die Italienische Clearingstelle überwiesen.
- (g) Die Inhaber Italienischer Wertpapiere müssen sich für den Erhalt von Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere an die Verfahren der Italienischen Clearingstelle halten. Die Emittentin wird durch Zahlung an die Italienische Clearingstelle oder den von der Italienischen Clearingstelle angegebenen Zahlungsempfänger in Höhe des gezahlten Betrags von ihren Verpflichtungen befreit.
- (h) Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere um Französische Wertpapiere, werden von der Emittentin zu entrichtende Auszahlungsbeträge auf das entsprechende auf die Maßgebliche Währung lautende Konto des jeweiligen Kontoinhabers zugunsten des Wertpapierinhabers überwiesen. Die Emittentin wird durch die ordnungsgemäße Zahlung oder Lieferung an den jeweiligen Kontoinhaber von ihrer Zahlungs- oder Lieferungsverpflichtungen befreit.

### (4) Überprüfung

Jede Zahlung oder Lieferung bedarf der Erbringung eines angemessen zufriedenstellenden Nachweises, dass der jeweilige *Wertpapierinhaber* tatsächlich der Inhaber der *Wertpapiere* ist.

### (5) Zahltag

- (a) "Zahltag" für in Euro zahlbare Beträge ist ein Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem folgende Bedingungen erfüllt sind:
  - (i) Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Sitz der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle sowie an einem gegebenenfalls in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebenen Zahltagsort sind für den Geschäftsverkehr (einschließlich Geschäften mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet und wickeln Zahlungen ab,
  - (ii) jede Clearingstelle ist für den Geschäftsverkehr geöffnet, und
  - (iii) das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer system (TARGET2) ist in Betrieb.

- (b) Falls Beträge in einer anderen Währung als Euro zahlbar sind, gilt (a) entsprechend, jedoch wird vorstehende Bedingung (a)(iii) wie folgt ersetzt:
  - (iii) Geschäftsbanken und Devisenmärkte am Hauptfinanzmarkt dieser Währung sind für den Geschäftsverkehr (einschließlich Geschäften mit Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet und wickeln Zahlungen ab.
- (c) Ist ein Tag, an dem die *Emittentin* Zahlungen eines Betrages aus einem *Wertpapier* vornehmen muss, kein *Zahltag*, hat der Inhaber des Wertpapiers bis zum nächstfolgenden *Zahltag* keinen Anspruch auf Zahlungen und infolge dieser Verschiebung keinen Anspruch auf Zins- oder andere Zahlungen.

# (6) Allgemeines

Die Wertpapiere vermitteln den Wertpapierinhabern keine Stimm-, Dividenden- oder sonstigen Rechte an bzw. aus einem Basiswert, an sonstigen Vermögenswerten, die der Berechnung eines im Rahmen der Wertpapiere fälligen Betrags dienen, oder vor einer Lieferung an dem im Rahmen einer evtl. Lieferverpflichtung zu liefernden Lieferbestand.

# (7) Ausschüttungen nach dem Fälligkeitstag

- (a) Erhält die *Emittentin* nach dem Fälligkeitstag, aber vor Erfüllung ihrer Lieferverpflichtung Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder *Ausschüttungen* (jeweils eine "**Ausschüttung**") auf den *Lieferbestand*, leitet sie diese *Ausschüttungen* unbeschadet des vorstehenden Abs. (6) in gleicher Weise wie den *Lieferbestand* an die *Wertpapierinhaber* weiter. Die für die *Wertpapierinhaber* bestimmte *Ausschüttung* wird zur Auszahlung an die *Wertpapierinhaber* auf die jeweilige *Clearingstelle* übertragen. Nachstehende Absätze (b), (c) und (d) gehen dieser Verpflichtung ggf. vor.
- (b) Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere um Portugiesische Wertpapiere, werden sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder Ausschüttungen (jeweils eine "Ausschüttung") in Bezug auf einen zu liefernden Bestand in gleicher Weise wie dieser Bestand an die Partei weitergeleitet, die zum Erhalt der Ausschüttung nach der marktüblichen Praxis für eine an dem in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebenen Fälligkeitstag erfolgende Veräußerung des jeweiligen Bestands berechtigt ist. Jede/Die Ausschüttung wird zunächst an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle zur Auszahlung an die jeweiligen Angeschlossenen Mitglieder von Interbolsa zur weiteren Auszahlung an die jeweiligen Wertpapierinhaber übertragen.
- (c) Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere um Spanische Börsennotierte Wertpapiere, werden sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder Ausschüttungen (jeweils eine "Ausschüttung") in Bezug auf einen zu liefernden Bestand in gleicher Weise wie dieser Bestand an die Partei weitergeleitet, die zum Erhalt der Ausschüttung nach der marktüblichen Praxis für eine an dem in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebenen Fälligkeitstag erfolgende Veräußerung des jeweiligen Bestands berechtigt ist. Die Inhaber der Wertpapiere müssen sich für den Erhalt einer solchen Ausschüttung an die Verfahren von Iberclear halten. Die Emittentin wird von ihren Zahlungsverpflichtungen in Bezug auf Spanische Börsennotierte Wertpapiere gegenüber den jeweiligen Wertpapierinhabern befreit, sobald die Zahlstelle im Namen der Emittentin die entsprechenden Beträge an die Teilnehmer von Iberclear

- gezahlt hat, deren Kunden als eingetragene Wertpapierinhaber der jeweiligen Spanischen Börsennotierten Wertpapiere aufgeführt sind.
- (d) Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere um Französische Wertpapiere, werden sämtliche Dividenden, Kupons, Zinsen oder ähnliche Zahlungen oder Ausschüttungen (jeweils eine "Ausschüttung") in Bezug auf einen zu liefernden Bestand in gleicher Weise wie dieser Bestand an die Partei weitergeleitet, die zum Erhalt der Ausschüttung nach der marktüblichen Praxis für eine an dem in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebenen Fälligkeitstag erfolgende Veräußerung des jeweiligen Bestands berechtigt ist. Diese Ausschüttungen erfolgen durch Überweisung auf das auf die Maßgebliche Währung lautende Konto des jeweiligen Kontoinhabers zugunsten des Wertpapierinhabers.

# (8) Lieferungen

Im Rahmen der Wertpapiere fällige Lieferungen erfolgen auf Risiko des jeweiligen Wertpapierinhabers. Die Emittentin überträgt dazu den Lieferbestand an das jeweilige "Clearingsystem für die Physische Lieferung" zur Lieferung an den jeweiligen Wertpapierinhaber. Die Emittentin (bzw. bei Spanischen Wertpapieren Berechnungsstelle) kann diese Lieferung auf eine andere, nach billigem Ermessen geeignete wirtschaftlich vertretbare Art und Weise durchführen, falls die Lieferung ganz oder teilweise praktisch nicht durchführbar, rechtswidrig oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden sein sollte. Die Wertpapierinhaber sind davon nach § 16 in Kenntnis zu setzen. Der zu liefernde Bestand ist in der für den jeweiligen Bestand nach Festlegung der Emittentin üblichen Art und Weise zu dokumentieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, Wertpapierinhaber oder sonstige Personen für den zu liefernden Bestand in einem Register. auch nicht im Aktionärsregister einer Aktiengesellschaft, eintragen oder registrieren zu lassen.

### (9) Abwicklungsstörung

- (a) Wird eine Lieferung in Bezug auf ein Wertpapier fällig und
  - (i) ist der Fälligkeitstag kein Geschäftstag, oder
  - (ii) tritt vor dieser Lieferung ein Ereignis ein, auf das die *Emittentin* keinen Einfluss hat, und kann die *Emittentin* infolgedessen diese Lieferung nicht auf die vorgesehene Art vornehmen (jeweils eine "**Abwicklungsstörung**"),
  - verschiebt sich der Fälligkeitstag für diese Lieferung auf den nächstfolgenden Geschäftstag ohne Abwicklungsstörung.
- (b) Dauert die Abwicklungsstörung am fünften Geschäftstag nach dem ursprünglichen Fälligkeitstag noch an, bestimmt die Emittentin nach billigem Ermessen an jedem hierauf folgenden Geschäftstag, ob die Abwicklungsstörung innerhalb weiterer fünf Geschäftstage voraussichtlich beendet sein wird. Ist die Emittentin an einem dieser weiteren Geschäftstage der Ansicht, dass die Abwicklungsstörung nicht innerhalb der nächsten fünf Geschäftstage beendet sein wird oder dauert die Abwicklungsstörung am zehnten Geschäftstag nach dem ursprünglichen Fälligkeitstag weiterhin an, hat die Emittentin dies nach § 16 mitzuteilen. Spätestens am dritten Geschäftstag nach Mitteilung einer solchen Entscheidung wird die Emittentin anstelle der ursprünglich geschuldeten Lieferung und unbeschadet sonstiger Bestimmungen in diesen Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere eine Zahlung in Höhe des nachstehend definierten Störungsbedingten Abwicklungsbetrags dieses Wertpapiers vornehmen.
- (c) Die *Emittentin* ermittelt den "**Störungsbedingten Abwicklungsbetrag**" wie folgt:

- Ein Betrag in Höhe des *Marktwerts* des betroffenen *Wertpapiers*;
- abzüglich bereits gelieferter Bestände bzw. erfolgter Zahlungen;
- zuzüglich der verbleibenden zu liefernden Bestände bzw. zu zahlenden Beträge, deren Wert nach billigem Ermessen der Emittentin zu bestimmen ist;
- abzüglich des proportionalen Anteils des Wertpapiers an den direkten und indirekten Kosten der Emittentin für die Auflösung etwaiger zugrunde liegender Absicherungsgeschäfte, sofern nicht nach den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Nicht-Berücksichtigung von Kosten Anwendung findet.
- Die *Emittentin* berücksichtigt darüber hinaus angemessene Werte für andere Beträge bzw. Bestände, die gegebenenfalls andernfalls in Bezug auf die jeweiligen *Wertpapiere* zu zahlen bzw. zu liefern gewesen wären.
- (d) Die Berechnungsstelle teilt den Eintritt einer Abwicklungsstörung und die Art und Weise der Zahlung des Störungsbedingten Abwicklungsbetrags unverzüglich gemäß § 16 mit.
- (e) Eine verspätete Lieferung infolge einer *Abwicklungsstörung* begründet weder für *Wertpapierinhaber* noch für andere Personen einen Anspruch gegenüber der *Emittentin* auf Ersatz eines evtl. Verzugsschadens.
  - "Marktwert" hat die in § 6 (3) (f) angegebene Bedeutung.
- (f) Wenn gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Zusätzliche Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet, darf die Emittentin die vorstehend in Absatz (b) dargelegten Rechte nur dann ausüben, wenn die Abwicklungsstörung ein Eingeschränktes Ereignis darstellt.

# (10) Übergangsfrist

"Übergangsfrist" ist der Zeitraum nach dem Fälligkeitstag, in dem die *Emittentin* oder eine andere in ihrem Auftrag handelnde Person noch Eigentümer des zu liefernden Bestands sind. Unbeschadet des vorstehenden Absatzes 7(a) sind während der Übergangsfrist weder die *Emittentin* noch eine andere in ihrem Auftrag handelnde Person hinsichtlich einer fälligen Lieferung verpflichtet, einem *Wertpapierinhaber*, einem späteren wirtschaftlich Berechtigten dieses zu liefernden Bestands oder einer anderen Person Erklärungen, Mitteilungen, Unterlagen oder Zahlungen gleich welcher Art weiterzuleiten oder deren Weiterleitung zu veranlassen, die der *Emittentin* oder der anderen Person in ihrer Eigenschaft als Inhaber dieses zu liefernden Bestands zugehen. Weder die *Emittentin* noch die andere Person sind

- (a) verpflichtet, während der *Übergangsfrist* mit diesem Bestand verbundene Rechte (einschließlich Stimmrechte) auszuüben oder deren Ausübung zu veranlassen, oder
- (b) einem Wertpapierinhaber, einem späteren wirtschaftlich Berechtigten des zu liefernden Bestands oder einer anderen Person für Verluste oder Schäden haftbar, die unmittelbar oder mittelbar daraus entstehen, dass die Emittentin oder die jeweilige andere Person während der Übergangsfrist Eigentümer dieses Bestands ist.

# (11) Haftung (Abwicklungsrisiko)

Die Ausübung, Abwicklung und Tilgung von Wertpapieren sowie Zahlungen oder Lieferungen in Bezug auf die Wertpapiere unterliegen dem zum maßgeblichen Zeitpunkt geltenden Recht oder sonstigen Vorschriften und Praktiken. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für den Fall, dass sie aufgrund geltenden Rechts oder sonstiger Vorschriften oder Praktiken trotz zumutbarer Anstrengung nicht in der Lage sein sollten, die beabsichtigten Transaktionen durchzuführen. Weder die Emittentin noch die Zahl- und

Verwaltungsstellen haften für Handlungen oder Unterlassungen von Clearingstellen aus oder in Verbindung mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen in Bezug auf die Wertpapiere.

## § 4 Zins

### (1) Zinszahlung

- (a) Wenn die Besonderen Bedingungen der Wertpapiere keine Zinszahlung vorsehen, sind die Wertpapiere nicht mit einem Zins ausgestattet. Dann erfolgen keine regelmäßigen Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere.
- (b) Sehen die Besonderen Bedingungen der Wertpapiere eine Zinszahlung vor, erfolgt an jedem Zinstermin die Zahlung des jeweiligen Zinsbetrags durch die Emittentin. Der Zinsbetrag wird als Gegenleistung für die Überlassung des Nennbetrags in Bezug auf ein Wertpapier gezahlt. Der Zinsbetrag wird auch als Ausgleich dafür gezahlt, dass der Zinsbetrag an einem oder allen Zinsterminen möglicherweise null ist, unter einer marktgerechten Rendite auf die Wertpapiere liegt oder dass bei einer bedingten Zinszahlung die Bedingung nicht eintritt. Der Zinsbetrag wird auch als Ausgleich dafür gezahlt, dass der Auszahlungsbetrag oder der Wert des Lieferbestandes unter dem Nennbetrag liegt.
  - Zur Klarstellung: Beträgt der *Zinsbetrag* an einem *Zinstermin* null, erfolgt für diesen *Zinstermin* keine Zahlung durch die *Emittentin*.
- (c) Muss ein Zinsbetrag für eine Zinsperiode berechnet werden, berechnet die Berechnungsstelle den Zinsbetrag auf Basis der Zahl der Tage in der Zinsperiode sowie des für diese Periode geltenden Zinssatzes und des Zinstagequotienten. Ist in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere kein Zinssatz angegeben, nutzt die Berechnungsstelle den Zinssatz, der nach ihrer Feststellung für eine Einlage in Höhe des jeweiligen Nennbetrags oder des gesamten ausstehenden Nennbetrags bei einer von der Berechnungsstelle zum jeweiligen Zeitpunkt bestimmten Bank für die jeweilige Periode gelten würde. Zur Feststellung dieses Zinssatzes fragt die Berechnungsstelle bei drei verschiedenen Banken an und wählt den höchsten Zinssatz aus.

Dieser Zinssatz bezieht sich auf jeden Nennbetrag bzw. den gesamten ausstehenden Nennbetrag. Sehen die Besonderen Bedingungen der Wertpapiere eine Zinszahlung vor, stellen die Zinsbeträge die einzigen regelmäßigen Zahlungen in Bezug auf das Wertpapier dar.

### (2) Auflaufen von Zinsbeträgen

Abgesehen vom Zinsbetrag fallen in Bezug auf die Wertpapiere keine weiteren regelmäßigen Zahlungen und auch keine weiteren Zinsen an, weder aufgrund verspäteter Auszahlung von Zinsbeträgen noch aus sonstigen Gründen. Ab einschließlich dem Zinsendtag fallen keine weiteren Zinsbeträge mehr an.

### (3) Definitionen:

"Geschäftstag-Konvention" hat die in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebene Bedeutung.

"Nennbetrag" hat die in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebene Bedeutung.

"Zins" hat die in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebene Bedeutung.

"Zinsberechnungszeitraum" hat die in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebene Bedeutung.

"Zinsbetrag" ist der in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebene Betrag bzw. der nach den Angaben in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere bestimmte Betrag, oder

(i) wenn in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angepasste (adjusted) Zinsperioden vorgesehen sind, ein Betrag, der von der Berechnungsstelle gemäß den in den Besonderen Bedingungen der

Wertpapiere unter "Zinsbetrag" enthaltenen Angaben bzw. andernfalls wie folgt berechnet wird:

Nennbetrag bzw. gesamter ausstehender Nennbetrag x Zins x Zinstagequotient, oder

(ii) wenn in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unangepasste (unadjusted) *Zinsperioden* vorgesehen sind:

der in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere für die jeweilige Zinsperiode angegebene Zinsbetrag.

Der "Zinsbetrag" bezieht sich auf den jeweiligen *Nennbetrag* bzw. den gesamten ausstehenden *Nennbetrag*.

Jeder Zinsbetrag wird auf zwei Dezimalstellen in der Abwicklungswährung gerundet, wobei 0,005 aufgerundet wird. Handelt es sich jedoch bei der Abwicklungswährung um den japanischen Yen (JPY), wird auf den nächsten ganzzahligen Yen aufgerundet.

Der Zinsbetrag beträgt in jedem Fall mindestens null.

"Zinsendtag" ist der in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* angegebene Tag. "Zinsperiode"

- (i) Eine Zinsperiode beginnt, vorbehaltlich anderslautender Angaben in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere, an
  - dem Wertstellungstag bei Emission oder, falls dieser in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere nicht angegeben ist,
  - dem *Emissionstag* (jeweils einschließlich), oder
  - einem Zinsperiodenendtag (einschließlich) (im Falle mehrerer Zinsperioden),
     nicht aber am letzten Zinsperiodenendtag,

#### und endet

- am ersten Zinsperiodenendtag (ausschließlich), bzw.
- am nächstfolgenden Zinsperiodenendtag (ausschließlich).
- (ii) Müssen Zinsbeträge für einen nicht am jeweiligen Zinsperiodenendtag endenden (und diesen nicht mit einschließenden) Zeitraum berechnet werden, ist "Zinsperiode" der Zeitraum ab dem unmittelbar vorangehenden Zinsperiodenendtag (einschließlich) bis (ausschließlich) zum jeweiligen Zahltag. Existiert kein solcher Zinsperiodenendtag, ist "Zinsperiode" der Zeitraum ab (einschließlich) (x) dem Wertstellungstag bei Emission oder, (y) wenn kein entsprechender Wertstellungstag bei Emission in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegeben ist, dem Emissionstag bis (ausschließlich) zum jeweiligen Zahltag. Die Besonderen Bedingungen der Wertpapiere können abweichende Regelungen vorsehen.
- (iii) Sehen die Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angepasste (adjusted) Zinsperioden vor und fällt ein Zinsperiodenendtag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der Zinsperiodenendtag entsprechend der in den Besonderen

Bedingungen der Wertpapiere festgelegten Geschäftstag-Konvention verschoben. Die Zinsperiode wird entsprechend angepasst. Gleiches gilt, wenn nach den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angepasste (adjusted) Zinsperioden vorgesehen sind und es in dem Kalendermonat, in den ein Zinsperiodenendtag fallen sollte, keine numerische Entsprechung für diesen Tag gibt.

(iv) Sind laut den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere unangepasste (unadjusted) Zinsperioden vorgesehen, erfolgt keine Verschiebung des Zinsperiodenendtags und keine entsprechende Anpassung der Zinsperiode.

"Zinsperiodenendtag" ist jeder Tag, der in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere als Zinsperiodenendtag angegeben ist.

"Zinstagequotient" ist eine der folgenden Bruchzahlen, wie in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegeben:

- (i) die tatsächliche Zahl der Tage in der *Zinsperiode* geteilt durch 365 (oder, falls ein Teil der *Zinsperiode* in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus
  - der tatsächlichen Zahl der Tage in dem Teil der Zinsperiode, der in das Schaltjahr fällt, geteilt durch 366, und
  - der tatsächlichen Zahl der Tage in dem Teil der *Zinsperiode*, der nicht in das Schaltjahr fällt, geteilt durch 365) (Actual/Actual oder Actual/Actual (ISDA));
- (ii) wenn der Zinsberechnungszeitraum nicht länger ist als Zinsperiode, in der der Zinsberechnungszeitraum endet,

die Zahl der Tage des Zinsberechnungszeitraums geteilt durch das Produkt aus

- der Zahl der Tage der Zinsperiode und
- der Zahl der Tage der *Zinsperiode*, die in einem Kalenderjahr eintreten würden; und
- (iii) wenn der Zinsberechnungszeitraum länger ist als die Zinsperiode, in der der Zinsberechnungszeitraum endet, die Summe aus:
  - der Zahl der Tage des *Zinsberechnungszeitraums*, die in die *Zinsperiode* fallen, in welcher der *Zinsberechnungszeitraum* beginnt, geteilt durch das Produkt aus
    - der Zahl der Tage der Zinsperiode, und
    - der Zahl der Tage der Zinsperiode, die in einem Kalenderjahr eintreten würden; und
  - der Zahl der Tage des *Zinsberechnungszeitraums*, die in die nächste *Zinsperiode* fallen, geteilt durch das Produkt aus
    - der Zahl der Tage der Zinsperiode und
    - der Zahl der Tage der Zinsperiode, die in einem Kalenderjahr eintreten würden (Actual/Actual (ICMA Regelung 251));
- (iv) die tatsächliche Zahl der Tage in der Zinsperiode geteilt durch 365 (Actual/365 (Fixed));
- (v) die tatsächliche Zahl der Tage in der Zinsperiode geteilt durch 360 (Actual/360);
- (vi) die Zahl der Tage in der *Zinsperiode*, dividiert durch 360. Dabei ist die Zahl der Tage auf Grundlage eines Jahres von 360 Tagen mit 12 Monaten zu je 30 Tagen zu ermitteln. Dies gilt nicht, wenn
  - der letzte Tag der Zinsperiode auf den 31. Tag eines Monats fällt. In diesem Fall wird der entsprechende Monat nicht auf einen Monat mit 30 Tagen verkürzt, oder

- 2. der letzte Tag der Zinsperiode auf den letzten Tag im Monat Februar fällt. In diesem Fall wird der Monat Februar nicht auf einen Monat mit 30 Tagen verlängert (30/360, 360/360 oder Bond Basis);
- (vii) die Zahl der Tage in der *Zinsperiode*, dividiert durch 360. Dabei ist die Zahl der Tage auf Basis eines Kalenderjahres von 360 Tagen und 12 Monaten mit jeweils 30 Tagen zu berechnen. Das Datum des ersten oder letzten Tags der *Zinsperiode* wird dabei nicht berücksichtigt. Dies gilt nicht, wenn der Fälligkeitstag im Falle einer *Zinsperiode*, die am Fälligkeitstag endet, der letzte Tag im Monat Februar ist. In diesem Fall wird der Monat Februar nicht auf einen Monat mit 30 Tagen verlängert. (30E/360 oder Eurobond Basis); oder
- (viii) die Zahl der Tage in der *Zinsperiode* geteilt durch 360, berechnet gemäß der folgenden Formel:

Zinstagequotient=  $\frac{[360 \times (J_2 - J_1)] + [30 \times (M_2 - M_1)] + (T_2 - T_1)}{360}$ 

wobei:

"J1" das als Ziffer ausgedrückte Jahr bezeichnet, in das der erste Tag der *Zinsperiode* fällt,

"J2" das als Ziffer ausgedrückte Jahr bezeichnet, in das der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der *Zinsperiode* folgt,

"M1" den als Ziffer ausgedrückten Kalendermonat bezeichnet, in den der erste Tag der Zinsperiode fällt,

"M2" den als Ziffer ausgedrückten Kalendermonat bezeichnet, in den der Tag fällt, der unmittelbar auf den letzten Tag der *Zinsperiode* folgt,

"T1" den als Ziffer ausgedrückten ersten Kalendertag der *Zinsperiode* bezeichnet, wobei (i) wenn dieser Tag der letzte Tag im Februar wäre oder (ii) wenn diese Ziffer 31 wäre, T1 der Ziffer 30 entspricht, und

"T2" den als Ziffer ausgedrückten Kalendertag bezeichnet, der dem letzten Tag der Zinsperiode unmittelbar folgt, wobei (i) wenn dieser Tag der letzte Tag im Februar, aber nicht der Fälligkeitstag wäre oder (ii) wenn die Ziffer 31 wäre, T2 der Ziffer 30 entspricht (30E/360 (ISDA)).

"Zinstermin" ist jeder Tag, der in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere als Zinstermin angegeben ist.

## § 5 *Marktstörungen* und Handelstagausfall

# (1) Auswirkungen einer Marktstörung

- (a) Falls die Berechnungsstelle nach den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere bezüglich eines Tages den Preis oder Stand eines Referenzwerts bestimmen muss und dieser Tag kein Handelstag ist, erfolgt die Bestimmung dieses Preises oder Stands am nächstfolgenden Handelstag. Dies gilt nicht, wenn dies nachstehend abweichend geregelt ist. Ein für eine solche Bestimmung vorgesehener Tag wird als "Planmäßiger Bewertungstag" bezeichnet.
- Liegt nach Auffassung der Berechnungsstelle an einem Planmäßigen Bewertungstag eine Marktstörung in Bezug auf einen Referenzwert vor, wird die Bestimmung seines Preises oder Stands auf den nächstfolgenden Handelstag verschoben, an dem keine Marktstörung in Bezug auf diesen Referenzwert vorliegt. Der Begriff Planmäßiger Bewertungstag umfasst alle gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere täglich eintretenden Beobachtungstermine einschließlich des letzten Beobachtungstermins, jedoch nicht andere entsprechende Beobachtungstermine, an denen eine Marktstörung vorliegt, wobei für diese anderen von einer Marktstörung betroffenen Beobachtungstermine die entsprechende Bestimmung entfällt.
  - (i) Ist der Basiswert ein Korb, gilt zusätzlich Folgendes:
    - Ist nach den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Separate Referenzwertbestimmung anwendbar, wird an diesem Planmäßigen Bewertungstag die Bestimmung des Preises oder Stands nur für den betroffenen Referenzwert verschoben, oder
    - 2. ist nach den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Separate Referenzwertbestimmung nicht anwendbar, wird an diesem Planmäßigen Bewertungstag die Bestimmung des Preises oder Stands für alle anderen Referenzwerte in gleicher Weise verschoben.

In beiden vorgenannten Fällen gilt: Wenn bis zum Letztmöglichen Handelstag nach dem Planmäßigen Bewertungstag der nächstfolgende Handelstag, an dem keine Marktstörung in Bezug auf einen Referenzwert vorliegt, nicht eingetreten ist, bestimmt die Berechnungsstelle nach vernünftigem Ermessen den Preis oder Stand jedes unbestimmten Referenzwerts. Liegt in Bezug auf einen Referenzwert zu diesem Termin eine Marktstörung vor, handelt es sich dabei um denjenigen Preis oder Stand, der nach Feststellung der Berechnungsstelle ohne Eintritt einer Marktstörung vorgelegen hätte. Bei dieser Einschätzung berücksichtigt die Berechnungsstelle die zum jeweiligen Termin herrschenden Marktbedingungen bzw. den zuletzt gemeldeten, veröffentlichten oder notierten Stand oder Preis des Referenzwerts. Gegebenenfalls wendet die Berechnungsstelle die unmittelbar vor Eintritt der Marktstörung geltende Formel und Methode für die Berechnung des Preises oder Stands des Referenzwerts an. Findet jedoch gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Zusätzliche Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung, gelten die vorstehenden Sätze nur dann, wenn die Marktstörung ein Eingeschränktes

- Ereignis darstellt. Die Berechnungsstelle gibt eine entsprechende Bestimmung so bald wie vernünftigerweise praktikabel gemäß § 16 bekannt.
- (ii) Sehen Besonderen Bedingungen Wertpapiere eine Durchschnittsbildung vor und gilt laut Besonderen Bedingungen der Wertpapiere dieser § 5 (1) (b) (ii), bestimmt sich der in Abschnitt (a). oder in diesem Abschnitt (b unten) genannte nächstfolgende Handelstag wie folgt: derjenige Handelstag, an dem keine Marktstörung vorliegt und keine des Preises oder Stands des jeweiligen betroffenen Bestimmung Referenzwerts für Zwecke der Berechnung eines Durchschnittspreises oder stands erfolgen muss. Dies gilt jedoch vorbehaltlich der in Bezug auf den Letztmöglichen Handelstag nach dem Planmäßigen Bewertungstag geltenden Bestimmungen des vorstehenden Unterabschnitts (b)(i). Gilt hingegen laut den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere dieser § 5 (1) (b) (ii) nicht, wird die Bestimmung für den jeweiligen Planmäßigen Bewertungstag auf den in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebenen maßgeblichen Störungsbedingten Durchschnittsbildungstag verschoben.

Für die Zwecke dieses § 5 (1) gilt:

Handelt es sich beim Basiswert gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere um einen Korb und sehen die Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Separate Referenzwertbestimmung vor, sind sämtliche Bezugnahmen auf einen Handelstag als Bezugnahmen auf einen Handelstag zu verstehen, der bestimmt wurde, als sei der jeweilige Referenzwert der einzige Basiswert. Für Zwecke der Bestimmung, ob an einem Tag eine Marktstörung vorliegt, findet nachstehender (2) in Bezug auf jeden Referenzwert separat Anwendung. In nachstehendem (2) enthaltene Bezugnahmen auf einen Handelstag beziehen sich auf einen Handelstag, der auf die vorstehend dargestellte Weise ausschließlich in Bezug auf den jeweiligen Referenzwert bestimmt wurde. Wenn für Zwecke der Besonderen Bedingungen der Wertpapiere an einem Handelstag die Berechnung eines Werts oder Stands für jeden Referenzwert erforderlich ist, muss es sich bei diesem Handelstag um einen Handelstag für alle Referenzwerte handeln.

Zur Klarstellung: Wird eine durch die *Berechnungsstelle* vorzunehmende Bestimmung in Bezug auf einen Tag oder einen *Referenzwert* gemäß diesem § 5 (1) aufgeschoben, so gilt auch dieser Tag – auf dieselbe Weise wie die jeweiligen Bestimmungen und unter Bezugnahme auf die betroffenen *Referenzwerte* – bis zu dem Tag als aufgeschoben, an dem die entsprechenden aufgeschobenen Bestimmungen für die betroffenen *Referenzwerte* vorgenommen wurden.

In diesem Zusammenhang gilt folgende Definition:

"Beobachtungstermine" sind die in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere als solche bezeichneten Termine.

### (2) Vorliegen einer Marktstörung

Eine "Marktstörung" liegt bei Eintritt einer der in den folgenden Absätzen (a) bis (d) genannten Fälle vor. Dies setzt voraus, dass nach Feststellung der Berechnungsstelle die Auswirkungen eines solchen Falles wesentlich für die Bewertung eines Referenzwerts oder von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere sind. Hinsichtlich Absicherungsmaßnahmen gilt dies nicht, wenn nach den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Zusätzliche Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet. Eine

Marktstörung in Bezug auf einen Maßgeblichen Referenzwert gilt als Marktstörung in Bezug auf den verbundenen Referenzwert.

- (a) Wenn die Referenzstelle für einen Referenzwert oder einen Maßgeblichen Referenzwert eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem ist, liegt in folgenden Fällen eine Marktstörung vor:
  - (i) die jeweilige Verbundene Börse oder Referenzstelle ist zu regulären Handelszeiten an einem Handelstag nicht für den Handel geöffnet;
  - (ii) bei dem *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* handelt es sich um einen Index, doch der jeweilige *Index-Sponsor* veröffentlicht an einem *Handelstag* nicht dessen Stand;
  - (iii) innerhalb einer Stunde vor dem Zeitpunkt der Notierung oder zum Zeitpunkt der Notierung für einen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert liegt einer der folgenden Fälle vor:
    - 1. eine Aussetzung oder Beschränkung des Handels durch die jeweilige Referenzstelle oder Verbundene Börse oder an einer anderen Börse oder einem anderen Handels- oder Notierungssystem, an dem der Referenzwert zugelassen ist oder notiert wird, insbesondere:
      - a. für einen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert an der jeweiligen Referenzstelle;
      - b. an der Referenzstelle insgesamt (außer wenn es sich bei dem Referenzwert gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere um einen Multi-Exchange Index handelt); oder
      - c. für Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf einen Referenzwert an einer Verbundenen Börse; oder
    - 2. nach Feststellung der *Berechnungsstelle* ist die Möglichkeit für Marktteilnehmer allgemein beeinträchtigt,
      - a. an der jeweiligen Referenzstelle Transaktionen in Bezug auf einen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert vorzunehmen oder Marktwerte für einen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert zu ermitteln; oder
      - b. an einer *Verbundenen Börse* Transaktionen in Options- oder Futures-Kontrakten mit Bezug auf einen *Referenzwert* oder *Maßgeblichen Referenzwert* vorzunehmen bzw. *Marktwerte* für solche Options- oder Futures-Kontrakte zu ermitteln; oder
  - (iv) der Handel an einem Handelstag an einer Referenzstelle oder Verbundenen Börse wird vor dem Üblichen Börsenschluss geschlossen. Keine Marktstörung liegt vor, wenn die frühere Schließung des Handels von der betreffenden Referenzstelle oder Verbundenen Börse mindestens eine Stunde vor dem früheren der beiden nachfolgenden Zeitpunkte angekündigt wird:
    - der tatsächliche Börsenschluss für den regulären Handel an der betreffenden Referenzstelle oder Verbundenen Börse an dem betreffenden Handelstag; oder
    - 2. der Orderschluss der betreffenden Referenzstelle oder Verbundenen Börse für die Ausführung von Aufträgen zum Zeitpunkt der Notierung an diesem Handelstag;

- (b) Wenn die Referenzstelle für einen Referenzwert oder einen Maßgeblichen Referenzwert nach Feststellung der Berechnungsstelle weder eine Börse noch ein Handels- oder Notierungssystem ist, liegt in folgendem Fall eine Marktstörung vor: Es ist unter Bezugnahme auf die betreffende Referenzstelle keine Bestimmung des Preises oder Werts (oder eines Preis- oder Wertbestandteils) des betreffenden Referenzwerts oder Maßgeblichen Referenzwerts nach den geltenden Vorschriften oder dem üblichen Verfahren möglich. Dies gilt unabhängig von der Ursache einer solchen Unmöglichkeit und mit der Maßgabe, dass die Berechnungsstelle auf den Eintritt dieser Ursache nach billigem Ermessen keinen Einfluss nehmen kann.
- (c) Wenn es sich bei dem *Referenzwert* gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* um einen "**Schwellenland-Basiswert**" handelt, liegt in folgenden Fällen eine *Marktstörung* vor:
  - (i) Wenn die Referenzwährung für einen Referenzwert nicht der Abwicklungswährung entspricht und zu irgendeinem Zeitpunkt während der Laufzeit der Wertpapiere ein Ereignis eintritt, das es nach Feststellung der Berechnungsstelle, der Emittentin oder einer Hedging-Gegenpartei unmöglich machen würde, die im Folgenden genannten Handlungen vorzunehmen. Gleiches gilt, wenn ein Ereignis eintritt, das deren Vornahme beeinträchtigen oder verzögern würde (wenn gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Zusätzliche Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet, liegt jedoch keine Marktstörung vor):
    - 1. Umtausch der *Referenzwährung* in die *Abwicklungswährung* auf üblichen und legalen Wegen bzw. zu einem *Umrechnungskurs*, der nicht schlechter ist als der für inländische Finanzinstitute mit Sitz in dem *Maßgeblichen Land* geltende *Umrechnungskurs*;
    - 2. Transfer der *Referenzwährung* oder der *Abwicklungswährung* von Konten innerhalb des *Maßgeblichen Landes* auf Konten außerhalb des *Maßgeblichen Landes* bzw. aus dem *Maßgeblichen Land* hinaus an eine nicht in dem *Maßgeblichen Land* ansässige Person,
    - 3. Transfer der Referenzwährung oder der Abwicklungswährung zwischen Konten innerhalb des Maßgeblichen Landes bzw. innerhalb des Maßgeblichen Landes an eine nicht in dem Maßgeblichen Land ansässige Person: oder
  - (ii) das Maßgebliche Land führt Kontrollen oder Gesetze und Vorschriften ein oder bekundet eine entsprechende Absicht, ändert die Auslegung oder Anwendung von Gesetzen oder Vorschriften oder bekundet eine entsprechende Absicht, welche die Emittentin nach Auffassung der Berechnungsstelle voraussichtlich in ihren Möglichkeiten beeinträchtigen werden, den Referenzwert zu erwerben, zu halten, zu übertragen, zu veräußern oder andere Transaktionen in Bezug darauf durchzuführen.

Falls es sich bei dem Referenzwert gemäß den Angaben in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere unter der Überschrift "Basiswert" um einen Wechselkurs handelt, sind die vorstehenden Bezugnahmen auf "Referenzwährung" in diesem Absatz (c) als Bezugnahmen auf "Zweitwährung", und Bezugnahmen auf "Abwicklungswährung" als Bezugnahmen auf "Erstwährung" zu verstehen; oder

(d) In dem *Maßgeblichen Land* wird ein allgemeines Moratorium für Bankgeschäfte verhängt.

#### (3) **Definitionen:**

- (a) "Absicherungsmaßnahmen" sind Maßnahmen der Emittentin um sicherzustellen, dass ihr die nach den jeweiligen Emissionsbedingungen zu zahlenden Barbeträge oder zu liefernden Vermögenswerte bei Fälligkeit zur Verfügung stehen. Dazu kann die Emittentin direkt oder indirekt den jeweiligen dem Wertpapier zugrunde liegenden Basiswert erwerben.
- (b) "**Hedging-Gegenpartei**" ist jeder Dritte, der für die *Emittentin Absicherungsmaßnahmen* gemäß der vorstehenden Definition bereitstellt.
- (c) "Index-Sponsor" in Bezug auf einen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert, bei dem es sich gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere um einen Index handelt, ist
  - (i) der in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere für diesen Index angegebene Index-Sponsor, bzw.
  - (ii) derjenige Rechtsträger, der nach Festlegung der *Berechnungsstelle* hauptsächlich für die Festlegung und Veröffentlichung dieses Index verantwortlich ist.

In beiden Fällen schließen Bezugnahmen auf einen *Index-Sponsor* einen *Nachfolger des Index-Sponsors* ein.

- (d) "Letztmöglicher Handelstag" ist, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere, der achte Handelstag.
- (e) "Maßgebliche Börse" in Bezug auf einen Maßgeblichen Referenzwert ist die Börse, an der dieser Maßgebliche Referenzwert primär gelistet ist oder gehandelt wird, bzw. ein von der Berechnungsstelle bestimmter Nachfolger. Die Besonderen Bedingungen der Wertpapiere können unter der Überschrift "Basiswert" abweichende Regelungen enthalten.
- (f) "Maßgebliches Land" ist, wie von der Berechnungsstelle bestimmt:
  - (i) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), in dem eine *Referenzwährung* oder die *Abwicklungswährung* gesetzliches Zahlungsmittel oder offizielle Währung ist, und
  - (ii) ein Land (oder eine Verwaltungs- oder Aufsichtsbehörde desselben), zu dem ein Referenzwert, ein Maßgeblicher Referenzwert oder der Emittent eines solchen Wertpapiers in einer wesentlichen Beziehung steht. Die Berechnungsstelle kann sich bei der Bestimmung der Wesentlichkeit auf ihrer Ansicht nach geeignete Faktoren beziehen, insbesondere auf das Sitzland des Emittenten bzw. bei einem Index auf Länder, in denen der Index oder Maßgebliche Referenzwert berechnet oder veröffentlicht wird.
- (g) "Maßgeblicher Referenzwert" in Bezug auf einen Index, der einen Referenzwert darstellt, ist ein Index oder anderer Bestandteil, der für die Berechnung oder Bestimmung dieses Index herangezogen wird, oder ein Vermögenswert bzw. eine Referenzgröße, der bzw. die zum maßgeblichen Zeitpunkt Bestandteil dieses Referenzwerts ist.
- (h) "Multi-Exchange Index" ist jeder Referenzwert, bei dem es sich gemäß den Angaben in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere unter der Überschrift "Basiswert" um einen Multi-Exchange Index handelt.

- (i) "Referenzwährung" in Bezug auf einen Referenzwert ist die in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebene Referenzwährung. Wenn es sich um einen Korbbestandteil handelt, ist Referenzwährung die Korbbestandteil-Währung. Fehlt eine solche Angabe, stellt die Abwicklungswährung die Referenzwährung dar. "Referenzwährung" in Bezug auf einen Maßgeblichen Referenzwert ist die Währung, auf die dieser Vermögenswert lautet, in der dieser notiert wird oder zu der dieser die engste Verbindung aufweist, wie von der Berechnungsstelle festgelegt.
- (j) Der "Referenzwert" entspricht dem Basiswert, wie in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere unter der Überschrift "Basiswert" ausgewiesen. Besteht der Basiswert aus einem Korb von Vermögenswerten oder Referenzgrößen, stellt jeder Korbbestandteil einen Referenzwert dar. Eine Größe (insbesondere ein Zinssatz), die nicht Basiswert oder Korbbestandteil ist, gilt als Referenzwert, wenn es sich dabei um eine ökonomische Variable handelt, die nach der Emission der Wertpapiere zur Bestimmung von Zahlungen oder Lieferungen, bzw. von wertbestimmenden Faktoren der Wertpapiere herangezogen wird (z. B. im Zusammenhang mit einer Finanzierungskomponente).
- (k) "Referenzstelle" ist in Bezug auf einen Referenzwert bzw. Maßgeblichen Referenzwert die in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebene Stelle oder ein von der Berechnungsstelle bestimmter Nachfolger. Andernfalls ist Referenzstelle eine nach Festlegung der Berechnungsstelle für die Bestimmung des jeweiligen Stands oder Werts des Referenzwerts bzw. Maßgeblichen Referenzwerts und damit für dessen Bewertung maßgebliche Stelle. Ist in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere mehr als eine Referenzstelle angegeben, stellt jede dieser Stellen eine Referenzstelle dar.
- (I) "Üblicher Börsenschluss" ist der an Werktagen übliche Börsenschluss der Referenzstelle, Verbundenen Börse oder Maßgeblichen Börse an diesem Handelstag, ohne Berücksichtigung eines nachbörslichen Handels oder anderer Handelsaktivitäten außerhalb der regulären Handelszeiten.
- (n) "Verbundenes Unternehmen" ist ein Rechtsträger, der unter direkter oder indirekter Kontrolle der Emittentin steht, die Emittentin direkt oder indirekt kontrolliert oder mit der Emittentin unter gemeinsamer Kontrolle steht. Kriterium für das Vorliegen von "Kontrolle" und "kontrollieren" ist die Stimmrechtsmehrheit.
- (m) "Verbundene Börse" in Bezug auf einen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert ist jede Börse, jedes Handels- oder Notierungssystem bzw. jeder von der Berechnungsstelle bestimmte Nachfolger, deren bzw. dessen Handel eine Auswirkung auf den Gesamtmarkt für Options- oder Futures-Kontrakte auf den Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert hat. Die Besonderen Bedingungen der Wertpapiere können abweichende Regelungen enthalten.
- (o) "Zeitpunkt der Notierung" ist in Bezug auf einen Referenzwert oder Maßgeblichen Referenzwert.
  - (i) sofern der Referenzwert gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere kein Multi-Exchange Index ist, die Uhrzeit, zu der die Berechnungsstelle den Stand oder Wert dieses Referenzwerts oder Maßgeblichen Referenzwerts bestimmt, und
  - (ii) sofern der Referenzwert gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere ein Multi-Exchange Index ist,

- 1. zur Feststellung, ob eine *Marktstörung* vorliegt,
  - a. in Bezug auf einen *Referenzwert*, der *Übliche Börsenschluss* an der jeweiligen *Referenzstelle* für diesen *Referenzwert* und
  - b. in Bezug auf Options- oder Futures-Kontrakte auf oder in Bezug auf diesen *Referenzwert*, der Börsenschluss an der *Verbundenen Börse*;
- 2. in allen anderen Fällen, der Zeitpunkt, an dem der amtliche Schlussstand dieses Index vom jeweiligen *Index-Sponsor* berechnet und veröffentlicht wird.

# (4) Bestimmung von Zinssätzen

Handelt es sich bei dem *Basiswert* oder bei einem *Referenzwert* um einen *Zinssatz*, oder ist für Zwecke der Berechnung einer gemäß § 1 oder § 4 fälligen Verbindlichkeit die Bestimmung eines *Zinses* unter Bezugnahme auf einen oder mehrere Zinssätze (jeweils ein "**Zinssatz**") erforderlich, gelten folgende Bestimmungen.

Ist die Bestimmung des jeweiligen Zinses unter Bezugnahme auf die jeweiligen Zinssätze gemäß den Vorschriften oder dem üblichen oder akzeptierten Verfahren zur Bestimmung dieser Zinssätze an einem Maßgeblichen Tag nicht möglich (aus Gründen, auf welche die Berechnungsstelle nach billigem Ermessen keinen Einfluss hat), erfolgt die Bestimmung jedes betroffenen Zinssatzes wie folgt:

- Die Berechnungsstelle legt ihrer Bestimmung Zinssätze zugrunde, zu denen die Referenzbanken Einlagen in der jeweiligen Währung zum oder in etwa zum Marktrelevanten Zeitpunkt an diesem Tag führenden Banken des Maßgeblichen Marktes mit einer Laufzeit entsprechend der Festgelegten Laufzeit mit Beginn am jeweiligen Tag und in Höhe eines Repräsentativen Betrags anbieten.
- Die Berechnungsstelle fordert von den am Maßgeblichen Markt vertretenen Hauptgeschäftsstellen der Referenzbanken die Mitteilung des von ihnen zugrunde gelegten Zinssatzes an. Liegen mindestens zwei der angeforderten Notierungen vor, stellt das arithmetische Mittel der Notierungen den maßgeblichen Zinssatz für diesen Tag dar.
- Werden weniger als zwei Notierungen bereitgestellt, so stellt die *Berechnungsstelle* diejenigen Zinssätze fest, die von ihr ausgewählte große Banken im *Ersatzmarkt* 
  - an diesem Tag
  - zum Zeitpunkt der Notierung
  - führenden europäischen Banken
  - für Darlehen in der jeweiligen Währung
  - mit einer Laufzeit entsprechend der Festgelegten Laufzeit
  - mit Beginn an diesem Tag, und
  - in Höhe eines Repräsentativen Betrags anbieten.

Das arithmetische Mittel dieser Zinssätze stellt den maßgeblichen Zinssatz für diesen Tag dar.

- Die Besonderen Bedingungen der Wertpapiere können abweichende Regelungen enthalten.

#### (5) **Definitionen:**

Bestimmung von Zinssätzen

- (a) "Ersatzmarkt" ist
  - (i) sofern sich der maßgebliche *Zinssatz* auf Darlehen in US-Dollar bzw. einer anderen Währung als Euro bezieht, New York City;

- (ii) sofern sich der maßgebliche *Zinssatz* auf Darlehen in Euro bezieht, die *Eurozone*.
- (b) "Eurozone" ist die Region, die sich aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union zusammensetzt, die den Euro gemäß dem *Vertrag* über die Arbeitsweise der Europäischen Union in jeweils gültiger Fassung als offizielle Währung eingeführt haben.
- (c) "Festgelegte Laufzeit" hat die in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebene Bedeutung bzw. ist in Ermangelung einer solchen Definition die Laufzeit der Darlehen, auf die sich der maßgebliche Zinssatz bezieht.
- (d) "Marktrelevanter Zeitpunkt" ist in Bezug auf einen Maßgeblichen Markt oder Ersatzmarkt ca. 11.00 Uhr Ortszeit am Ort des jeweiligen Maßgeblichen Marktes bzw. Ersatzmarktes, wobei in Bezug auf die Eurozone Brüssel den Ort des jeweiligen Marktes darstellt.
- (e) "Maßgeblicher Markt" ist
  - (i) sofern sich der maßgebliche *Zinssatz* auf Darlehen in US-Dollar bzw. einer anderen Währung als Euro bezieht, der Londoner Interbankenmarkt;
  - (ii) sofern sich der maßgebliche *Zinssatz* auf Darlehen in Euro bezieht, der Interbankenmarkt der *Eurozone*.
- (f) "Referenzbanken" sind vier von der Berechnungsstelle ausgewählte große Banken des Maßgeblichen Marktes, die die Emittentin sowie eines ihrer Verbundenen Unternehmen einschließen können.
- (g) "Repräsentativer Betrag" ist ein Betrag, der für eine einzelne Transaktion am jeweiligen Markt zum entsprechenden Zeitpunkt repräsentativ ist, wobei im Hinblick auf den *Maßgeblichen Markt*, sofern sich der maßgebliche *Zinssatz* auf Darlehen in Euro bezieht, eine Actual/360 Tage-Basis zugrunde gelegt wird.

# § 6 Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse

# (1) Anpassungsereignisse

Die Wertpapiere können Ereignissen unterliegen, welche wesentliche Auswirkungen auf den Wert der Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere bei einem Vergleich der Werte vor und nach einem Anpassungsereignis haben oder wahrscheinlich haben werden, in einer Art und Weise, die nicht in der Preisfestsetzung und den wirtschaftlichen Parametern der Wertpapiere berücksichtigt wurde.

Infolgedessen hat die Berechnungsstelle nach Eintritt eines solchen Ereignisses das Recht,

- Anpassungen der Emissionsbedingungen vorzunehmen oder, wenn sie feststellt, dass sie nicht in der Lage ist, eine angemessene Anpassung vorzunehmen,
- das Anpassungsereignis als Anpassungs-/Beendigungsereignis zu behandeln.
- (a) Der Eintritt eines der nachstehend unter "Allgemeine Anpassungsereignisse" oder "Bestimmte Anpassungsereignisse" aufgeführten Ereignisse stellt, jeweils in Bezug auf einen *Referenzwert* ein "Anpassungsereignis" dar:
  - (i) Allgemeine Anpassungsereignisse:
    - 1. Ein Ereignis tritt ein, das wesentliche Auswirkungen auf den Wert des jeweiligen *Referenzwerts* hat oder wahrscheinlich haben wird,
    - einen verwässernden oder konzentrierenden Einfluss auf den theoretischen Wert des Referenzwerts hat oder wahrscheinlich haben wird, oder
    - 3. anderweitig die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Wert des jeweiligen *Referenzwerts* und den *Wertpapieren*, die unmittelbar vor dem Eintritt eines solchen Ereignisses besteht, wesentlich stört; oder
    - 4. es erfolgt eine wesentliche Veränderung eines *Referenzwerts* bzw. der einem *Referenzwert* zugrunde liegenden Bestandteile oder Referenzgrößen.
  - (ii) Bestimmte Anpassungsereignisse:
    - 1. die in nachstehendem Abs. (5) als *Anpassungsereignis* aufgeführten Ereignisse und Umstände.
    - 2. Wenn gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Zusätzliche Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet und die beabsichtigte Anpassung die Wesentlichen Merkmale der Wertpapiere betrifft, darf die Emittentin die in diesem § 6 (1) bzw. in nachstehendem § 6 (3) vorgesehenen Anpassungen nur dann vornehmen, wenn das Anpassungsereignis ein Eingeschränktes Ereignis darstellt.
- (b) Wenn die *Berechnungsstelle* feststellt, dass ein *Anpassungsereignis* eingetreten ist, kann sie nach billigem Ermessen Anpassungen der Emissionsbedingungen vornehmen. Jede solche Anpassung muss nach billigem Ermessen der *Berechnungsstelle* notwendig oder angemessen sein, um
  - (i) den Auswirkungen dieses Anpassungsereignisses Rechnung zu tragen und
  - (ii) soweit durchführbar, den gleichen Wert der Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen der *Emittentin* in Bezug auf die *Wertpapiere* wie vor Eintritt

des Anpassungsereignisses auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem Basiswert und den Wertpapieren zu erhalten.

- (c) Wenn es sich bei dem *Basiswert* oder jeweiligen *Referenzwert* um einen Index (wie jeweils in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben) handelt, kann unter anderem die Bestimmung des Stands dieses Index am entsprechenden Tag nicht auf Basis eines veröffentlichten Indexstands, sondern eines Indexstands erfolgen, den die *Berechnungsstelle* für diesen Tag unter Anwendung der vor Eintritt des jeweiligen *Anpassungsereignisses* zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung dieses Index bestimmt. Dabei werden nur diejenigen *Maßgeblichen Referenzwerte* berücksichtigt, die unmittelbar vor dem Ereignis Bestandteil dieses Index waren.
- (d) Handelt es sich bei dem *Basiswert* oder jeweiligen *Referenzwert* um einen Verwalteten Korb (wie jeweils in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben), kann festgelegt werden, dass der Korb statisch werden soll und die *Wertpapierinhaber* einen zusätzlichen Ausübungstag erhalten, der frühestens sechs Wochen ab (ausschließlich) dem Tag stattfindet, an dem die *Emittentin* die *Wertpapierinhaber* und die *Berechnungsstelle* über den Eintritt eines *Anpassungsereignisses* informiert hat (ein "**Zusätzlicher Ausübungstag**").
- (e) Die *Berechnungsstelle* wird bei Ausübung ihres Ermessens die Auswirkungen unterschiedlicher möglicher Anpassungen sowohl für die *Emittentin* als auch die *Wertpapierinhaber* berücksichtigen.
- (f) Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Ereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen Referenzwert vornimmt. Eine solche Anpassung kann nach Ermessen der Berechnungsstelle infolge des Anpassungsereignisses von der Emittentin zu tragenden Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzügen oder anderen Belastungen (unter anderem in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung) Rechnung tragen.
- (g) Die Berechnungsstelle bestimmt, wann solche Anpassungen in Kraft treten.
- (h) Nach Vornahme der Anpassungen teilt die *Berechnungsstelle* den Wertpapierinhabern gemäß § 16 unter kurzer Beschreibung des jeweiligen *Anpassungsereignisses* so bald wie praktikabel mit, welche Anpassungen der Emissionsbedingungen vorgenommen wurden.
- (i) Entsprechende Anpassungen erfolgen unter Umständen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter oder indirekter Kosten, die der *Emittentin* im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen *Anpassungsereignis* entstandenen sind. Dies umfasst u. a. Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der *Emittentin* zu tragende Belastungen (u. a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung), und Weitergabe dieser Kosten an die *Wertpapierinhaber*. Änderungen der steuerlichen Behandlung können dabei u. a. auch Änderungen beinhalten, die von *Absicherungsmaßnahmen* der *Emittentin* in Bezug auf die *Wertpapiere* herrühren. Dies gilt nicht, wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* für die *Wertpapiere* Nicht-Berücksichtigung von Kosten Anwendung findet.

- (j) Wenn gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Zahlung einer Mindesttilgung Anwendung findet, wird die Berechnungsstelle keine Anpassungen vornehmen, die zu einer Verringerung der Verpflichtungen der Emittentin unterhalb der Mindesttilgung führen würde.
- (k) Wenn gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet und ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen diesen Emissionsbedingungen erfolgt in jegliche Ermessensentscheidung und Ausübung von Wahlmöglichkeiten, Bestimmung oder Anpassung seitens der Emittentin, der Berechnungsstelle oder einer maßgeblichen Zahl- und Verwaltungsstelle nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich sinnvoller Weise, um die wirtschaftlichen Merkmale der vereinbarten Bedingungen so weit wie möglich zu erhalten. Keine solche Ausübung einer Wahlmöglichkeit, Bestimmung oder Anpassung darf zum Nachteil der Wertpapierinhaber ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der Emittentin im Vergleich zu den Wertpapierinhabern erzeugen.

# (2) Anpassungs-/Beendigungsereignisse

Das Eintreten bestimmter Ereignisse kann dazu führen, dass die Emittentin

- nicht in der Lage ist, ihre Verpflichtungen im Rahmen der Wertpapiere weiterhin zu erfüllen, oder
- ihre Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere nicht mehr weiterführen kann, oder
- erhöhte Kosten, Steuern oder Ausgaben zu tragen hätte.

Diese Faktoren sind nicht in der Preisefestsetzung und den wirtschaftlichen Parametern der Wertpapiere enthalten.

Infolgedessen hat die Berechnungsstelle nach Eintritt eines solchen Ereignisses das Recht,

- Anpassungen der Emissionsbedingungen vorzunehmen,
- einen Referenzwert zu ersetzen,
- wenn in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere ein Mindesttilgungsbetrag festgelegt wurde, die Mindesttilgung vorzunehmen, Couponbeträge oder andere Beträge zu zahlen oder eine physische Lieferung vorzunehmen, oder,
- wenn kein Mindesttilgungsbetrag in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere festgelegt wurde, die Wertpapiere nach Auftreten eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses zu kündigen und zu beenden.

Dies ist Teil des wirtschaftlichen Risikos, das die Wertpapierinhaber bei einer Investition in die Wertpapiere tragen, und die Grundlage, auf der der Preis und die wirtschaftlichen Parameter der Wertpapiere bestimmt werden.

Der Eintritt eines der nachstehend unter "Allgemeine Anpassungs-/Beendigungsereignisse" oder "Bestimmte Anpassungs-/Beendigungsereignisse" aufgeführten Ereignisse, stellt, jeweils in Bezug auf

- (a) die Wertpapiere oder
- (b) einen Referenzwert (gemäß den Angaben in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere unter der Überschrift "Basiswert"),

### ein "Anpassungs-/Beendigungsereignis" dar:

(i) Allgemeine Anpassungs-/Beendigungsereignisse: Siehe nachstehenden Abs. (4).

(ii) Bestimmte Anpassungs-/Beendigungsereignisse: jedes Ereignis, das im nachstehenden Abs. (5) als Anpassungs-/Beendigungsereignis aufgeführt ist.

## (3) Auswirkungen eines Anpassungs-/Beendigungsereignisses

- (a) Wenn gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Zusätzliche Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet, darf die Emittentin die in § 6 (1) bzw. § 6 (3) vorgesehenen Maßnahmen nur dann ergreifen, wenn die Anpassungs-/Beendigungsereignisse Eingeschränkte Ereignisse darstellen.
- (b) Nach Feststellung der Berechnungsstelle, dass ein Anpassungs/Beendigungsereignis eingetreten ist, kann die Berechnungsstelle eine der
  nachstehend aufgeführten Maßnahmen ergreifen. Insbesondere ist zu beachten,
  dass gemäß nachstehendem Abs. (e) eine Kündigung und Beendigung der
  Wertpapiere zulässig ist:
  - (i) Außer in Bezug auf ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* gemäß nachstehendem § 6 (4) (c) kann die *Berechnungsstelle* Anpassungen der Emissionsbedingungen vornehmen, die sie nach billigem Ermessen als erforderlich oder angemessen erachtet, um
    - den Auswirkungen dieses *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* Rechnung zu tragen bzw.
    - soweit wie durchführbar den gleichen Wert der Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen der *Emittentin* in Bezug auf die *Wertpapiere* wie vor Eintritt des *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* auch nach dessen Eintritt sicherzustellen sowie die wirtschaftliche Verbindung zwischen dem *Basiswert* und den *Wertpapieren* zu erhalten. Die *Berechnungsstelle* legt fest, wann diese Anpassungen in Kraft treten.
  - (ii) Wenn es sich bei dem Basiswert oder jeweiligen Referenzwert um einen Index (wie jeweils in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere unter der Überschrift "Basiswert" angegeben) handelt, kann unter anderem die Bestimmung des Stands dieses Index am entsprechenden Tag nicht auf Basis eines veröffentlichten Indexstands erfolgen. Stattdessen erfolgt diese Bestimmung auf Basis eines Indexstands, den die Berechnungsstelle für diesen Tag unter Anwendung der vor Eintritt des jeweiligen Anpassungs-/Beendigungsereignisses zuletzt geltenden Formel und Methode für die Berechnung dieses Index bestimmt. Dabei werden nur diejenigen Maßgeblichen Referenzwerte berücksichtigt, die unmittelbar vor dem Ereignis Bestandteil dieses Index waren.
  - (iii) Die *Berechnungsstelle* wird bei Ausübung ihres Ermessens die Auswirkungen der unterschiedlich möglichen Anpassungen sowohl für die *Emittentin* als auch die *Wertpapierinhaber* berücksichtigen.
  - (iv) Entsprechende Anpassungen erfolgen unter Umständen unter Berücksichtigung zusätzlicher direkter oder indirekter Kosten, die der Emittentin im Rahmen des oder im Zusammenhang mit dem jeweiligen Anpassungs-/Beendigungsereignis entstanden sind und Weitergabe dieser Kosten an die Wertpapierinhaber. Dazu zählen u. a. Steuern, Abgaben, Einbehaltungen, Abzüge oder andere von der Emittentin zu tragende Belastungen (u. a. in Folge von Änderungen der steuerlichen Behandlung). Änderungen der steuerlichen

- Behandlung können dabei u. a. auch Änderungen beinhalten, die von Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere herrühren. Dies gilt nicht, wenn gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere für die Wertpapiere Nicht-Berücksichtigung von Kosten Anwendung findet.
- (v) Die Berechnungsstelle kann (muss jedoch nicht) die Bestimmung dieser sachgerechten Anpassung an der Anpassung ausrichten, die eine Verbundene Börse aus Anlass des betreffenden Ereignisses bei an dieser Verbundenen Börse gehandelten Options- oder Futures-Kontrakten auf den jeweiligen Referenzwert vornimmt, bzw. an den Anpassungen, die sich aus den von einer Börse oder einem Handels- oder Notierungssystem vorgegebenen Richtlinien und Präzedenzfällen zur Berücksichtigung des betreffenden Anpassungs-/Beendigungsereignisses ergeben, das nach Feststellung Berechnungsstelle eine Anpassung durch die Börse oder das Handels- oder Notierungssystem zur Folge hätte, falls solche Options- oder Futures-Kontrakte dort gehandelt würden.
- (vi) Wenn gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Zahlung einer Mindesttilgung Anwendung findet, wird die Berechnungsstelle keine Anpassungen vornehmen, die zu einer Verringerung der Verpflichtungen der Emittentin unterhalb der Mindesttilgung führen würde.
- (vii) Wenn gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet und ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in diesen Bedingungen erfolgen Ermessensentscheidung oder Ausübung von Wahlmöglichkeiten, Bestimmung oder Anpassung seitens der Emittentin, der Berechnungsstelle oder einer maßgeblichen Zahl- und Verwaltungsstelle nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich sinnvoller Weise, um die wirtschaftlichen Merkmale der vereinbarten Bedingungen so weit wie möglich zu erhalten. Keine solche Ausübung einer Wahlmöglichkeit, Bestimmung oder Anpassung darf ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der Emittentin im Vergleich zu den Wertpapierinhabern hervorrufen, das zum Nachteil der Wertpapierinhaber ist.
- (c) Sehen die Besonderen Bedingungen der Wertpapiere eine Basiswertersetzung vor, oder falls der jeweilige Referenzwert ein Zinssatz, ein Index, ein Wechselkurs oder eine Ware ist, wird die Berechnungsstelle den jeweiligen von dem Anpassungs-/Beendigungsereignis betroffenen Referenzwert an oder nach dem Stichtag dieses Anpassungs-/Beendigungsereignisses durch einen Ersatzreferenzwert gemäß nachstehendem Absatz (d) ersetzen.
  - (ii) Handelt es sich bei dem jeweiligen Anpassungs-/Beendigungsereignis jedoch um eine Verschmelzung und besteht die im Rahmen der Verschmelzung für den jeweiligen Referenzwert gewährte Gegenleistung aus Vermögenswerten, bei denen es sich nicht um Barvermögen handelt und die nicht bereits im Basiswert, wie in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, enthalten sind, so kann die Berechnungsstelle den Basiswert nach eigener Wahl dahingehend anpassen, dass dieser die entsprechende (unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen

- Bedingungen der *Wertpapiere* bestimmte) Menge an Vermögenswerten, zu dem ein Inhaber des *Referenzwerts* vor dem Eintritt der *Verschmelzung* berechtigt wäre, umfasst.
- (iii) Die Berechnungsstelle nimmt diejenigen Anpassungen der Emissionsbedingungen vor, die sie nach billigem Ermessen für angemessen hält, um dieser Ersetzung bzw. diesen zusätzlichen Vermögenswerten Rechnung zu tragen, jeweils im Einklang mit anerkannter Marktpraxis hinsichtlich des Ersatzreferenzwerts.
- (iv) Wenn gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet und ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in diesen Bedingungen erfolgen jegliche Ermessensentscheidung oder Ausübung von Wahlmöglichkeiten, Bestimmung oder Anpassungen seitens der Emittentin, der Berechnungsstelle oder einer maßgeblichen Zahl- und Verwaltungsstelle nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich sinnvoller Weise, um die wirtschaftlichen Merkmale der vereinbarten Bedingungen so weit wie möglich zu erhalten. Keine solche Ausübung einer Wahlmöglichkeit, Bestimmung oder Anpassung darf ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der Emittentin im Vergleich zu den Wertpapierinhabern hervorrufen, das zum Nachteil der Wertpapierinhaber ist.
- (v) Handelt es sich bei dem jeweiligen Referenzwert um einen Zinssatz, wird die Berechnungsstelle den von dem Anpassungs-/Beendigungsereignis betroffenen jeweiligen Referenzwert durch einen Ersatzreferenzwert am Datum
  - der Aufgabe der Veröffentlichung oder Einstellung des jeweiligen Referenzwerts (nicht aber am Datum einer öffentlichen Erklärung des Inhalts, dass künftig die Veröffentlichung des jeweiligen Referenzwerts aufgegeben bzw. der jeweilige Referenzwert eingestellt werden soll),
  - im Falle einer Erklärung einer zuständigen Behörde, dass der Relevante Index nach Ansicht dieser Behörde nicht mehr repräsentativ für den zugrundeliegenden Markt oder die andere Realität ist oder sein wird, die er messen soll, das Datum, ab dem der Relevante Index gemäß dieser Erklärung nicht mehr repräsentativ ist oder nicht mehr verwendet werden soll, oder
  - einer (tatsächlichen oder rechtlichen) Unmöglichkeit der Verwendung des jeweiligen Referenzwerts

#### ersetzen.

(d) Handelt es sich bei dem jeweiligen *Referenzwert* um einen *Zinssatz*, findet der Ersatzreferenzwert Anwendung auf am oder nach dem Datum der Ersetzung zu berechnende Zinssätze, nicht aber auf Zinsperioden, für die der *Zinssatz* bereits vor diesem Datum bestimmt wurde. Die *Berechnungsstelle* darf dem Ersatzreferenzwert eine Anpassungsmarge hinzufügen sowie weitere Anpassungen der Emissionsbedingungen vornehmen, falls ihr dies nach billigem Ermessen zur Beibehaltung der wirtschaftlichen Position der *Wertpapierinhaber* bei Verwendung des Ersatzreferenzwerts erforderlich erscheint. Dabei wird die *Berechnungsstelle* insbesondere

- (i) einschlägige rechtliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen oder Leitlinien bzw.
- (ii) Anpassungen in Betracht ziehen, die in vergleichbaren Produkten vorgenommen werden.

Weiterhin wird die *Berechnungsstelle* sich in der Branche abzeichnende oder etablierte Konventionen oder von der Branche bereits akzeptierte sowie ggf. von relevanten Stellen empfohlene Anpassungen angemessen berücksichtigen.

- (e) (i) Wenn
  - die *Berechnungsstelle* nicht in der Lage ist, eine geeignete Anpassung gemäß § 6 (1) festzulegen oder durchzuführen, oder
  - nach Feststellung der *Berechnungsstelle* die direkten und indirekten Kosten, die der *Emittentin* bei der Vornahme angemessener Anpassungen gemäß § 6 (1) und im Zusammenhang mit der Umsetzung dieser Anpassungen entstehen, bei Abzug (auf anteiliger Basis je *Wertpapier*) von dem ohne Anpassung zahlbaren Betrag auf einen unter der *Mindesttilgung* liegenden Wert mindern würden (dies gilt jedoch nicht, wenn gemäß den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* Nicht-Berücksichtigung von Kosten Anwendung findet),

können die *Wertpapiere* von der *Emittentin* durch eine so bald wie praktikabel zu erfolgende Mitteilung an die *Wertpapierinhaber* gemäß § 16 gekündigt und beendet werden, wobei diese Mitteilung eine kurze Beschreibung des *Anpassungs-/Beendigungsereignisses* und des *Auszahlungsbetrags* enthält ("**Anpassungs-/Beendigungsmitteilung**").

- Werden die Wertpapiere derart beendet und gekündigt, zahlt die Emittentin, (ii) soweit nach anwendbarem Recht zulässig, an jeden Wertpapierinhaber für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen von der Berechnungsstelle nach deren billigem Ermessen bestimmten Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers. unter Berücksichtigung des jeweiligen Anpassungs-/Beendigungsereignisses, sofern nicht gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere für die Wertpapiere Nicht-Berücksichtigung von Kosten Anwendung findet, abzüglich des proportionalen Anteils eines Wertpapiers an den direkten und indirekten Kosten, die der Emittentin aus der Auflösung zugrunde liegender Absicherungsmaßnahmen entstehen.
- (iii) Wenn gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet gilt:
  - Im Falle einer Beendigung und Kündigung aufgrund eines Eingeschränkten Ereignisses Höherer Gewalt zahlt die Emittentin, soweit nach anwendbarem Recht zulässig, an jeden Wertpapierinhaber für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers unter Berücksichtigung des jeweiligen Anpassungs-/Beendigungsereignisses, abzüglich aller für die Zahlung des Marktwerts des Wertpapiers aufgrund dieser vorzeitigen Beendigung anfallenden Kosten.
  - Bei Beendigung und Kündigung aufgrund einer Eingeschränkten Änderung zahlt die Emittentin, soweit nach anwendbarem Recht zulässig, an jeden Wertpapierinhaber für jedes von diesem gehaltene Wertpapier einen

Betrag in Höhe des Marktwerts des Wertpapiers unter Berücksichtigung des jeweiligen Anpassungs-/Beendigungsereignisses. In der Anpassungs-/Beendigungsmitteilung muss jedoch auch darauf hingewiesen werden. dass die Wertpapierinhaber berechtigt sind, sich für eine Abwicklung in Bezug auf die Wertpapiere durch Auszahlung des Tilgungsbetrags bei Fälligkeit zum planmäßigen Fälligkeitstag zu entscheiden. Es muss in der Anpassungs-/Beendigungsmitteilung unter Angabe des spätesten Termins für die Ausübung der Option durch den Wertpapierinhaber (der "Options-**Stichtag**") sowohl beschrieben werden, wie ein Wertpapierinhaber seine Option ausüben kann als auch ein Mitteilungsformular enthalten sein, das der Wertpapierinhaber ausfüllen muss, um die Option auszuüben (die "Optionsmitteilung"). Ein Wertpapierinhaber kann diese Option in Bezug auf alle oder einen Teil der von ihm gehaltenen Wertpapiere durch Zustellung der ordnungsgemäß ausgefüllten Optionsmitteilung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle mit Kopie an die jeweilige Clearingstelle in der spätestens an dem Anpassungs-/Beendigungsmitteilung angegebenen Options-Stichtag ausüben (eine gemäß dieser Bestimmung wirksam zugegangene Mitteilung ist eine "Gültige Mitteilung"). Die Emittentin zahlt in Bezug auf jedes Wertpapier, für das der Wertpapierinhaber eine Gültige Mitteilung zugestellt hat, am festgelegten Fälligkeitstag der Wertpapiere den Tilgungsbetrag bei Fälligkeit.

Bei Beendigung gemäß diesem Abschnitt (iii) werden dem Wertpapierinhaber keine Kosten auferlegt und sofern gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Zusätzliche Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet, wird jeder Auszahlungsbetrag um den Betrag zur Kostenerstattung durch die Emittentin erhöht.

- (iv) Zahlungen erfolgen auf die den Wertpapierinhabern in der Anpassungs/Beendigungsmitteilung mitgeteilte Weise. Nach Zahlung des jeweiligen
  Auszahlungsbetrags hat die Emittentin keinerlei weitere Verpflichtungen in
  Bezug auf die Wertpapiere.
- (v) Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere um Italienische Wertpapiere in Form von Schuldverschreibungen, die an einem geregelten Markt in Italien bzw. einem dies erfordernden italienischen multilateralen Handelssystem notiert und zum Handel zugelassen werden sollen, muss ein solcher im Zuge der Beendigung und Kündigung der Wertpapiere gezahlter Betrag mindestens dem Nennbetrag eines Wertpapiers entsprechen.
- (vi) Die Berechnungsstelle setzt die Wertpapierinhaber so bald wie möglich nach Erhalt einer entsprechenden schriftlichen Anfrage dieses Wertpapierinhabers über von ihr im Rahmen dieses § 6 bis einschließlich zum Tag des Eingangs dieser Anfrage getroffene Feststellungen in Kenntnis. Kopien dieser Feststellungen können von den Wertpapierinhabern bei der Berechnungsstelle eingesehen werden.

### (f) **Definitionen**

In diesem Zusammenhang und gegebenenfalls für die Zwecke anderer Emissionsbedingungen gelten folgende Definitionen:

"Betrag zur Kostenerstattung durch die *Emittentin*" ist in Bezug auf ein *Wertpapier* ein Betrag in Höhe des Produktes aus (i) und (ii). Dabei gilt:

- (i) sind die Gesamtkosten der *Emittentin* (inklusive, aber nicht abschließend, Strukturierungskosten), die der ursprüngliche *Wertpapierinhaber* als Teil des Emissionspreises des *Wertpapiers* zahlt, wie von der *Berechnungsstelle* nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise bestimmt, und
- (ii) ist der Quotient aus:
  - der Anzahl der Kalendertage, die in den Zeitraum ab (ausschließlich) dem Tag der Veröffentlichung der Anpassungs-/Beendigungsmitteilung durch die Emittentin bis (einschließlich) zum Fälligkeitstag der Wertpapiere fallen, und
  - der Anzahl der Kalendertage, die in den Zeitraum ab (ausschließlich) dem Emissionstag der Wertpapiere bis (einschließlich) zum Fälligkeitstag der Wertpapiere fallen.

"BKEE" ist der Betrag zur Kostenerstattung durch die Emittentin.

"Marktwert" ist in Bezug auf ein Wertpapier der angemessene Marktwert (fair market value) dieses Wertpapiers. Er wird von der Berechnungsstelle u. a. unter Bezugnahme auf folgende nach ihrem Dafürhalten zum jeweiligen Zeitpunkt geeignete Faktoren bestimmt:

- (i) Marktpreise oder Werte für den *Basiswert*/die *Basiswerte* und andere relevante ökonomische Variablen (wie etwa Zinssätze oder *Wechselkurse*) zu dem maßgeblichen Zeitpunkt;
- (ii) die Restlaufzeit der *Wertpapiere*, wären sie bis zur planmäßigen Fälligkeit im Umlauf verblieben:
- (iii) sofern gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Anpassungs/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet und es sich bei dem
  Anpassungsereignis weder um ein Ereignis der Rechtswidrigkeit noch um ein
  Ereignis Höherer Gewalt handelt, der Wert, der zum maßgeblichen Zeitpunkt
  einer jeden Mindestrückzahlung zahlbar gewesen wäre, wären die Wertpapiere
  bis zur planmäßigen Fälligkeit oder bis zu jedem planmäßigen vorzeitigen
  Rückzahlungstag im Umlauf verblieben;
- (iv) interne Preisermittlungsmodelle;
- (v) Preise, zu denen andere Marktteilnehmer für vergleichbare Wertpapiere möglicherweise bieten würden;
- (vi) maßgebliche Quotierungen oder sonstige maßgebliche Marktdaten der jeweiligen Märkte, z. B. maßgebliche Sätze, Preise, Renditen, Renditekurven, Volatilitäten, Spreads, Korrelationen und Preismodelle für Optionen oder sonstige Derivate,
- (vii) Informationen nach Art der im vorstehenden Unterabsatz genannten Informationen, die aus internen Quellen der *Emittentin* oder eines ihrer *Verbundenen Unternehmen* stammen, sofern die *Emittentin* diese Art von

Informationen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit zur Bewertung mit den *Wertpapieren* vergleichbarer Instrumente einsetzt.

"Tilgungsbetrag bei Fälligkeit" bezeichnet in Bezug auf ein Wertpapier den höheren der Werte zwischen

- (a) der Mindesttilgung und
- (b) dem gemäß folgender Formel bestimmten Betrag: (Wert der Sparkomponente + Derivativer Wert)  $\times$   $(1 + r)^n$  Dabei gilt:

"Wert der Sparkomponente" ist der aktuelle Wert der *Mindesttilgung* an dem Tag, an dem das die vorzeitige Tilgung auslösende Ereignis eintritt.

"Mindesttilgung" ist, sofern in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere nicht anders angegeben, null.

"Wertpapierkomponente" bedeutet 100% des *Nennbetrags* des jeweiligen *Wertpapiers*.

"Derivative Komponente" bezeichnet in Bezug auf ein Wertpapier die Optionskomponente oder enthaltene Derivate in Bezug auf den Nennbetrag, woraus sich ein Exposure in Bezug auf den Basiswert ergibt, dessen Bedingungen am Transaktionstag der Wertpapiere (wie von der Berechnungsstelle bestimmt) festgelegt werden, um der Emittentin die Ausgabe dieses Wertpapiers zum maßgeblichen Preis und zu den maßgeblichen Bedingungen zu ermöglichen. Zur Klarstellung: Die Wertpapierkomponente in Bezug auf den Nennbetrag wird in der Derivativen Komponente nicht berücksichtigt.

"Derivativer Wert" bezeichnet in Bezug auf ein Wertpapier null oder, falls höher, (gegebenenfalls) den Wert der Derivativen Komponente in Bezug auf dieses Wertpapier. Er wird von der Berechnungsstelle an dem Tag der Veröffentlichung der Anpassungs-/Beendigungsmitteilung durch die Emittentin u. a. unter Bezugnahme auf folgende nach ihrem Dafürhalten zum jeweiligen Zeitpunkt geeignete Faktoren berechnet:

- maßgebliche Quotierungen oder sonstige maßgebliche Marktdaten der jeweiligen Märkte, z. B. maßgebliche Sätze, Preise, Renditen, Renditekurven, Volatilitäten, Spreads, Korrelationen und Preismodelle für Optionen oder sonstige Derivate,
- Informationen nach Art der vorstehend unter (i) genannten Informationen, die aus internen Quellen der *Emittentin* oder eines ihrer *Verbundenen Unternehmen* stammen, sofern die *Emittentin* diese Art von Informationen im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit zur Bewertung vergleichbarer Derivate einsetzt.

"n" bezeichnet die verbleibende Laufzeit der *Wertpapiere*, errechnet ab (ausschließlich) dem Tag der Veröffentlichung der *Anpassungs-Beendigungsmitteilung* durch die *Emittentin* bis (einschließlich) zum Fälligkeitstag, wie von der *Berechnungsstelle* nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise bestimmt.

"r" bezeichnet den annualisierten Zinssatz, den die Emittentin unter Berücksichtigung des Kreditrisikos der Emittentin an dem Tag der Veröffentlichung der Anpassungs-/Beendigungsmitteilung für ein Wertpapier anbietet, das am Fälligkeitstag der Wertpapiere fällig wird, wie von der Berechnungsstelle nach dem

Grundsatz von Treu und Glauben und in wirtschaftlich angemessener Weise bestimmt.

# (g) Ersatzreferenzwert

- (i) Falls der jeweilige *Referenzwert* ein *Zinssatz*, ein Index, ein *Wechselkurs* oder eine Ware ist, und
  - ein Im Voraus benannter Ersatzreferenzwert in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere benannt ist, ist der Ersatzreferenzwert, vorbehaltlich nachstehendem Absatz (ii), dieser Im Voraus benannte Ersatzreferenzwert; oder
  - wenn entweder
    - 1. in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere kein Im Voraus benannter Ersatzreferenzwert benannt ist, oder
    - 2. eine Ersetzung des durch das *Anpassungs-/Beendigungsereignis* betroffenen jeweiligen *Referenzwerts* durch den *Im Voraus benannten Ersatzreferenzwert* kein wirtschaftlich akzeptables Ergebnis zeitigen würde.

dann ist der *Ersatzreferenzwert* ein Index, *Referenzwert*, Satz oder ein(e) andere(r) Preisquelle bzw. Vermögenswert, deren/dessen Verwendung als Ersatzreferenzwert nach billigem Ermessen der *Berechnungsstelle* ein wirtschaftlich akzeptables Ergebnis zeitigt, mit der Maßgabe, dass er einen im Wesentlichen vergleichbaren Markt bzw. anderen Lebenssachverhalt misst oder abbildet. Dabei wird die *Berechnungsstelle* insbesondere

- einschlägige rechtliche oder aufsichtsrechtliche Anforderungen oder Leitlinien bzw.
- 2. sich abzeichnende oder etablierte Konventionen oder von der Branche bereits akzeptierte sowie ggf. von relevanten Stellen empfohlene Ersatzwerte angemessen berücksichtigen.
- (ii) In diesem Zusammenhang und gegebenenfalls für die Zwecke anderer Emissionsbedingungen gilt folgende Definition:

"Im Voraus benannter Ersatzreferenzwert" ist der erste der in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere bezeichneten Indizes, Referenzwerte, Sätze, anderen Preisquellen oder Vermögenswerte, der nicht von einem Anpassungs-/Beendigungsereignis betroffen ist.

### (4) Allgemeine Anpassungs-/Beendigungsereignisse

- (a) Ein Ereignis tritt ein, das wesentliche Auswirkungen auf die von der Berechnungsstelle verwendete Methode zur Bestimmung des Stands oder Preises eines Referenzwerts bzw. die Fähigkeit der Berechnungsstelle zur Bestimmung des Stands oder Preises eines Referenzwerts hat oder wahrscheinlich haben wird.
- (b) Es erfolgt eine wesentliche Veränderung oder Beeinträchtigung eines *Referenzwerts*, sei es infolge einer *Einstellung der Börsennotierung*, einer *Verschmelzung*, eines *Übernahmeangebots* oder einer *Beendigung*, Tilgung, *Insolvenz* oder Verstaatlichung, infolge einer wesentlichen Veränderung der Formel oder Methode zur Berechnung dieses *Referenzwerts*, infolge einer wesentlichen Veränderung der *Anlagerichtlinien*, -politik oder -strategie, der Geschäftsführung oder der Gründungsdokumente. Gleiches gilt, wenn ein *Referenzwert* dauerhaft nicht mehr bereitgestellt wird oder bei Eintritt eines anderen Ereignisses, das nach billigem

- Ermessen der *Berechnungsstelle* eine wesentliche Veränderung oder Beeinträchtigung eines *Referenzwerts* darstellt.
- (c) Ein Anpassungsereignis ist eingetreten, in Bezug auf welches die Berechnungsstelle nach eigener Feststellung nicht fähig ist eine geeignete Anpassung nach § 6 (1) vorzunehmen.
- (d) Die Emittentin stellt fest, dass:
  - (i) die Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen der *Wertpapiere* für sie illegal ist oder wird ("Ereignis der Rechtswidrigkeit"),
  - (ii) die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der *Wertpapiere*, sei es vollständig oder in Teilen, nicht länger möglich sein wird,
  - (iii) die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen der *Wertpapiere*, sei es vollständig oder in Teilen, nach billigem Ermessen nicht länger praktikabel ist bzw. sein wird oder dass durch diese Erfüllung wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten, Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im Vergleich zur Situation am *Emissionstag*) entstehen.
  - (iv) es für sie illegal oder nach billigem Ermessen nicht länger praktikabel ist, Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere zu erwerben, abzuschließen bzw. erneut abzuschließen, zu ersetzen, aufrechtzuerhalten, aufzulösen oder zu veräußern, oder dass ihr durch weitere Vornahme von Absicherungsmaßnahmen wesentlich höhere direkte oder indirekte Kosten. Steuern, Abgaben oder Aufwendungen (im Vergleich zur Situation am Emissionstag) entstehen, u. a. aufgrund negativer Auswirkungen auf die Steuersituation der Emittentin (dies gilt nicht, wenn gemäß den Besonderen der Wertpapiere für die Wertpapiere Bedingungen Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet)

(die *Emittentin* kann entsprechende Feststellungen u. a. im Falle einer Änderung geltenden Rechts (u. a. Steuergesetzen) in einer entsprechenden Rechtsordnung oder Änderung der Auslegung geltenden Rechts (einschließlich Maßnahmen von Steuerbehörden) durch ein Gericht oder eine Aufsichtsbehörde, eines Rückgangs der Zahl geeigneter Dritter, mit denen in Bezug auf einen *Referenzwert* Verträge geschlossen bzw. zu angemessenen Bedingungen geschlossen werden können, oder eines wesentlichen Mangels an Marktliquidität für Aktien, Optionen, Instrumente oder sonstige Vermögenswerte, die typischerweise zum Ausgleich von Risiken in Bezug auf einen *Referenzwert* eingesetzt werden, treffen),

- (e) sofern nicht gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere "Anpassungs/Beendigungsbeschränkung" für die Wertpapiere Anwendung findet und die
  Emittentin feststellt, dass sie auch mit wirtschaftlich zumutbaren Anstrengungen nicht
  in der Lage ist, die Erlöse von Absicherungsmaßnahmen zu realisieren,
  wiederzugewinnen oder zu transferieren,
- (f) die *Emittentin* stellt zu irgendeinem Zeitpunkt fest, dass an einem Letztmöglichen *Handelstag* gemäß § 5 eine *Marktstörung* vorliegt und dass die in § 5 angegebenen Bewertungsmethoden in diesem Fall nicht für die entsprechende Berechnung geeignet sind, und beschließt, diese *Marktstörung* als ein *Anpassungs-*/Beendigungsereignis zu behandeln,
- (g) ein *Ereignis Höherer Gewalt* tritt ein. Für diese Zwecke ist unter einem "**Ereignis Höherer Gewalt**" ein Ereignis oder eine Situation zu verstehen, das/die die *Emittentin*

in der Erfüllung ihrer Verpflichtungen hindert oder wesentlich beeinträchtigt; hierzu zählen u. a. Systemstörungen, Brände, Gebäudeevakuierungen, Naturkatastrophen, durch den Menschen bedingte Katastrophen, höhere Gewalt, bewaffnete Auseinandersetzungen, terroristische Anschläge, Ausschreitungen, Arbeitskämpfe oder ähnliche Ereignisse und Umstände,

- (h) es liegt eine wesentliche Beeinträchtigung der Liquidität oder Marktbedingungen in Bezug auf einen *Referenzwert* (einschließlich des Handels eines *Referenzwerts*) vor, die nicht zu einer *Marktstörung* führt,
- (i) hinsichtlich eines *Relevanten Index* oder seines Administrators oder Sponsors wurde oder wird eine Autorisierung, Registrierung, Anerkennung, Unterstützung, Äquivalenzentscheidung, Billigung oder Einbeziehung in ein öffentliches Verzeichnis durch eine relevante zuständige Behörde oder andere relevante öffentliche Stelle nicht erlangt oder wurde oder wird zurückgewiesen, verweigert, aufgehoben oder zurückgenommen, jeweils mit der Folge, dass es der *Emittentin*, der *Berechnungsstelle* oder einer anderen relevanten Stelle nach geltendem Recht und anwendbaren Regeln nicht erlaubt ist oder sein wird, den *Relevanten Index* zur Erfüllung ihrer jeweiligen Verpflichtungen aus den *Wertpapieren* zu nutzen, oder
- (j) hinsichtlich eines *Relevanten Index* erfolgt eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen seitens
  - seines Administrators oder Sponsors, dass die Veröffentlichung des Relevanten Index aufgegeben wird bzw. wurde (mit der Maßgabe, dass zum Zeitpunkt einer solchen Erklärung oder Veröffentlichung kein Nachfolge-Administrator oder –Sponsor den Relevanten Index weiterhin zur Verfügung stellt),
  - (ii) einer zuständigen Behörde oder eines zuständigen Gerichts, dass der Relevante Index dauerhaft eingestellt wurde oder wird, oder
  - (iii) eine zuständigen Behörde, dass der *Relevante Index* nach Ansicht dieser Behörde nicht mehr repräsentativ für den zugrundeliegenden Markt oder die andere Realität ist oder sein wird, die er messen soll.

In diesem Zusammenhang gilt folgende Definition:

"Relevanter Index" ist der *Referenzwert*, der jeweilige *Referenzwert* oder ein Index, Referenzwert, Satz, Wert oder eine andere Preisquelle, der oder die ein Bestandteil eines solchen *Referenzwerts* oder jeweiligen *Referenzwerts* ist.

# (5) Bestimmte Anpassungsereignisse und Anpassungs-/Beendigungsereignisse in Bezug auf unterschiedliche Referenzwerte

Nachstehend sind *Anpassungsereignisse* und *Anpassungs-/Beendigungsereignisse* aufgeführt, bei denen der jeweilige *Referenzwert* (wie in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben) entweder einen Index, eine Aktie, ein Anderes *Wertpapier*, eine Ware, einen *Wechselkurs*, einen Futures-Kontrakt oder einen Verwalteten Korb darstellt.

### (a) Aktie

Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem maßgeblichen *Referenzwert*, wie jeweils in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um eine Aktie handelt, gilt:

(i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (1) (a) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:

- eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der jeweiligen Aktien (soweit keine Verschmelzung vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisaktien bzw. Ausschüttung einer Aktiendividende an die vorhandenen Aktionäre als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission;
- 2. eine Dividende, sonstige *Ausschüttung* oder Emission an die vorhandenen Aktionäre in Form
  - a. zusätzlicher Aktien,
  - b. sonstigen Aktienkapitals oder von Wertpapieren, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende oder des Erlöses aus der Liquidation der Aktiengesellschaft in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen an die Inhaber dieser Aktien gewährt bzw. gewähren,
  - c. von Aktienkapital oder sonstigen *Wertpapieren* eines anderen Emittenten als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion, oder
  - d. von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der Berechnungsstelle festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt;
- 3. eine Sonderdividende,
- 4. eine Einzahlungsaufforderung seitens der *Aktiengesellschaft* für die jeweiligen Aktien, die nicht voll eingezahlt worden sind;
- ein aus Erträgen oder dem Grundkapital finanzierter Rückkauf der jeweiligen Aktien durch die, oder im Namen der, Aktiengesellschaft oder eines ihrer Tochterunternehmen, gleich ob die Gegenleistung für den Rückkauf aus Geld, Wertpapieren oder sonstigen Gegenständen besteht;
- 6. ein Ereignis, das bei einer Aktiengesellschaft zur Ausgabe von Aktionärsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Stammaktien oder anderen Aktien des Grundkapitals der betreffenden Aktiengesellschaft führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme, der bzw. die im Falle bestimmter Ereignisse die Gewährung von Rechten zum Erwerb von Vorzugsaktien, Optionsscheinen, Schuldtiteln oder Aktienbezugsrechten zu einem Preis unter ihrem von der Berechnungsstelle festgestellten Marktwert vorsieht bzw. vorsehen:
- 7. eine Rücknahme von Aktionärsrechten der vorstehend unter Ziffer 6 beschriebenen Art und
- 8. andere vergleichbare Ereignisse, die einen Verwässerungs-, Konzentrations- oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der jeweiligen Aktien haben können.
- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (4) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar:
  - 1. "Einstellung der Börsennotierung", die in Bezug auf eine Aktie, für welche die *Referenzstelle* eine Börse oder ein Handels- oder

Notierungssystem darstellt, vorliegt, wenn die *Referenzstelle* bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen *Referenzstelle*, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der jeweiligen Aktie an der *Referenzstelle* sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund (sofern die *Einstellung der Börsennotierung* nicht durch eine *Verschmelzung* oder ein *Übernahmeangebot* bedingt ist), beendet wird und wenn die jeweilige Aktie nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die *Berechnungsstelle* akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;

- "Insolvenz", die vorliegt, wenn aufgrund freiwilliger oder zwangsweiser Liquidation, Konkurs, Insolvenz, Abwicklung, Auflösung oder eines vergleichbaren die Aktiengesellschaft betreffenden Verfahrens
  - a. sämtliche Aktien der Aktiengesellschaft auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden müssen oder
  - b. es den Inhabern der Aktien dieser *Aktiengesellschaft* rechtlich untersagt wird, diese zu übertragen;
- 3. "Verschmelzung", d.h. in Bezug auf die jeweiligen Aktien
  - eine Gattungsänderung oder Umstellung der betreffenden Aktien, die eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden umlaufenden Aktien auf einen anderen Rechtsträger zur Folge hat,
  - b. eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer Aktiengesellschaft mit oder zu einem anderen Rechtsträger (außer bei einer Verschmelzung oder einem Aktientausch, bei der bzw. dem die betreffende Aktiengesellschaft die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und die bzw. der keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien zur Folge hat) oder
  - c. ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt eines Rechtsträgers zum Erwerb oder der anderweitigen Erlangung von 100% der umlaufenden Aktien der Aktiengesellschaft, das bzw. der eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung aller entsprechenden Aktien zur Folge hat (mit Ausnahme der Aktien, die von dem betreffenden Rechtsträger gehalten oder kontrolliert werden), oder
  - d. eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) oder ein bindender Aktientausch einer Aktiengesellschaft oder ihrer Tochtergesellschaften mit oder zu einem anderen Rechtsträger, wobei die Aktiengesellschaft die aufnehmende bzw. fortbestehende Gesellschaft ist und keine Gattungsänderung oder Umstellung aller entsprechenden umlaufenden Aktien erfolgt, sondern die unmittelbar vor einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien (mit Ausnahme der Aktien, die von dem betreffenden Rechtsträger gehalten oder kontrolliert werden) in der Summe weniger als 50% der unmittelbar nach einem solchen Ereignis umlaufenden Aktien ausmachen,

in jedem der genannten Fälle, sofern das *Verschmelzungsdatum* einem Tag vor dem oder dem letzten möglichen Datum entspricht, an dem gemäß den Emissionsbedingungen eine Bestimmung des Preises oder Werts der jeweiligen Aktie durch die *Berechnungsstelle* erforderlich sein könnte;

- "Verstaatlichung", d.h. ein Vorgang, durch den alle entsprechenden Aktien oder alle bzw. im Wesentlichen alle Vermögenswerte der Aktiengesellschaft verstaatlicht oder enteignet werden oder sonst auf staatliche Stellen, Behörden oder Einrichtungen übertragen werden müssen;
- 5. "Übernahmeangebot", d.h. ein Angebot zur Übernahme, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt eines Rechtsträgers, das bzw. der dazu führt, dass der betreffende Rechtsträger, in Folge eines Umtausches oder anderweitig, mehr als 10% und weniger als 100% der umlaufenden Stimmrechtsaktien der Aktiengesellschaft kauft, anderweitig erwirbt oder ein Recht zum Erwerb dieser Aktien erlangt, wie von der Berechnungsstelle auf der Grundlage von Anzeigen an staatliche oder Selbstregulierungsbehörden oder anderen als relevant erachteten Informationen bestimmt. In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"Aktiengesellschaft" ist, in Bezug auf eine Aktie, der in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere unter der Überschrift "Basiswert" angegebene Emittent der jeweiligen Aktie.

"Verschmelzungsdatum" ist der Abschlusszeitpunkt einer Verschmelzung oder, wenn gemäß dem für die betreffende Verschmelzung anwendbaren Recht kein solcher bestimmt werden kann, das von der Berechnungsstelle festgelegte Datum.

### (b) Index

Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem *Maßgeblichen Referenzwert*, wie jeweils in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um einen Index handelt, gilt:

- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (1) (a) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:
  - die Berechnung oder Veröffentlichung eines Index erfolgt nicht durch den in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere unter der Überschrift "Basiswert" angegebenen Index-Sponsor, sondern ein nach Ansicht der Berechnungsstelle geeigneter Nachfolger (der "Nachfolger des Index-Sponsors") übernimmt die Berechnung eines Index.
  - Der entsprechende Index wird durch einen Nachfolgeindex ersetzt, für den nach Feststellung der Berechnungsstelle eine Formel und Berechnungsmethode angewandt wird, die derjenigen des in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere unter der Überschrift "Basiswert" angegebenen Index entspricht oder mit dieser im Wesentlichen vergleichbar ist.

Ein entsprechendes *Anpassungsereignis* kann jeweils zur Folge haben, dass der von dem *Nachfolger des Index-Sponsors* berechnete und bekannt gegebene Index bzw. der Nachfolgeindex als maßgeblicher Index gilt:

- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (4) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar:
  - An oder vor einem Tag, in Bezug auf den die *Berechnungsstelle* den Stand eines Index zu bestimmen hat, erfolgt durch den jeweiligen *Index-Sponsor* bzw. *Nachfolger des Index-Sponsors*
  - eine wesentliche Änderung an der Formel oder Methode zur Berechnung dieses Index bzw. Ankündigung einer solchen Änderung oder eine anderweitige wesentliche Veränderung dieses Index,
  - 2. die dauerhafte Einstellung dieses Index oder
  - 3. eine Unterlassung der Berechnung und Veröffentlichung dieses Index, wobei in keinem dieser Fälle die vorstehenden Bestimmungen unter § 6 (5) (b) (i) Anwendung finden.

# (c) Anderes Wertpapier

Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem *Maßgeblichen Referenzwert*, wie jeweils in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um ein Anderes Wertpapier handelt, gilt:

- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (1) (a) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:
  - Außer im Falle einer Einstellung der Börsennotierung, einer Insolvenz oder einer Beendigung
  - (a) nimmt der *Referenzemittent* eine Änderung der Emissionsbedingungen der jeweiligen Anderen *Wertpapiere* oder die irreversible Umwandlung der jeweiligen Anderen *Wertpapiere* in andere *Wertpapiere* vor oder
  - (b) erfolgt eine Änderung der im Zusammenhang mit den Anderen Wertpapieren fälligen Gesamtbeträge (sofern diese Änderung nicht aufgrund einer planmäßigen Tilgung oder vorzeitigen Zahlung erfolgt).
- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (4) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar:
  - 1. eine "Einstellung der Börsennotierung" die in Bezug auf ein Anderes Wertpapier, für welches die Referenzstelle eine Börse oder ein Handelsoder Notierungssystem darstellt, vorliegt, wenn die Referenzstelle bekannt gibt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung des jeweiligen Anderen Wertpapiers an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird und wenn das jeweilige Andere Wertpapier nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird.
  - 2. eine "Insolvenz", d. h. die freiwillige oder zwangsweise erfolgende Liquidation, *Insolvenz*, Abwicklung, Auflösung oder sonstige *Beendigung* der Geschäftstätigkeit oder ein vergleichbares den *Referenzemittenten* betreffendes Verfahren, und
  - 3. eine "Beendigung", die in Bezug auf eine Emission von Anderen Wertpapieren vorliegt, wenn die Laufzeit der Wertpapiere beendet wurde oder die Wertpapiere gekündigt wurden oder sich aus anderen Gründen nicht mehr im Umlauf befinden.

In diesem Zusammenhang gilt folgende Definition:

"Referenzemittent" ist der in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere als Emittent des jeweiligen Anderen Wertpapiers angegebene Rechtsträger.

### (d) Ware

Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem *Maßgeblichen Referenzwert*, wie jeweils in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um eine Ware handelt, die gegebenenfalls unter Bezugnahme auf einen Futures-Kontrakt (ein "**Futures-Kontrakt**") bestimmt wird, gilt:

- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (1) (a) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:
  - Eine entsprechende Ware oder ein entsprechender Futures-Kontrakt wird im Vergleich zum Emissionstag an der Referenzstelle in einer anderen Qualität oder in anderer (inhaltlicher) Zusammensetzung bzw. Zusammenstellung gehandelt (z. B. mit einem anderen Reinheitsgrad oder Herkunftsort).
  - 2. Infolge eines sonstigen Ereignisses oder einer sonstigen Maßnahme wird die Ware oder der maßgebliche Futures-Kontrakt, wie sie bzw. er an der *Referenzstelle* gehandelt wird, verändert.
  - 3. Es liegt eine wesentliche Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Futures-Kontrakt oder der Ware an der Referenzstelle oder in einem anderen maßgeblichen Futures- oder Optionskontrakt bzw. einer anderen maßgeblichen Ware an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem vor, sofern es sich hierbei nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht um eine Marktstörung handelt.
- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (4) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar:
  - 1. die dauerhafte Einstellung des Handels in einem maßgeblichen Futures-Kontrakt oder einer maßgeblichen Ware an der jeweiligen Referenzstelle, das Verschwinden dieser Ware vom Markt bzw. die Einstellung des Handels in dieser Ware oder das Verschwinden bzw. die dauerhafte Einstellung der Berechnung bzw. Nichtverfügbarkeit eines maßgeblichen Preises oder Werts einer Ware oder eines Futures-Kontrakts (ungeachtet der Verfügbarkeit der jeweiligen Referenzstelle oder des Status des Handels in dem maßgeblichen Futures-Kontrakt oder der Ware);
  - 2. Eintritt einer wesentlichen Änderung bezüglich der Formel oder Methode zur Berechnung eines maßgeblichen Preises oder Werts für eine Ware oder einen Futures-Kontrakt nach dem *Emissionstag*;
  - 3. die Unterlassung der Bekanntgabe oder Veröffentlichung eines maßgeblichen Preises oder Werts einer Ware oder eines Futures-Kontrakts (oder der für die Bestimmung eines entsprechenden Preises oder Werts erforderlichen Informationen) durch die Referenzstelle oder die vorübergehende oder dauerhafte Aussetzung oder Unterbrechung des Geschäftsbetriebs der Referenzstelle, sofern es sich bei einem entsprechenden Ereignis nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht um eine Marktstörung handelt, und

4. die Bekanntgabe einer Referenzstelle für eine maßgebliche Ware, bei der es sich um eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem handelt, dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung eines wesentlichen Options- oder Futures-Kontrakts auf oder in Bezug auf diese Ware an der Referenzstelle gemäß den Vorschriften dieser Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird.

### (e) Wechselkurs

Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem *Maßgeblichen Referenzwert*, wie jeweils in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um einen *Wechselkurs* (ein "**Wechselkurs**") in Bezug auf zwei oder mehr Währungen (jeweils eine "**Maßgebliche Währung**") handelt, gilt: Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (1) (a) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:

- (i) die Ersetzung der Maßgeblichen Währung in ihrer Funktion als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder Rechtsordnungen, welche(s) die Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhält bzw. unterhalten, die diese Maßgebliche Währung ausgibt, durch eine andere Währung bzw. die Verschmelzung dieser Maßgeblichen Währung mit einer anderen Währung zu einer gemeinsamen Währung,
- (ii) die Aufhebung, gleich aus welchem Grund, einer *Maßgeblichen Währung* als gesetzliches Zahlungsmittel des Landes oder der Rechtsordnung bzw. der Länder oder Rechtsordnungen, welche(s) die Behörde, Institution oder sonstige Körperschaft unterhält bzw. unterhalten, die diese *Maßgebliche Währung* ausgibt, und
- (iii) die Bekanntgabe einer Referenzstelle für einen Wechselkurs, bei der es sich um eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem handelt, dass die (öffentliche) Notierung oder der Handel des jeweiligen Wechselkurses zwischen der jeweiligen Erstwährung und Zweitwährung an der Referenzstelle gemäß den Vorschriften dieser Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird, wobei dieser Wechselkurs nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem gehandelt oder notiert wird.

In diesem Zusammenhang gelten folgende Definitionen:

"Erstwährung" ist die in der Definition des maßgeblichen Wechselkurses als erstes aufgeführte Währung bzw., falls sich ein Wechselkurs auf mehr als zwei Währungen bezieht, die erste für jeden Bestandteilswechselkurs dieses Wechselkurses aufgeführte Währung.

"Zweitwährung" ist die in der Definition des maßgeblichen Wechselkurses als zweites aufgeführte Währung bzw., falls sich ein Wechselkurs auf mehr als zwei Währungen bezieht, die zweite für jeden Bestandteilswechselkurs dieses Wechselkurses aufgeführte Währung.

### (f) Futures-Kontrakt

Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem *Maßgeblichen Referenzwert*, wie jeweils in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um einen Futures-Kontrakt handelt, gilt:

- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (1) (a) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:
  - eine wesentliche Änderung der Emissionsbedingungen des jeweiligen Futures-Kontrakts oder der diesem zugrunde liegenden Konzepte, Vermögenswerte oder Referenzgrößen,
  - 2. sonstige Ereignisse oder Maßnahmen, die eine Veränderung des Futures-Kontrakts, wie an der *Referenzstelle* gehandelt, zur Folge haben, und
  - 3. eine wesentliche Aussetzung oder Einschränkung des Handels in dem Futures-Kontrakt an der *Referenzstelle* oder in einem anderen maßgeblichen Futures- oder Optionskontrakt an einer Börse oder in einem Handels- oder Notierungssystem, sofern es sich hierbei nach Feststellung der *Berechnungsstelle* nicht um eine *Marktstörung* handelt.
- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (4) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar:
  - die dauerhafte Einstellung des Handels in einem maßgeblichen Futures-Kontrakt an der jeweiligen Referenzstelle oder das Verschwinden bzw. die dauerhafte Einstellung der Berechnung bzw. Nichtverfügbarkeit eines maßgeblichen Preises oder Werts eines Futures-Kontrakts (ungeachtet der Verfügbarkeit der jeweiligen Referenzstelle oder des Status des Handels in dem maßgeblichen Futures-Kontrakt),
  - eine wesentliche Änderung bezüglich der Formel oder Methode zur Berechnung eines maßgeblichen Preises oder Werts für einen Futures-Kontrakt.
  - 3. die Unterlassung der Bekanntgabe oder Veröffentlichung eines maßgeblichen Preises oder Werts eines Futures-Kontrakts (oder der für die Bestimmung eines entsprechenden Preises oder Werts erforderlichen Informationen) durch die Referenzstelle oder die vorübergehende oder dauerhafte Aussetzung oder Unterbrechung des Geschäftsbetriebs der Referenzstelle, sofern es sich bei einem entsprechenden Ereignis nach Feststellung der Berechnungsstelle nicht um eine Marktstörung handelt,
  - 4. die Bekanntgabe einer Referenzstelle für einen Futures-Kontrakt, bei der es sich um eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem handelt, dass die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung dieses Futures-Kontrakts an der Referenzstelle gemäß den Vorschriften dieser Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird, und
  - 5. die *Beendigung* oder Kündigung des Futures-Kontrakts, oder ein sonstiges Ereignis, das dazu führt, dass der Futures-Kontrakt nicht mehr aussteht.

### (g) Fondsanteile

Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem *Maßgeblichen Referenzwert*, wie jeweils in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um einen *Fondsanteil* handelt, gilt:

- (i) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (1) (a) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:
  - eine Teilung, Zusammenlegung oder Gattungsänderung der entsprechenden Fondsanteile (soweit kein Anpassungs-/Beendigungsereignis vorliegt) oder die Ausgabe von Gratisanteilen bzw. Ausschüttung einer Anteilsdividende an die vorhandenen Anteilseigner als Bonus, Teil einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln oder einer ähnlichen Emission.
  - 2. eine *Ausschüttung* oder Dividende an die Inhaber entsprechender *Fondsanteile* in Form
    - a. zusätzlicher Fondsanteile,
    - b. von Aktienkapital oder *Wertpapieren*, das bzw. die Anspruch auf Zahlung einer Dividende, von Tilgungsbeträgen oder anderen Beträgen oder auf Lieferung von Vermögenswerten oder den Erlös aus der Liquidation des *Fonds* in gleicher Weise oder proportional zu den Zahlungen oder Lieferungen an die Inhaber dieser *Fondsanteile* gewährt bzw. gewähren, oder
    - c. von Aktienkapital oder sonstigen Wertpapieren eines anderen Emittenten, das bzw. die der Fonds als Ergebnis einer Ausgliederung eines Teils des Unternehmens oder einer ähnlichen Transaktion erworben hat, oder
    - d. von Wertpapieren, Rechten, Optionsscheinen oder sonstigen Vermögenswerten anderer Art, und zwar in jedem dieser Fälle zu einem (in bar oder in anderer Form zu entrichtenden) Preis, der unter dem von der Berechnungsstelle festgestellten jeweiligen Marktpreis liegt,
  - 3. eine Sonderdividende,
  - 4. eine Einzahlungsaufforderung seitens des *Fonds* für die jeweiligen *Fondsanteile*, die nicht voll eingezahlt worden sind,
  - 5. ein Ereignis, das bei einem Fonds zur Ausgabe von Anteilsrechten oder der Abtrennung solcher Rechte von Anteilen am Gesellschaftskapital des betreffenden Fonds führt, in Folge eines gegen feindliche Übernahmen gerichteten Plans oder einer entsprechenden Maßnahme (wobei infolge eines solchen Ereignisses vorgenommene Anpassungen mit dem Rückkauf der entsprechenden Rechte wieder rückgängig gemacht werden müssen),
  - 6. die Abgabe eines Übernahmeangebots (ein "Übernahmeangebot") durch einen Rechtsträger zum Erwerb von mehr als 10%, aber weniger als 50% der umlaufenden Stimmrechtsanteile jeder Anteilsklasse des Fonds, wie von der Berechnungsstelle auf der Grundlage von Anzeigen an staatlichen Behörden oder der Art und der Bedingungen des Übernahmeangebots bestimmt,
  - 7. ein Versäumnis aufseiten eines *Fonds* oder einer *Festgelegten Partei*, Informationen bereitzustellen oder zu veröffentlichen bzw. eine entsprechende Bereitstellung oder Veröffentlichung von Informationen zu

veranlassen, zu deren Bereitstellung oder Veröffentlichung sich der *Fonds* oder die jeweilige *Festgelegte Partei* im Rahmen

- a. eines Informationsdokuments oder
- b. einer Vereinbarung zwischen
  - (x) dem jeweiligen *Fonds* bzw. der jeweiligen *Festgelegten Partei* und
  - (y) der Emittentin, einer Hedging-Gegenpartei oder der Berechnungsstelle, die eine Verpflichtung des jeweiligen Fonds bzw. der jeweiligen Festgelegten Partei zur Bereitstellung bestimmter Informationen für die betreffende Partei (bzw. die betreffenden Parteien) vorsieht,

verpflichtet hat,

- 8. die Feststellung der *Berechnungsstelle*, dass der ausgewiesene Nettoinventarwert eines *Fondsanteils* eines *Fonds* nicht die Liquidationserlöse widerspiegelt, die eine *Hedging-Gegenpartei* für die betreffenden *Fondsanteile* bei einer fiktiven Liquidation dieser *Fondsanteile* zu dem Datum, das in den tatsächlichen oder in den Unterlagen angegebenen Liquiditätsbedingungen der *Fondsanteile* aufgeführt ist, erhalten würde.
- 9. eine wesentliche Veränderung der Formel oder Methode zur Berechnung bzw. eine Änderung des Berechnungs- oder Veröffentlichungsintervalls des Nettoinventarwerts oder eines anderen Preises oder Werts des jeweiligen Fondsanteils oder in der Zusammensetzung oder Gewichtung der Preise oder Vermögenswerte, auf deren Basis der Nettoinventarwert oder ein anderer Preis oder Wert berechnet wird, oder
- 10. andere Ereignisse, die nach Auffassung der *Berechnungsstelle* einen Verwässerungs-, Konzentrationseffekt oder sonstigen Effekt auf den rechnerischen Wert der *Fondsanteile* haben.
- (ii) Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (4) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungs-/Beendigungsereignis* dar:
  - 1. die Bekanntgabe einer Referenzstelle für einen Fondsanteil, bei der es sich um eine Börse oder ein Handels- oder Notierungssystem handelt, dass, gemäß den Vorschriften der jeweiligen Referenzstelle, die Zulassung, der Handel oder die öffentliche Notierung der Fondsanteile an der Referenzstelle sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, gleich aus welchem Grund, beendet wird, sofern dieser Fondsanteil nicht unmittelbar wieder an einer bzw. einem für die Berechnungsstelle akzeptablen Börse, Handels- oder Notierungssystem zugelassen, gehandelt oder notiert wird;
  - 2. wenn der Fonds die jeweiligen Fondsanteile zurückkauft oder anderweitig zurücknimmt oder von einer zuständigen Aufsichtsbehörde zu einem solchen Rückkauf oder einer solchen Rücknahme verpflichtet wird (sofern dies nicht im Rahmen der normalen Tilgungs- und Realisierungsverfahren für Fondsanteile geschieht), gleich ob Rückkauf oder Rücknahme aus Erträgen oder Gesellschaftskapital finanziert werden und ob die Gegenleistung für Rückkauf oder Rücknahme in einer Barzahlung, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten besteht,

- 3. in Bezug auf einen Fondsanteil,
  - a. der bzw. die freiwillige oder zwangsweise erfolgende Liquidation, *Insolvenz*, Abwicklung, Auflösung oder sonstige *Beendigung* der Geschäftstätigkeit oder ein vergleichbares Verfahren in Bezug auf die bzw. den
    - (x) jeweiligen Fonds,
    - (y) jeweiligen Master-Fonds oder
    - (z) jeweilige *Festgelegte Partei*, sofern diese nicht jeweils durch einen für die *Berechnungsstelle* akzeptablen Nachfolger ersetzt wurde, oder
  - b. die erforderliche Übertragung aller entsprechenden *Fondsanteile* auf einen Treuhänder, Liquidator oder ähnlichen Amtsträger;
- 4. der Eintritt eines der folgenden Ereignisse:
  - a. die Anhängigkeit, Einleitung oder Möglichkeit eines Rechtsstreits, Schiedsverfahrens, einer Untersuchung, eines Gerichtsverfahrens oder einer aufsichtsrechtlichen oder staatlichen Maßnahme in Bezug auf einen Fonds, seinen Master-Fonds oder eine Festgelegte Partei;
  - b. sofern nicht gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere für die Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet, eine Änderung der rechtlichen, steuerlichen, bilanztechnischen oder aufsichtsrechtlichen Behandlung eines Fonds oder seines Master-Fonds oder einer Festgelegten Partei, die negative Auswirkungen auf die Emittentin oder die Hedging-Gegenpartei als Inhaber von Fondsanteilen des jeweiligen Fonds hätte;
- 5. in Bezug auf einen Fonds, dessen Fondsmanager oder Master-Fonds:
  - die endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher ausstehender Fondsanteile oder Anteile eines solchen Master-Fonds oder
  - b. eine Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung) dieses Fonds, Fondsmanagers oder Master-Fonds mit einem anderen Fonds oder Fondsmanager, mit Ausnahme einer Verschmelzung (durch Aufnahme oder Neubildung), bei welcher der Fonds, dessen Master-Fonds bzw. Fondsmanager der aufnehmende Fonds, Master-Fonds bzw. Fondsmanager ist, oder
  - c. ein Übernahmeangebot für diesen Fonds, Master-Fonds oder Fondsmanager, das eine Übertragung oder endgültige Verpflichtung zur Übertragung sämtlicher Fondsanteile oder Anteile an dem Master-Fonds oder Fondsmanager (mit Ausnahme von Fondsanteilen oder Anteilen, die vom Bieter gehalten oder kontrolliert werden) zur Folge hat;
- wenn eine Festgelegte Partei des Fonds oder eine Festgelegte Partei des Master-Fonds ihre T\u00e4tigkeit als Dienstleister des Fonds oder des Master-Fonds beendet und in dieser Funktion nicht umgehend durch einen f\u00fcr die Berechnungsstelle akzeptablen Nachfolger ersetzt wird;
- 7. eine wesentliche Änderung bzw. Verletzung von Anlagezielen, Anlagepolitik, Anlagestrategie, Anlageprozess oder *Anlagerichtlinien*

- (unabhängig von der konkreten Bezeichnung) ("**Anlagerichtlinien**") des *Fonds* oder *Master-Fonds*;
- eine wesentliche Änderung oder Verletzung der Bedingungen des jeweiligen Fonds oder Master-Fonds (u. a. Änderungen oder Verletzungen des betreffenden Informationsdokuments, der Satzung oder anderer Gründungsdokumente des Fonds oder eines sonstigen Prospekts, Informationsmemorandums oder ähnlicher Dokumente (einschließlich Ergänzungen, Änderungen oder Neufassungen solcher Dokumente) oder der Satzung oder anderer Gründungsdokumente des Master-Fonds);
- 9. eine Änderung der Nennwährung der Fondsanteile eines Fonds oder wenn der Nettoinventarwert der Fondsanteile eines Fonds nicht mehr in derselben Währung berechnet wird wie am Emissionstag;
- Unterbrechung, Ausfall oder Aussetzung der Berechnung oder Veröffentlichung des Nettoinventarwerts oder eines anderen Werts oder Preises des Fonds oder Master-Fonds;
- 11. eine wesentliche Änderung in Bezug auf die Art der Vermögenswerte, in die der Fonds oder Master-Fonds investiert, oder in Bezug auf die Handelspraktiken des Fonds oder Master-Fonds (u. a. wesentliche Abweichungen von den in einem Informationsdokument beschriebenen Anlagerichtlinien);
- 12. die Nicht-, Teil- oder verzögerte Ausführung eines Zeichnungs- oder Rücknahmeauftrags der Emittentin oder einer Hedging-Gegenpartei in Bezug auf Fondsanteile durch den, oder im Auftrag des, Fonds, gleich aus welchem Grund:
- 13. eine auf andere Weise als gegen Zahlung eines Barbetrags erfolgende vollständige oder teilweise Rücknahme von *Fondsanteilen*;
- 14. eine anderweitige Aussetzung der Zeichnung oder Rücknahme von Fondsanteilen durch den Fonds;
- 15. der Eintritt eines Ereignisses oder Umstands (ungeachtet dessen, ob dieses Ereignis oder dieser Umstand in Einklang mit den konstitutiven Dokumenten und den Anlagerichtlinien des Fonds steht) in Bezug auf den Fonds bzw. den Master-Fonds, durch das bzw. den die Emittentin oder eine Hedging-Gegenpartei gezwungen ist, Fondsanteile zu verkaufen oder anderweitig zu veräußern (bzw. der Fonds gezwungen ist, Anteile am Master-Fonds zu verkaufen oder anderweitig zu veräußern);
- 16. die Einführung von Beschränkungen oder Auferlegung von Gebühren in Bezug auf die Rücknahme oder Ausgabe von Fondsanteilen durch den Fonds oder eine von diesem beauftragte Partei (mit Ausnahme der bereits am Emissionstag der Wertpapiere geltenden Beschränkungen und Gebühren);

#### 17. die Einführung

- a. einer neuen Rücknahmegebühr oder Änderung einer Rücknahmegebühr,
- b. einer neuen Zeichnungsgebühr oder Änderung einer Zeichnungsgebühr,

- c. einer neuen Verwaltungsgebühr oder Änderung einer bestehenden Verwaltungsgebühr,
- d. einer neuen Anlageerfolgsprämie oder Änderung einer bestehenden Anlageerfolgsprämie,
- e. von Lock-up-Gebühren oder Änderung bestehender Lock-up-Gebühren oder
- f. einer Geld-Brief-Spanne (oder einer sonstigen, beliebig bezeichneten Gebühr) oder Änderung an einer Geld-Brief-Spanne oder sonstigen, beliebig bezeichneten Gebühr durch den *Fonds*, die jeweils von der *Emittentin* oder einer *Hedging-Gegenpartei* in Bezug auf Anteile des *Fonds* zu tragen ist bzw. sind;
- 18. die Aufhebung oder Widerrufung der Lizenz, Zulassung oder Registrierung des Fonds, Master-Fonds, einer Festgelegten Partei, des Managers des Master-Fonds oder Fondsmanagers durch die zuständige Aufsichtsbehörde oder die Verpflichtung der Emittentin oder einer Hedging-Gegenpartei durch die zuständige Aufsichtsbehörde zur Veräußerung von Fondsanteilen, die in Verbindung mit Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere gehalten werden;
- 19. sofern nicht gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere für die Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet, die Unfähigkeit der Emittentin oder einer Hedging-Gegenpartei, Absicherungsmaßnahmen an einem bestimmten Tag zu dem von ihr als angemessen erachteten Preis durchzuführen und, im Falle von Fondsanteilen, solche Maßnahmen an einem Tag auszuführen, an dem der **Fonds** unter gewöhnlichen Umständen Zeichnungs-Rücknahmeanträge zum oder zu Nettoinventarwert einem dem entsprechenden Wert der Fondsanteile an diesem Tag entgegennehmen könnte (was eine Absicherungsmaßnahme darstellt);
- 20. sofern nicht gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere für die Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet, wenn der Fonds oder eine Festgelegte Partei seinen bzw. ihren Verpflichtungen im Rahmen einer bestehenden Vereinbarung über die Gewährung von Nachlässen mit der Emittentin oder dem Hedging-Gegenpartei nicht nachkommt oder eine entsprechende Vereinbarung ändert oder beendet, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt;
- 21. eine Veränderung der Liquiditätssituation des *Fonds* oder des *Master-Fonds* in Zusammenhang mit der Häufigkeit von Zeichnungen oder Rücknahmen gegenüber der Beschreibung im *Informationsdokument*;
- 22. eine Verringerung des verwalteten Gesamtvermögens des Fonds auf einen Betrag, der nach Feststellung der Berechnungsstelle dazu führen würde, dass die Anzahl oder der Gesamtnettoinventarwert der von einer Hedging-Gegenpartei gehaltenen bzw. theoretisch gehaltenen Anteile die Obergrenze für die Gesamtzahl der in Umlauf befindlichen Anteile des Fonds oder das verwaltete Gesamtvermögen des Fonds übersteigt;
- 23. sofern nicht gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere für die Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet,

eine Änderung der steuerlichen Behandlung in einer maßgeblichen Rechtsordnung in Bezug auf Zahlungen oder Lieferungen durch einen Fonds, oder in Bezug auf von einem Fonds mit Wirkung für Fondsanteile thesaurierte und reinvestierte Beträge, die dazu führt, dass sich die Beträge oder Vermögenswerte, die von der Emittentin im Zusammenhang mit Absicherungsmaßnahmen in Bezug auf die Wertpapiere realisiert werden, erheblich verringern oder anderweitig negativ beeinflusst werden, oder

24. das Eintreten eines anderen Ereignisses in Bezug auf den jeweiligen Fonds oder die jeweiligen Fondsanteile, das nach Feststellung der Berechnungsstelle erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert dieser Fondsanteile oder, sofern nicht gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere für die Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet, auf Absicherungsmaßnahmen der Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere hat und kein Anpassungsereignis darstellt.

Es gelten folgende Definitionen:

"Festgelegte Partei" ist, in Bezug auf einen Fonds, die Verwaltungsstelle, der Anlageverwalter, die Depotbank, die Verwahrstelle, der Anlageberater, der (etwaige) Prime Broker oder ein anderer Dienstleister des betreffenden Fonds;

"Fonds" ist, in Bezug auf einen Fondsanteil, der in der Definition zu "Basiswert" in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebene Emittent des jeweiligen Fondsanteils oder Verpflichtete aus dem jeweiligen Fondsanteil;

"Fondsanteil" bezeichnet jeden von einem Anleger in einen Fonds gehalten Anteil oder eine sonstige in der Definition zu "Basiswert" in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere entsprechend bezeichnete Beteiligung;

**"Fondsmanager"** ist in Bezug auf einen *Fonds*, ein Rechtsträger, der in einem *Informationsdokument* als solcher genannt ist oder Anlage-, Management-, Handels-, Arrangement- oder sonstige Dienstleistungen (unabhängig von deren Beschreibung) für den *Fonds* erbringt, wie jeweils von der *Berechnungsstelle* bestimmt;

"Informationsdokument" ist, in Bezug auf einen Fonds und einen Fondsanteil, ein Prospekt, Informationsmemorandum oder ähnliches Dokument in Bezug auf den Fonds oder den Fondsanteil (einschließlich Ergänzungen, Änderungen oder Neufassungen solcher Dokumente), wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt; "Master-Fonds" ist, in Bezug auf einen Fonds, ein Rechtsträger, der in einem Informationsdokument als solcher genannt ist oder als Master-Fonds, Feeder-Fonds oder Umbrella-Fonds oder ähnlicher Rechtsträger (unabhängig von dessen Beschreibung) in Bezug auf den Fonds fungiert, wie jeweils von der Berechnungsstelle bestimmt;

"Obergrenze" ist, sofern in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere nicht anders definiert, 10 %.

### (h) Verwalteter Korb

Sofern es sich bei dem *Basiswert* oder einem *Maßgeblichen Referenzwert*, wie jeweils in den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* unter der Überschrift "Basiswert" angegeben, um einen Verwalteten Korb handelt, gilt:

Folgende Ereignisse stellen zusätzlich zu den unter § 6 (1) (a) genannten Ereignissen jeweils ein *Anpassungsereignis* dar:

- (i) Die Anlagevereinbarung zwischen der Emittentin und dem Anlageverwalter, die unter anderem die Bedingungen festlegt, auf deren Grundlage die Bestellung des Anlageverwalters im Rahmen dieser Vereinbarung beendet werden kann (die "Anlageverwaltungsvereinbarung") wird erst am ersten Korb-Neugewichtungstag unterzeichnet.
- (ii) Die *Anlageverwaltungsvereinbarung* wird von der *Emittentin* nach billigem Ermessen aus folgenden Gründen beendet:
  - 1. ein erheblicher Verstoß des Anlageverwalters gegen eine wesentliche Verpflichtung aus der *Anlageverwaltungsvereinbarung*, sofern dieser Verstoß nicht spätestens am fünften Tag nach entsprechender Mitteilung an den Anlageverwalter behoben wird;
  - 2. eine dauerhafte, fortlaufende oder wiederholte Verletzung der Anlageverwaltungsvereinbarung durch den Anlageverwalter hinsichtlich einer Bestimmung bzw. einer Reihe unterschiedlicher Bestimmungen der Anlageverwaltungsvereinbarung;
  - 3. vorbehaltlich der Anwendung geltenden Rechts, wenn der Anlageverwalter
    - einen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellt oder Gegenstand eines solchen ist,
    - b. einen Antrag auf die Durchführung oder die Genehmigung zu einer Reorganisation oder Entlastung gemäß geltendem Insolvenzrecht in eigener Sache einreicht,
    - der Ernennung eines Insolvenzverwalters, Liquidators, Bevollmächtigten, Treuhänders, Zwangsverwalters (oder eines ähnlichen Amtsträgers) für sich oder einen wesentlichen Teil seines Eigentums zustimmt,
    - d. eine allgemeine Abtretung zugunsten seiner Gläubiger vereinbart,
    - e. schriftlich erklärt, dass er grundsätzlich nicht mehr in der Lage ist, fällig werdende Forderungen zu bedienen, oder
    - f. Maßnahmen im Sinne des Vorstehenden ergreift;
  - 4. die Auswahl von den *Basiswert* bildenden *Referenzwerten* durch den Anlageverwalter ist oder wird rechtswidrig;
  - 5. der Anlageverwalter verstößt durch die Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der *Anlageverwaltungsvereinbarung* gegen geltendes Recht;
  - 6. die Aufrechterhaltung der Vertragsbeziehung mit dem Anlageverwalter ist für die *Emittentin* aus aufsichtsrechtlichen Gründen unzulässig.
- (iii) Es liegen sonstige Ereignisse vor oder es wurden Maßnahmen ergriffen, die die Neugewichtung des Korbs unmöglich machen.

## (6) Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

(a) Sofern gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere das Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung findet, hat die Emittentin nur bei Eintritt einer Rechtsänderung oder einer Steueränderung das Recht die Wertpapiere zu kündigen.

Es gelten folgende Definitionen:

"Rechtsänderung" liegt vor, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Wertpapiere durch Gesetzesänderung oder Auslegungsentscheidung der hierfür zuständigen Behörde nach dem Emissionstag ändert und diese Änderung zum

Emissionstag der Wertpapiere nicht vernünftigerweise vorherzusehen war, was zur Folge hat, dass die Wertpapiere nicht mehr als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 ("SRM-Verordnung") und anderen damit im Zusammenhang stehenden europäischen oder nationalen gesetzlichen Vorgaben anerkannt werden.

- "Steueränderung" liegt vor, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der Wertpapiere nach dem Emissionstag ändert, diese Änderung wesentlich ist und zum Emissionstag der Wertpapiere nicht vorherzusehen war.
- (b) Sofern gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere das Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung findet, ist eine solche außerordentliche Kündigung gemäß § 6 (6)(a) nur mit vorheriger Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde zulässig.

# § 7 Form der *Wertpapiere*, Übertragbarkeit, Status, *Wertpapierinhaber*, Aufrechnung, Rückzahlungsbeschränkung für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

### (1) Form

- (a) Die Wertpapiere werden, sofern die Besonderen Bedingungen der Wertpapiere eine Verbriefung durch eine Globalurkunde vorsehen, durch eine Globalurkunde (die "Globalurkunde") verbrieft. Es werden keine effektiven Stücke ausgegeben. Eine Ersetzung der Globalurkunde durch ein inhaltsgleiches elektronisches Wertpapier nach dem Gesetz über elektronische Wertpapiere ("eWpG") ist jederzeit ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber möglich. Die Emittentin ist in diesem Fall berechtigt, sämtliche Regelungen in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere, die die Verbriefung durch eine Globalurkunde vorsehen oder mit dieser in Zusammenhang stehen, an die geänderte Verbriefungsform anzupassen. Die geänderte Verbriefungsform einschließlich der dafür erforderlichen Änderungen der Besonderen Bedingungen der Wertpapiere wird nach § 16 bekannt gemacht.
- (b) Sehen die Besonderen Bedingungen der Wertpapiere eine Begebung der Wertpapiere als elektronisches Wertpapier nach dem eWpG vor, werden die Wertpapiere als elektronisches Wertpapier ("Zentralregisterwertpapier") begeben und die Emittentin bewirkt statt der Ausstellung einer Globalurkunde eine Eintragung durch die Registerführende Stelle ("Registerführende Stelle") in das in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere vorgesehene elektronische Wertpapierregister ("Zentrales Register"). Zuvor hat die Emittentin Emissionsbedingungen des Wertpapiers bei der Registerführenden Stelle als beständiges elektronisches Dokument niederzulegen. Ein Anspruch der Berechtigten gemäß § 3 Abs. 2 eWpG auf Einzeleintragung im Zentralen Register ist ausgeschlossen. Eine Ersetzung des Zentralregisterwertpapiers durch eine inhaltsgleiche Globalurkunde ist jederzeit ohne Zustimmung des Berechtigten gemäß § 3 Absatz 2 eWpG möglich. Die Emittentin ist in diesem Fall berechtigt, sämtliche Regelungen in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere, die die Verbriefung als Zentralregisterwertpapier vorsehen oder mit dieser in Zusammenhang stehen, an die geänderte Verbriefungsform anzupassen. Die geänderte Verbriefungsform einschließlich der dafür erforderlichen Änderungen der Besonderen Bedingungen der Wertpapiere wird nach § 16 bekannt gemacht.
- (c) Falls nach den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere mehrere Serien vorgesehen sind, wird jede Serie durch eine eigene Globalurkunde verbrieft bzw. als eigenes Zentralregisterwertpapier begeben. Diese Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere gelten für jede Serie gesondert, und Bezugnahmen auf Wertpapiere und damit im Zusammenhang stehende Begriffe in diesen Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere sind als Bezugnahmen auf die jeweilige Serie zu verstehen.

### (2) Übertragbarkeit

(a) Jedes *Wertpapier* ist nach dem jeweils geltenden Recht und gegebenenfalls den jeweils geltenden Vorschriften und Verfahren der *Clearingstelle* übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt wird.

Zentralregisterwertpapiere werden in einem Zentralen Register Sammeleintragung als Wertpapiersammelbestand auf eine Wertpapiersammelbank Inhaber eingetragen. Die Wertpapiersammelbank verwaltet Sammeleintragung treuhänderisch für den Berechtigten gemäß § 3 Absatz 2 eWpG ohne selbst Berechtigte zu sein. Die Wertpapiere werden als Miteigentumsanteil an dem Wertpapiersammelbestand gemäß den anwendbaren Bestimmungen und Regeln der Registerführenden Stelle und gemäß den anwendbaren gesetzlichen Regelungen übertragen.

- (b) Ist in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere deutsches Recht als Anwendbares Recht angegeben, ist die Abtretung jeglicher Ansprüche gegen die Emittentin aus den Wertpapieren ausgeschlossen, es sei denn, an denselben Empfänger
  - (i) werden sämtliche Ansprüche abgetreten, die in der relevanten Zahl von Wertpapieren verkörpert sind, und
  - (ii) wird gleichzeitig dieselbe Zahl von Wertpapieren übertragen. Ist in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere deutsches Recht als anwendbares Recht angegeben, ist keine Abtretung von Forderungen aus den Wertpapieren möglich, es sei denn, der entsprechende Miteigentumsanteil an der Globalurkunde bzw. dem Zentralregisterwertpapier wird zugleich mit übertragen.

### (3) Status und Rangfolge

- (a) Wertpapiere, deren Rangfolge in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere als bevorzugt angegeben ist, begründen unbesicherte, nicht-nachrangige, bevorzugte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten, nicht-nachrangigen, bevorzugten Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind. Dies gilt vorbehaltlich eines Vorrangs, der bestimmten unbesicherten, nicht-nachrangigen, bevorzugten Verbindlichkeiten im Fall von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin durch geltendes Recht eingeräumt wird.
  - Nach § 46f Absatz 5 KWG gehen die Verpflichtungen aus solchen *Wertpapieren* den Verpflichtungen aus Schuldtiteln der *Emittentin* im Sinne von § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Absatz 9 KWG) oder einschlägiger gesetzlicher Nachfolgeregelungen, darunter berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten im Sinne der Artikel 72a und 72b Absatz 2 CRR, im Rang vor.
- (b) Wertpapiere, deren Rangfolge in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere als nicht-bevorzugt angegeben ist, begründen unbesicherte, nicht-nachrangige und nicht-bevorzugte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen anderen unbesicherten, nicht-nachrangigen und nicht-bevorzugten Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, vorbehaltlich eines Vorrangs, der bestimmten unbesicherten, nicht-nachrangigen und nicht-bevorzugten Verbindlichkeiten im Fall von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin oder eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die Emittentin durch geltendes Recht eingeräumt wird.

Nach § 46f Absatz 5 KWG gehen im Fall von Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die *Emittentin* oder im Fall der Auflösung, der Liquidation oder der Insolvenz der *Emittentin* bzw. eines Vergleichs oder eines anderen der Abwendung der Insolvenz dienenden Verfahrens gegen die *Emittentin* die Verpflichtungen aus diesen *Wertpapieren* den Forderungen der nicht-nachrangigen Gläubiger der *Emittentin*, die keine Verbindlichkeiten im Sinne des § 46f Absatz 6 Satz 1 KWG (auch in Verbindung mit § 46f Absatz 9 KWG) oder einschlägiger gesetzlicher Nachfolgeregelungen darstellen, im Rang nach, was berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten im Sinne von Artikel 72b Absatz 2 CRR einschließt, wenn Buchstabe (d) dieses Artikels nicht anzuwenden ist. In diesem Fall sind erst Zahlungen auf die *Wertpapiere* zu leisten, wenn die Forderungen der anderen nicht-nachrangigen Gläubiger der *Emittentin* in voller Höhe befriedigt worden sind.

(c) Wenn die Rangfolge der Wertpapiere in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere nicht ausdrücklich als bevorzugt oder nicht-bevorzugt angegeben ist, ist die Rangfolge der Wertpapiere bevorzugt (in diesem Fall ist davon auszugehen, dass die Wertpapiere in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere als bevorzugt angegeben sind).

### (4) Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten

- (a) Sofern gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere das Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung findet, ist die Aufrechnung von Forderungen aus den Wertpapieren gegen Forderungen der Emittentin ausgeschlossen. Den Gläubigern wird für ihre Forderungen aus den Wertpapieren keine Sicherheit oder Garantie gestellt. Bereits gestellte oder künftig gestellte Sicherheiten oder Garantien im Zusammenhang mit anderen Verbindlichkeiten der Emittentin haften nicht für Forderungen aus den Wertpapieren.
- (b) Sofern gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere das Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung findet, ist eine Rückzahlung oder ein Rückkauf der Wertpapiere vor Endfälligkeit nur mit vorheriger Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde zulässig. Zudem ist eine vorzeitige Kündigung der Wertpapiere gemäß bei Vorliegen eines Anpassungs-§ 6 (3) /Beendigungsereignisses ausgeschlossen und bei Vorliegen einer Rechtsänderung oder Steueränderung nur unter den besonderen Voraussetzungen von § 6 (6) zulässig. Werden die Wertpapiere vorzeitig unter anderen als in diesem § 7 (4)(b) beschriebenen Umständen zurückgezahlt oder von der Emittentin zurückerworben, so ist der gezahlte Betrag der Emittentin ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurück zu gewähren.

### (5) Wertpapierinhaber und Berechtigter gemäß § 3 Absatz 2 eWpG

Die Begriffe "Wertpapierinhaber" und "Inhaber von Wertpapieren" sind nach dem jeweils anwendbaren Recht und den Regeln und Verfahren derjenigen *Clearingstelle* zu verstehen, die die *Globalurkunde* verwahrt und die entsprechende Eintragung vorgenommen oder Gutschrift erteilt hat.

"Inhaber eines Zentralregisterwertpapiers" ist derjenige, der als Inhaber eines Zentralregisterwertpapiers oder eines bestimmten Miteigentumsanteils an dem Wertpapiersammelbestand in einem Zentralen Register eingetragen ist (im Fall der Begebung der Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere ist die Wertpapiersammelbank als Inhaber eingetragen (Sammeleintragung)).

Berechtigter gemäß § 3 Absatz 2 eWpG ist derjenige, der das Recht aus dem Zentralregisterwertpapier innehat ("Berechtigter gemäß § 3 Absatz 2 eWpG").

Werden die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere begeben und nimmt die Wertpapierbeschreibung Bezug auf den Wertpapierinhaber oder den Inhaber von Wertpapieren, so ist hiermit sinngemäß der Berechtigte gemäß § 3 Absatz 2 eWpG gemeint.

# § 8 Zahl- und Verwaltungsstellen

- (1) Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahl- und (a) Verwaltungsstellen zu ändern oder diese abzuberufen. Sie behält sich ebenfalls das Recht vor, zusätzliche Zahl- und Verwaltungsstellen, darunter Zahl- und Verwaltungsstellen für bestimmte Länder, die zum Emissionstag für eine Emission von Wertpapieren in dem Abschnitt "Weitere Informationen zum Angebot der Wertpapiere" der jeweiligen Endgültigen Bedingungen aufgeführt sind, zu bestellen. Die Abberufung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle wird erst wirksam sobald eine neue Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle bestellt wurde. Falls die Wertpapiere in einem Land an einer Börse notiert oder öffentlich angeboten werden, muss eine Zahl- und Verwaltungsstelle mit einer Geschäftsstelle in diesem Land bestellt sein, wenn dies nach den Regeln und Bestimmungen der entsprechenden Börse oder der Wertpapieraufsichtsbehörde des Landes erforderlich ist. Die Wertpapierinhaber werden gemäß § 16 über Bestellungen, Abberufungen oder Änderungen der angegebenen Geschäftsstellen der Zahl- und Verwaltungsstellen benachrichtigt.
  - (b) Zahl- und Verwaltungsstellen handeln allein für die Emittentin. Sie übernehmen gegenüber den Wertpapierinhabern keine Verpflichtungen oder Aufgaben und handeln nicht als deren Vertreter oder Treuhänder. Außer in Fällen offenkundiger Irrtümer sind sämtliche Berechnungen oder Festlegungen einer Zahl- und Verwaltungsstelle hinsichtlich der Wertpapiere für die Wertpapierinhaber endgültig, abschließend und bindend.

## (2) Definitionen:

"Zahl- und Verwaltungsstelle" ist vorbehaltlich § 8 (1) die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle.

Wenn es sich nicht um die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle in Bezug auf die Wertpapiere handelt, ist die Zahl- und Verwaltungsstelle

- die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Hauptgeschäftsstelle Frankfurt am Main, Taunusanlage 12, 60325 Frankfurt am Main, Deutschland und durch ihre Niederlassung London, Winchester House, 1 Great Winchester Street, London EC2N 2DB, Vereinigtes Königreich (Deutsche Bank AG London).
- in Bezug auf Österreich, die Deutsche Bank AG, handelnd über ihre Niederlassung in Wien, Fleischmarkt 1, 1010 Wien, Österreich.
- in Bezug auf Luxemburg, die Deutsche Bank Luxembourg S.A., handelnd über ihre Niederlassung in Luxemburg, 2 Boulevard Konrad Adenauer, L-1115 Luxemburg, Luxemburg.
- in Bezug auf Italien, die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre Niederlassung Mailand, Via Filippo Turati 27, 20121 Mailand, Italien.
- in Bezug auf Portugal, die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre portugiesische Niederlassung, Rua Castilho, 20, 1250-069 Lissabon, Portugal.
- in Bezug auf Spanien, die Deutsche Bank AG, handelnd durch ihre spanische Niederlassung, Paseo De La Castellana, 18, 28046 Madrid, Spanien.
- für Wertpapiere, bei denen es sich nach den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere um bei der SIX SIS AG geführte Wertrechte handelt, die Deutsche Bank

AG, handelnd durch ihre Niederlassung Zürich, Uraniastrasse 9, Postfach 3604, 8021 Zürich, Schweiz.

"Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle" ist vorbehaltlich § 8 (1) die in den jeweiligen Besonderen Bedingungen der Wertpapiere aufgeführte Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle. Ist in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere keine Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle aufgeführt, ist dies die Deutsche Bank AG, handelnd durch die Niederlassung, über die die Wertpapiere begeben wurden. Die jeweilige Niederlassung ist in der Definition von "Emittentin" in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegeben.

## (3) Registerstelle

- (a) Die "Registerstelle" ist der als solche in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebene Rechtsträger oder ein Nachfolger, wie nachstehend dargelegt. Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere um Wertpapiere, die durch eine Globalurkunde in registrierter Form verbrieft sind, behält sich die Emittentin das Recht vor, die Bestellung der Registerstelle oder eines Nachfolgers, wie vorstehend in Absatz (1) dargelegt, jederzeit zu ändern oder zu beenden. Eine Beendigung der Bestellung der Registerstelle wird jedoch erst wirksam, wenn eine Ersatz-Registerstelle bestellt wurde. Die Registerstelle führt ein Register (das "Register") gemäß den zwischen der Emittentin und der Registerstelle vereinbarten Bedingungen. Diese umfassen die Anforderung, dass sich das Register jederzeit außerhalb des Vereinigten Königreichs befinden muss.
- (b) Die Registerstelle handelt allein als Beauftragte für die Emittentin. Sie übernimmt gegenüber den Wertpapierinhabern keine Verpflichtungen oder Aufgaben und handelt nicht als deren Vertreter oder Treuhänder. Außer in Fällen offenkundiger Irrtümer sind sämtliche Berechnungen oder Festlegungen der Registerstelle hinsichtlich der Wertpapiere (außer in Fällen offenkundiger Irrtümer) für die Wertpapierinhaber endgültig, abschließend und bindend.

# (4) Registerführende Stelle

Die "Registerführende Stelle" ist bei Zentralregisterwertpapieren die in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebene Registerführende Stelle. Solange die Wertpapiere in Form von Zentralregisterwertpapieren bestehen, besteht stets eine Registerführende Stelle. Änderungen der Registerführenden Stelle, einschließlich einer Ersetzung erfolgen entsprechend den jeweils anwendbaren Regelungen des eWPG bzw. der Regeln der jeweiligen Registerführenden Stelle. Änderungen der Registerführenden Stelle werden nach § 16 bekannt gemacht. Weder die Emittentin noch die Zahl- und Verwaltungsstellen haften für die ordnungsgemäße Registerführung des Zentralen Registers durch die Registerführende Stelle. Die gesetzliche Haftung der Registerführenden Stelle nach § 7 eWpG bleibt unberührt.

# § 9 Berechnungsstelle

## (1) Aufgabe der Berechnungsstelle, Bestimmungen und Korrekturen der Emittentin

- (a) Alle gemäß den Emissionsbedingungen erforderlichen Berechnungen und Feststellungen werden von der Berechnungsstelle (die "Berechnungsstelle") vorgenommen. Der Begriff Berechnungsstelle schließt auch alle Nachfolger einer Berechnungsstelle ein. Dies gilt vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den Emissionsbedingungen
- (b) Berechnungsstelle in Bezug auf die Wertpapiere ist die Emittentin, sofern diese keine Nachfolge-Berechnungsstelle gemäß den nachstehenden Bestimmungen ernennt. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit eine andere Stelle als Berechnungsstelle zu bestellen. Die Abberufung der bisherigen Berechnungsstelle wird nicht wirksam, bevor eine Nachfolge-Berechnungsstelle bestellt wurde. Die Wertpapierinhaber werden über eine solche Abberufung oder Bestellung nach § 16 benachrichtigt.
- (c) Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere um Spanische Wertpapiere, ist die Berechnungsstelle im Einklang mit den Bestimmungen in Abs. (2) je nach Kontext entweder die Emittentin oder die Drittberechnungsstelle.
- (d) Die Berechnungsstelle (es sei denn, es handelt sich hierbei um die Emittentin oder, im Falle von Spanischen Wertpapieren, die Drittberechnungsstelle) handelt allein für die Emittentin. Die Berechnungsstelle übernimmt gegenüber den Wertpapierinhabern keine Verpflichtungen oder Aufgaben und handelt nicht als deren Vertreterin oder Treuhänderin.
- (e) Jegliche von der *Emittentin* oder der *Berechnungsstelle* in Bezug auf die *Wertpapiere* durchgeführten Berechnungen oder getroffenen Feststellungen erfolgen nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich sinnvoller Weise. Außer in Fällen offenkundigen Irrtums sind sie für die *Wertpapierinhaber* endgültig, abschließend und bindend.
- (f) Wenn gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet erfolgen jegliche Ermessensentscheidungen und/oder Ausübungen von Wahlmöglichkeiten, Bestimmungen oder Anpassungen seitens der Emittentin, der Berechnungsstelle oder einer maßgeblichen Zahl- und Verwaltungsstelle nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich sinnvoller Weise, um die wirtschaftlichen Merkmale der vereinbarten Bedingungen so weit wie möglich zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Dies gilt ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in diesen Emissionsbedingungen. Keine solche Ausübung einer Wahlmöglichkeit, Bestimmung oder Anpassung darf ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der Emittentin im Vergleich zu den Wertpapierinhabern hervorrufen, das zum Nachteil der Wertpapierinhaber ist.
- (g) Nachdem die *Berechnungsstelle* Berechnungen oder Feststellungen in Bezug auf die *Wertpapiere* durchgeführt bzw. getroffen hat, berücksichtigt sie grundsätzlich keine nachfolgend veröffentlichte Korrekturen in Bezug auf von der *Berechnungsstelle* bei dieser Berechnung oder Feststellung herangezogene Werte oder Preise eines

Referenzwerts. Die Berechnungsstelle berücksichtigt solche Korrekturen nur dann, wenn sie entweder innerhalb des in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebenen Korrekturzeitraums oder spätestens zwei Geschäftstage vor dem Tag veröffentlicht werden, an dem eine Zahlung oder Lieferung erfolgen soll, deren Betrag ganz oder teilweise unter Bezugnahme auf diesen Wert oder Preis des Referenzwerts bestimmt wird, falls dieser Tag vorher eintritt. Dies gilt vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere.

(h) Die *Berechnungsstelle* kann die Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten mit Zustimmung der *Emittentin* auf Dritte übertragen, wenn sie dies als sachgerecht erachtet. Bei dem Dritten darf es sich im Falle der *Drittberechnungsstelle* nicht um die *Emittentin* handeln.

# (2) Aufgabe der Drittberechnungsstelle

- Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere um Spanische Wertpapiere, werden alle Feststellungen in Bezug auf diese Spanischen Wertpapiere von der Drittberechnungsstelle getroffen. Dies gilt jedoch nur, wenn diese Feststellungen gemäß den Bedingungen in § 1, § 3, § 5, § 6, § 12, § 17 und § 18 oder anderen Teilen der Emissionsbedingungen erfolgen, im Rahmen derer die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle nach eigener Wahl oder eigenem Ermessen Feststellungen treffen und eine Änderung ("Maßgebliche Emissionsbedingungen der Wertpapiere bewirken kann Bestimmungen").
- (b) Bei der Drittberechnungsstelle handelt es sich um den als solche in den jeweiligen Besonderen Bedingungen der Wertpapiere angegebenen Rechtsträger (nicht jedoch die Emittentin) (die "Drittberechnungsstelle")). Alle etwaigen Verweise auf die Maßgebliche Feststellungen treffende Emittentin oder Berechnungsstelle sind als Verweise auf die entsprechende Drittberechnungsstelle, die diese Maßgeblichen Feststellungen verstehen. Die Drittberechnungsstelle trifft trifft, zu entsprechenden Maßgeblichen Feststellungen nach "bestem Wissen". Drittberechnungsstelle handelt in Bezug auf Maßgebliche Feststellungen zu jedem Zeitpunkt als Drittanbieter sowie unabhängig von der Emittentin. Für Zwecke aller sonstigen Feststellungen, die von der Berechnungsstelle in Bezug auf Spanische Wertpapiere getroffen werden sollen, fungiert die Emittentin als Berechnungsstelle.
- (c) Zur Klarstellung: Maßgebliche Feststellungen umfassen keine
  - (i) Ausübung von Optionen oder Rechten der *Emittentin* für andere Zwecke, einschließlich Rechten zur Tilgung, Kündigung oder *Beendigung* entsprechender *Wertpapiere*,
  - (ii) Rechte zur Änderung oder *Beendigung* der Bestellung einer *Zahl- und Verwaltungsstelle*, *Registerstelle* oder *Berechnungsstelle* gemäß den Bestimmungen in § 8 bzw. § 9, oder
  - (iii) Rechte zur Ersetzung der *Emittentin* oder einer Niederlassung gemäß den Bestimmungen in § 13. Verweise auf die *Emittentin* bzw. *Berechnungsstelle* sind entsprechend zu verstehen.
- (d) Solange Spanische Wertpapiere ausstehend sind, stellt die Emittentin sicher, dass eine Drittberechnungsstelle in Bezug auf diese Wertpapiere bestellt ist. Dabei darf es sich bei dieser Drittberechnungsstelle nicht um die Emittentin selbst handeln. Ein Verbundenes Unternehmen der Emittentin ist als Drittberechnungsstelle jedoch

möglich. Die *Drittberechnungsstelle* darf nicht von ihrer Verpflichtung zurücktreten, solange kein Nachfolger bestellt wurde, wie vorstehend erläutert.

# (3) Feststellungen durch die Berechnungsstelle

Außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz haften weder die *Emittentin* noch die *Berechnungsstelle* oder eine *Zahl- und Verwaltungsstelle* für Fehler oder Versäumnisse bei der Berechnung von hierunter fälligen Beträgen oder bei anderen Feststellungen gemäß diesen Bestimmungen, soweit nach anwendbarem Recht zulässig.

# § 10 Besteuerung

- (1) Die *Emittentin* ist nicht verpflichtet, Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzüge oder sonstige Beträge zu zahlen, die im Zusammenhang mit dem Besitz, der Übertragung, Vorlage oder Rückgabe zur Auszahlung oder Vollstreckung hinsichtlich der *Wertpapiere* anfallen. Alle Zahlungen, die die *Emittentin* an *Wertpapierinhaber* leistet, unterliegen unter Umständen zu leistenden, zu zahlenden, einzubehaltenden oder abzuziehenden Steuern, Abgaben, Gebühren, Abzügen oder sonstigen Beträgen.
- (2) Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere um Schuldverschreibungen und Portugiesische Wertpapiere, haftet die Emittentin nicht für ein Versäumnis nicht gebietsansässiger Inhaber dieser Schuldverschreibungen, bei denen es sich um Portugiesische Wertpapiere handelt, die gemäß Gesetzesdekret 193/2005 vom 13. November 2005 (in jeweils geltender Fassung) vorgeschriebenen Verfahren für den Erhalt einer Bescheinigung der Quellensteuerbefreiung für Schuldtitel einzuhalten.
- (3) Bei Wertpapieren, die in Bezug auf ein zugrundeliegendes US-Wertpapier oder einen Index, der US-Wertpapiere umfasst, die Wiederanlage von Netto-Dividenden vorsehen, werden sämtliche Zahlungen auf die Wertpapiere, die sich auf solche US-Wertpapiere oder einen solchen Index beziehen, in Bezug auf Dividenden auf solche US-Wertpapiere berechnet, die in Höhe von 70% wiederangelegt werden. Ein US-Wertpapier ist ein Wertpapier, bei dem Dividenden aus US-Quellen gezahlt werden. Bei Berechnung des jeweiligen Zahlungsbetrags wird davon ausgegangen, dass in Bezug auf das jeweilige US-Wertpapier 30% einer dividendenäquivalenten Zahlung (wie in Abschnitt 871(m) des US-Bundessteuergesetzes von 1986 definiert) vom Inhaber vereinnahmt und von der Emittentin einbehalten werden. Die Emittentin wird zum Ausgleich des nach Abschnitt 871(m) als einbehalten geltenden Betrags keine zusätzlichen Beträge an den Inhaber zahlen.

## § 11 Vorlagezeitraum und Fristen

- (1) (a) Bei Wertpapieren, die durch eine Globalurkunde verbrieft sind, erfolgen Zahlungen gemäß § 3 und ansonsten gegebenenfalls in der in der Globalurkunde bezeichneten Weise. Dies gilt vorbehaltlich nachstehender Bestimmungen. Für alle anderen Wertpapiere erfolgen Zahlungen gemäß den Bestimmungen in § 3.
  - (b) Sind die Wertpapiere gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere in Form von Inhaberpapieren durch eine Globalurkunde verbrieft, erfolgen sämtliche Zahlungen gegen Vorlage bzw. Rückgabe der Globalurkunde bei der angegebenen Geschäftsstelle einer Zahl- und Verwaltungsstelle. Jede Zahlung wird von der zuständigen Zahl- und Verwaltungsstelle auf der etwaigen Globalurkunde vermerkt. Dieser Vermerk gilt als Anscheinsbeweis, dass die fragliche Zahlung tatsächlich erfolgt ist.
  - (c) Sind die Wertpapiere als Zentralregisterwertpapiere begeben, ist die Emittentin zur Leistung aus den Wertpapieren gemäß § 29 Absatz 1 eWpG nur verpflichtet, wenn der Inhaber eines Zentralregisterwertpapiers gegenüber der Registerführenden Stelle eine Weisung zur Umtragung auf die Emittentin bei Zahlungsnachweis erteilt.
  - (d) Sind die Wertpapiere gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere durch eine Globalurkunde in registrierter Form verbrieft, erfolgen sämtliche Zahlungen an die Person, die bei Geschäftsschluss an dem Geschäftstag vor dem Fälligkeitstermin der Zahlung im Register als Inhaber dieser Wertpapiere aufgeführt ist. Dabei handelt es sich um die jeweilige Clearingstelle bzw. die jeweilige benannte Person bzw. gemeinsame benannte Person der Clearingstelle(n). Wenn keine weiteren Zahlungen in Bezug auf die Wertpapiere anfallen, erfolgt die Zahlung bei Vorlage der Globalurkunde bei der Registerstelle bzw. einer von dieser angegebenen Stelle. Jede Zahlung wird von der zuständigen Zahl- und Verwaltungsstelle im Register vermerkt. Dieser Vermerk gilt als Anscheinsbeweis, dass die fragliche Zahlung tatsächlich erfolgt ist.
  - (e) Personen, die in den Aufzeichnungen einer Clearingstelle als Inhaber einer bestimmten Zahl von Wertpapieren oder eines anteiligen Nennbetrags der Wertpapiere ausgewiesen sind, können ihren Anspruch auf die Weiterleitung ihres Anteils an solchen Zahlungen, welche die Emittentin an den Inhaber der Globalurkunde oder den von diesem angegebenen Zahlungsempfänger bzw. die zuständige Clearingstelle geleistet hat, ausschließlich bei der zuständigen Clearingstelle geltend machen.

### (2) Englischem Recht unterliegende Wertpapiere

- (a) Gilt als Anwendbares Recht den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere zufolge englisches Recht, erlöschen sämtliche Zahlungsansprüche im Rahmen der Wertpapiere, sofern nicht innerhalb einer Frist von fünf Jahren (bei Zahlung von Zinsbeträgen) bzw. zehn Jahren (bei Zahlung sonstiger Beträge) ab dem hierfür jeweils Maßgeblichen Tag in Übereinstimmung mit diesen Emissionsbedingungen die Globalurkunde vorgelegt oder der Anspruch anderweitig geltend gemacht wird.
- (b) "Maßgeblicher Tag" bezeichnet den Tag, an dem diese Zahlung erstmals fällig wird. Falls die zuständige Zahl- und Verwaltungsstelle den fälligen Betrag nicht vollständig

an oder vor diesem Fälligkeitstag erhält, bezeichnet dies den Tag, an dem die Wertpapierinhaber, nachdem die Zahlung in vollständiger Höhe eingegangen ist, nach § 16 ordnungsgemäß über deren Erhalt in Kenntnis gesetzt werden.

## (3) Deutschem Recht unterliegende Wertpapiere

Gilt als Anwendbares Recht den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere zufolge deutsches Recht, erfolgt die Vorlage der gegebenenfalls vorhandenen Globalurkunde, sofern die Wertpapiere durch eine Globalurkunde verbrieft sind, im Wege der Übertragung der jeweiligen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde auf das Konto der Emittentin bei der Clearingstelle. Die Vorlagefrist gemäß § 801 Abs. 1 Satz 1 BGB für fällige Wertpapiere wurde auf ein Jahr verkürzt. Die Verjährungsfrist für Zahlungsansprüche aus den Wertpapieren, die innerhalb der Vorlagefrist vorgelegt werden, beträgt zwei Jahre vom Ende der Vorlagefrist an. Für Ansprüche auf Zahlung von Zinsbeträgen beträgt die Verjährungsfrist vier Jahre vom Ende der betreffenden Vorlagefrist an. Für Zentralregisterwertpapiere gilt dieser Absatz 3, sofern anwendbar, entsprechend.

Bei Zentralregisterwertpapieren erfolgt gemäß § 29 Absatz 2 eWpG die Vorlegung im Sinne des § 801 BGB durch ausdrückliches Verlangen der Leistung unter Glaubhaftmachung der Berechtigung.

## (4) Italienischem Recht unterliegende Wertpapiere

Gilt als Anwendbares Recht den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere zufolge italienisches Recht, erlischt das Recht auf Erhalt von Zinsbeträgen fünf Jahre nach dem Tag, an dem der jeweilige Zinsbetrag fällig wird. Das Recht auf Rückzahlung des Kapitalbetrags erlischt zehn Jahre nach dem Tag, an dem der Kapitalbetrag der Wertpapiere fällig wurde. Die Beschränkung des Rechts auf Erhalt der Zinszahlungen und der Rückzahlung des Kapitalbetrags erfolgt zugunsten der Emittentin.

## (5) Spanischem Recht unterliegende Wertpapiere

Gilt als Anwendbares Recht den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere zufolge spanisches Recht, erlischt das Recht auf Erhalt von Zinsbeträgen, die jährlich oder in kürzeren Zeitabständen fällig werden, fünf Jahre nach dem Tag, an dem der jeweilige Zinsbetrag fällig wird. Das Recht auf Erhalt sonstiger Zinsbeträge oder Beträge in Bezug auf den Kapitalbetrag erlischt fünfzehn Jahre nach dem Tag, an dem der jeweilige Betrag fällig wird. Die Beschränkung des Rechts auf Erhalt dieser Zahlungen erfolgt zugunsten der Emittentin.

## (6) Portugiesischem Recht unterliegende Wertpapiere

Gilt als Anwendbares Recht den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere zufolge portugiesisches Recht, erlischt das Recht auf Erhalt von Zinsbeträgen fünf Jahre nach dem Tag, an dem der jeweilige Zinsbetrag fällig wird. Das Recht auf Erhalt von Beträgen in Bezug auf den Kapitalbetrag erlischt zwanzig Jahre nach dem Tag, an dem der jeweilige Betrag fällig wird. Die Beschränkung des Rechts auf Erhalt dieser Zahlungen erfolgt zugunsten der Emittentin.

## § 12 Ausfallereignisse; Abwicklungsmaßnahmen

#### (1) Ausfallereignisse

- (a) Bei Eintritt eines der in diesem Absatz (a) aufgeführten Ereignisse ist jeder Wertpapierinhaber berechtigt, seine Wertpapiere fällig zu stellen. Dies gilt nicht, wenn gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere das Format für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten Anwendung findet.
  - (i) Die *Emittentin* versäumt es, innerhalb von dreißig (30) Tagen ab dem entsprechenden Fälligkeitstermin ihre Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen in Bezug auf die *Wertpapiere* zu erfüllen, nachdem die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle* hierüber von einem *Wertpapierinhaber* in Kenntnis gesetzt wurde.
  - (ii) Die *Emittentin* versäumt es, eine andere aus den *Wertpapieren* entstehende Verpflichtung zu erfüllen, sofern dieses Versäumnis mehr als sechzig (60) Tage anhält, nachdem die *Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle* hierüber von einem *Wertpapierinhaber* in Kenntnis gesetzt wurde.
  - (iii) Die *Emittentin* gibt bekannt, ihre finanziellen Verpflichtungen nicht mehr erfüllen zu können oder stellt ihre Zahlungen ein.
  - (iv) Ein Gericht eröffnet ein Insolvenzverfahren gegen die *Emittentin*, die *Emittentin* stellt einen Antrag auf ein solches Verfahren, leitet ein solches ein oder sie schließt einen allgemeinen Vergleich zugunsten ihrer Gläubiger bzw. bietet einen solchen an.
- (b) Das Recht, die *Wertpapiere* fällig zu stellen, erlischt, sofern den Umständen, die dieses Recht begründen, vor dessen Ausübung abgeholfen wurde.
- (c) Werden die Wertpapiere fällig gestellt, ist jeder Wertpapierinhaber berechtigt, die unverzügliche Zahlung eines Betrags zu verlangen, der dem Marktwert aller von ihm gehaltenen Wertpapiere entspricht. Die Emittentin darf von dem Marktwert den proportionalen Anteil eines Wertpapiers an den direkten und indirekten Kosten abziehen, der Emittentin aus der Auflösung zugrunde Absicherungsmaßnahmen entstehen. Dies gilt nicht, wenn gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere für die Wertpapiere Nicht-Berücksichtigung von Kosten Anwendung findet. Der Betrag eines solchen Abzugs wird von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen bestimmt. Ein solcher Abzug wird nicht vorgenommen, falls dies einen Verstoß gegen geltendes Recht, geltende Börsenregeln oder andere geltende Vorschriften oder Regularien darstellen sollte.
- (d) Handelt es sich bei den Wertpapieren gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere um Italienische Wertpapiere in Form von Schuldverschreibungen, die an einem geregelten Markt in Italien bzw. einem dies erfordernden italienischen multilateralen Handelssystem notiert und zum Handel zugelassen werden sollen, muss ein entsprechender aufgrund des Eintritts eines Ausfallereignisses gezahlter Betrag mindestens dem Nennbetrag eines Wertpapiers entsprechen.

#### (2) Abwicklungsmaßnahmen

- (a) Jeder *Wertpapierinhaber* erklärt sich einverstanden und stimmt zu, dass die *Wertpapiere* nach den jeweils für die *Emittentin* geltenden Abwicklungsvorschriften den Befugnissen der zuständigen Abwicklungsbehörde unterliegen,
  - Ansprüche auf Zahlungen auf Kapital, von Zinsen oder sonstigen Beträgen ganz oder teilweise herabzuschreiben,
  - diese Ansprüche in Anteile oder sonstige Instrumente des harten Kernkapitals
    - (i) der Emittentin,
    - (ii) eines Verbundenen Unternehmens, oder
    - (iii) eines Brückeninstituts umzuwandeln
    - und solche Instrumente an die Wertpapierinhaber auszugeben oder zu übertragen, und/oder
  - sonstige Abwicklungsmaßnahmen zu ergreifen, darunter
    - (i) eine Übertragung der Wertpapiere auf einen anderen Rechtsträger,
    - (ii) einer Änderung der Bedingungen der Wertpapiere, oder
    - (iii) einer Löschung der Wertpapiere;

(jeweils eine "Abwicklungsmaßnahme").

- (b) Abwicklungsmaßnahmen sind für die Wertpapierinhaber verbindlich. Aufgrund einer Abwicklungsmaßnahme bestehen keine Ansprüche oder andere Rechte gegen die Emittentin. Insbesondere stellt die Anordnung einer Abwicklungsmaßnahme keinen Kündigungsgrund dar.
- (c) Dieser § 12 regelt ungeachtet anderslautender Vereinbarungen, Absprachen oder Verabredungen zwischen dem Wertpapierinhaber und der Emittentin bezüglich des in den Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere festgehaltenen Gegenstandes die hier beschriebenen Inhalte abschließend. Mit dem Erwerb der Wertpapiere werden die in diesem § 12 beschriebenen Regelungen und Maßnahmen akzeptiert.

### (3) Quorum

Mitteilungen über die Fälligstellung von Wertpapieren bei Eintreten der in vorstehendem Abs. (1)(a)(ii) oben angegebenen Ereignisse werden erst wirksam, sobald die eingegangenen Mitteilungen ein Quorum von 10% des Nennbetrags der zu diesem Zeitpunkt im Umlauf befindlichen Wertpapiere der entsprechenden Serie repräsentieren. Dies gilt nicht, wenn zum Zeitpunkt des Eintreffens einer solchen Mitteilung ein in Abs. (1)(a)(i), (iii) oder (iv) angegebenes Ereignis eingetreten ist, das die Wertpapierinhaber zur Fälligstellung ihrer Wertpapiere berechtigt.

### (4) Form der Mitteilungen

Mitteilungen, einschließlich Mitteilungen über die Fälligstellung von Wertpapieren gemäß vorstehendem Abs. (1)(a) haben in Form einer schriftlichen Erklärung zu erfolgen, die der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle persönlich zu übergeben oder per Einschreiben an ihre Hauptgeschäftsstelle zu senden ist.

## § 13 Ersetzung der *Emittentin* und der Niederlassung

#### (1) Ersetzung der *Emittentin*

Die *Emittentin* oder eine zuvor an ihre Stelle gesetzte Gesellschaft ist jederzeit berechtigt, ein *Verbundenes Unternehmen* (die "**Ersatzschuldnerin**") an ihre Stelle als Hauptschuldnerin aus den *Wertpapieren* zu setzen. Eine Zustimmung der *Wertpapierinhaber* ist nicht erforderlich. Dabei sind alle folgenden Voraussetzungen zu erfüllen (die "**Grundvoraussetzungen**"):

- (a) Die Deutsche Bank AG garantiert die Verpflichtungen der *Ersatzschuldnerin* aus den *Wertpapieren* unwiderruflich und bedingungslos. Dies gilt nicht, wenn sie selbst *Ersatzschuldnerin* ist. Die Verbindlichkeiten aus der Garantie haben den gleichen Rang wie die Verbindlichkeiten aus den *Wertpapieren*.
- (b) Sämtliche Bedingungen für den Übergang der Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren auf die Ersatzschuldnerin sind erfüllt. Dies umfasst das Vorliegen erforderlicher Zustimmungen, insbesondere der hierfür zuständigen Behörde. Der Übergang der Verbindlichkeiten ist uneingeschränkt rechtswirksam erfolgt.
- (c) Die *Emittentin* hat den Wertpapierinhabern das Datum der beabsichtigten Ersetzung mindestens 30 Tage vorher nach § 16 mitgeteilt.
- (d) Die Anwendbarkeit der in § 12 (2) beschriebenen *Abwicklungsmaßnahmen* ist gewährleistet.

Wenn gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Zusätzliche Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet, kann eine Ersatzschuldnerin nur dann bestellt werden, wenn zusätzlich zu den Grundvoraussetzungen alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- entweder
  - ein *Ersetzungsereignis* ist eingetreten, oder
  - die Emittentin (bzw. der Rechtsträger, der gemäß dieser Bestimmung an die Stelle der Emittentin getreten ist) existiert weiterhin und garantiert die Zahlungsverpflichtungen der Ersatzschuldnerin unwiderruflich und bedingungslos, und
- alle Zusätzlichen Voraussetzungen sind erfüllt.

### Ein "Ersetzungsereignis" ist jede der folgenden Situationen:

- (a) Liquidation, *Insolvenz*, Auflösung oder sonstige *Beendigung* der Geschäftstätigkeit oder ein vergleichbares die *Emittentin* betreffendes Verfahren;
- (b) eine Veräußerung der *Emittentin*, die von einem Gericht, einer Aufsichtsbehörde oder einem vergleichbaren Verwaltungs- oder Rechtsorgan verlangt wird;
- (c) Annullierung, Aussetzung oder Entzug einer relevanten Zulassung oder Lizenz der *Emittentin* durch eine zuständige Behörde;
- (d) eine *Verschmelzung* (durch Aufnahme oder Neugründung) oder ein bindender Aktientausch in Bezug auf die *Emittentin* mit einem oder auf einen anderen Rechtsträger; und
- (e) ein Übernahmeangebot, Tauschangebot, sonstiges Angebot oder ein anderer Akt eines Rechtsträgers zum Erwerb oder zur anderweitigen Erlangung einer Mehrheitsbeteiligung an der *Emittentin*.

#### Die "Zusätzlichen Voraussetzungen" sind alle folgenden Voraussetzungen:

- (a) Die *Ersatzschuldnerin* weist mindestens dasselbe langfristige Bonitätsrating wie die *Emittentin* (bzw. der Rechtsträger, der gemäß dieser Bestimmung an die Stelle der *Emittentin* getreten ist) auf;
- (b) die *Emittentin* (bzw. der Rechtsträger, der gemäß dieser Bestimmung an die Stelle der *Emittentin* getreten ist) erklärt, dass weder ein Zahlungsausstand oder -verzug vorliegt noch Anzeichen vorliegen, dass eine bevorstehende Zahlung in Verzug geraten könnte oder es zu einem Ausfall von Kapital- oder Zinszahlungen kommt; und
- (c) eine Verpflichtungserklärung der *Emittentin* (bzw. des Rechtsträgers, der gemäß dieser Bestimmung an die Stelle der *Emittentin* getreten ist), dass *Wertpapierinhaber* bei Eintritt nachteiliger finanzieller Auswirkungen wegen steuer- oder aufsichtsrechtlicher Bestimmungen schadlos gehalten und ihnen keine durch die Ersetzung verursachten Kosten auferlegt werden.

Alle in den Emissionsbedingungen enthaltenen Bezugnahmen auf die *Emittentin* beziehen sich ab dem Zeitpunkt der tatsächlichen Ersetzung der *Emittentin* auf die *Ersatzschuldnerin*.

### (2) Ersetzung der Niederlassung

Die *Emittentin* ist berechtigt, die Geschäftsstelle zu ändern, über die sie hinsichtlich der *Wertpapiere* tätig ist. Die Änderung und deren Wirksamkeitsdatum teilt sie den *Wertpapierinhabern* nach § 16 mit. Die Geschäftsstelle darf nicht vor diesem Datum geändert werden.

## § 14 Rückkauf von Wertpapieren

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, Wertpapiere
  - am offenen Markt,
  - mittels eines öffentlichen Rückkaufangebots, oder
  - von einzelnen Wertpapierinhabern

zurückzuerwerben. Falls rechtlich erforderlich, wird ein solcher Rückerwerb mit vorheriger Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde durchgeführt.

(2) Die *Emittentin* ist frei bei der Bemessung der Gegenleistung für einen solchen Rückerwerb. Alle derart erworbenen *Wertpapiere* können gehalten, wieder verkauft oder entwertet werden.

# § 15 Folgeemissionen von Wertpapieren

Die *Emittentin* ist jederzeit berechtigt, weitere *Wertpapiere* zu begeben, sodass diese mit den *Wertpapieren* zusammengefasst werden und mit diesen eine einheitliche *Serie* bilden. Eine Zustimmung der *Wertpapierinhaber* ist nicht erforderlich.

## § 16 Mitteilungen

#### (1) Veröffentlichung

- (a) Mit Ausnahme von Mitteilungen in Bezug auf Wertpapiere, für die als Anwendbares Recht den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere zufolge englisches Recht gilt, werden Mitteilungen an die Wertpapierinhaber auf der Website www.xmarkets.db.com veröffentlicht. Erfolgt stattdessen die Veröffentlichung auf einer Ersatzseite bzw. durch einen Ersatzdienst, wird dies den Wertpapierinhabern mindestens sechs Wochen zuvor durch Veröffentlichung nach Satz 1 sowie im Bundesanzeiger mitgeteilt.
- (b) Mitteilungen an die Wertpapierinhaber in Bezug auf Wertpapiere, für die als Anwendbares Recht den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere zufolge englisches Recht gilt, werden wie folgt veröffentlicht:
  - (i) durch Übermittlung an die *Clearingstelle(n)* zur Benachrichtigung der Wertpapierinhaber und/oder,
  - (ii) vorbehaltlich abweichender Bestimmungen in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen, auf der Website www.xmarkets.db.com. Erfolgt stattdessen die Veröffentlichung auf einer Ersatzseite bzw. durch einen Ersatzdienst, wird dies den Wertpapierinhabern mindestens sechs Wochen zuvor durch Veröffentlichung nach Satz 1 dieses Unterabsatzes (ii) sowie im Bundesanzeiger mitgeteilt.

#### (2) **Zugang**

- (a) Mitteilungen gelten am Tag ihrer ersten Veröffentlichung nach Abs. (1)(a) als zugegangen.
- (b) Für Portugiesische *Wertpapiere* gilt eine solche Mitteilung erst mit ihrer Veröffentlichung auf der Webseite der portugiesischen Börsenaufsichtsbehörde (Comissão do Mercado de Valores Mobiliários) unter www.cmvm.pt als zugegangen, sofern eine solche Veröffentlichung erforderlich ist.
- (c) Mitteilungen in Bezug auf *Wertpapiere*, für die als Anwendbares Recht den *Besonderen Bedingungen der Wertpapiere* zufolge englisches Recht gilt, die nach vorstehendem Abs. (1)(b) veröffentlicht werden, gelten als zugegangen:
  - (i) bei Zustellung gemäß vorstehendem Abs. (1)(b)(i), am Geschäftstag nach der Zustellung an die Clearingstelle oder sämtliche Clearingstellen (falls es mehr als eine gibt),
  - (ii) bei Veröffentlichung gemäß vorstehendem Abs. (1)(b)(ii), am Tag dieser Veröffentlichung, oder
  - (iii) bei Zustellung gemäß Abs. (1)(b)(i) und Veröffentlichung gemäß Abs. (1)(b)(ii), am früheren der beiden folgenden Tage: (a) dem der Zustellung an die Clearingstelle oder sämtliche Clearingstellen (falls es mehr als eine gibt) folgenden Geschäftstag, wie vorstehend unter Abs. (1)(b)(i) beschrieben, oder (b) am Tag der Veröffentlichung wie unter Abs. (1)(b)(ii) beschrieben.

## (3) Veröffentlichung an der Luxembourg Stock Exchange

Solange die Wertpapiere an der Luxembourg Stock Exchange notiert sind und die Vorschriften dieser Börse dies erfordern, werden Mitteilungen an die Wertpapierinhaber auf

der Webseite der Luxembourg Stock Exchange, www.luxse.com, veröffentlicht. Alle derart veröffentlichten Mitteilungen gelten als am Datum ihrer ersten Veröffentlichung zugegangen.

## (4) Veröffentlichung an der Borsa Italiana

Solange die *Wertpapiere* am MOT oder am SeDeX MTF zum Handel zugelassen sind und die Vorschriften der Borsa Italiana dies erfordern, werden Mitteilungen an die *Wertpapierinhaber* auf der Webseite der Borsa Italiana, www.borsaitaliana.it, und in jedem Fall im Einklang mit den Verfahren dieser Börse veröffentlicht. MOT ist der von der Borsa Italiana S.p.A. organisierte und verwaltete Elektronische Anleihemarkt. SeDeX MTF ist das von der Borsa Italiana S.p.A. organisierte und verwaltete multilaterale Handelssystem für Finanzinstrumente in Form derivativer *Wertpapiere*. Alle derart veröffentlichten Mitteilungen gelten als am Datum ihrer ersten Veröffentlichung zugegangen.

## (5) Veröffentlichung in Zusammenhang mit der Euronext Lissabon

Solange Portugiesische *Wertpapiere* am geregelten Markt der Euronext Lissabon notiert sind und die Vorschriften dieser Börse dies erfordern, werden Mitteilungen auf der Webseite der portugiesischen Börsenaufsichtsbehörde (www.cmvm.pt) veröffentlicht und unterliegen ggf. weiteren Vorschriften der Euronext Lissabon. Alle derart veröffentlichten Mitteilungen gelten am Datum ihrer ersten Veröffentlichung als zugegangen, es die denn, die Veröffentlichung der Mitteilung nach Abs. (2)(b) ist maßgeblich.

## (6) Spanische Wertpapierbörsen und der AIAF

Solange Spanische Wertpapiere an einem geregelten Markt in Spanien notiert sind und die Vorschriften der Börse bzw. des Marktes dies erfordern, werden Mitteilungen an die Wertpapierinhaber auf der Webseite der spanischen Börsenaufsichtsbehörde (Comisión Nacional del Mercado de Valores) unter www.cnmv.es veröffentlicht. Falls erforderlich, erfolgt die Veröffentlichung auch auf der Webseite des jeweiligen geregelten Marktes. Alle derart veröffentlichten Mitteilungen gelten am Datum ihrer ersten Veröffentlichung als zugegangen.

## § 17 Währungsumstellung auf EURO

#### (1) Währungsumstellung

Die *Emittentin* kann die *Wertpapiere* ohne Zustimmung der *Wertpapierinhaber* durch Mitteilung nach § 16 mit Wirkung zum in der Mitteilung angegebenen *Anpassungstag* auf Euro umstellen.

Die Ausübung dieses Rechts hat folgende Auswirkungen:

- (a) Ist die Abwicklungswährung die Nationalwährungseinheit eines Landes, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teilnimmt, gilt die Abwicklungswährung als ein Betrag in Euro, der aus der ursprünglichen Abwicklungswährung zum Festgesetzten Kurs in Euro umgetauscht wurde. Dies gilt vorbehaltlich etwaiger von der Emittentin festgelegter und in der Mitteilung an die Wertpapierinhaber angegebener Rundungsvorschriften. Nach dem Anpassungstag erfolgen alle Zahlungen hinsichtlich der Wertpapiere ausschließlich in Euro, als seien Bezugnahmen in den Emissionsbedingungen auf die Abwicklungswährung solche auf Euro.
- (b) Ist in den Emissionsbedingungen ein *Umrechnungskurs* angegeben oder wird in einer Emissionsbedingung Bezug auf eine Währung (die "**Originalwährung**") eines Landes genommen, das an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion teilnimmt, gelten der angegebene *Umrechnungskurs* und sonstige Währungsangaben in den Emissionsbedingungen als Angaben in Euro. Ist ein *Umrechnungskurs* angegeben, gilt dieser als Kurs für den Umtausch in oder aus Euro unter Zugrundelegung des *Festgesetzten Kurses*.
- (c) Die *Emittentin* kann weitere Änderungen der Emissionsbedingungen vornehmen, um diese den dann für Instrumente mit Währungsangaben in Euro geltenden Gepflogenheiten anzupassen.

Wenn gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Zusätzliche Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet, darf die Emittentin die in diesem Absatz (1) vorgesehenen Rechte nur dann ausüben, wenn ein Eingeschränktes Ereignis eingetreten ist.

#### (2) Anpassung

Die *Emittentin* ist berechtigt, ohne Zustimmung der *Wertpapierinhaber* solche Anpassungen der Emissionsbedingungen vorzunehmen, die sie für zweckdienlich hält, um den Auswirkungen Rechnung zu tragen, die die im *Vertrag* vereinbarte dritte Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion auf die Emissionsbedingungen hat. Derartige Anpassungen erfolgen durch Mitteilung an die *Wertpapierinhaber* nach § 16.

Wenn gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Zusätzliche Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet, darf die Emittentin die in diesem Absatz (2) vorgesehenen Rechte nur dann ausüben, wenn ein Eingeschränktes Ereignis eingetreten ist.

### (3) Verbundene Kosten

Ungeachtet der vorstehenden Absätze (1) und (2) haften weder die *Emittentin* noch die *Berechnungsstelle* oder die *Zahl- und Verwaltungsstellen* gegenüber den Wertpapierinhabern oder sonstigen Personen für Provisionen, Kosten, Verluste oder Aufwendungen, die durch oder in Verbindung mit der Überweisung von Euro oder einer damit zusammenhängenden Währungsumrechnung oder Rundung von Beträgen entstehen. Wenn

jedoch gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Zusätzliche Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung sowie Nicht-Berücksichtigung von Kosten Anwendung findet, gilt, dass der Wertpapierinhaber keinerlei durch Währungsumstellung oder Anpassung gemäß diesem § 17 entstehende Kosten zu tragen hat.

#### (4) **Definitionen**

"Anpassungstag" ist der durch die *Emittentin* in der Mitteilung an die *Wertpapierinhaber* als solcher bezeichnete Tag, der, falls die Währung diejenige eines Landes ist, das nicht ursprünglich an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion gemäß dem *Vertrag* teilnimmt, frühestens auf den Tag des Beginns der späteren Teilnahme dieses Landes an der dritten Stufe fällt.

"Festgesetzter Kurs" ist der *Umrechnungskurs* für die Umrechnung der *Originalwährung* (gemäß geltender Vorschriften zur Rundung) in Euro, der durch den Rat der Europäischen Union nach Maßgabe von Artikel 140 Abs. 4 (vormals Artikel 109 I (4)) des *Vertrags* festgesetzt worden ist.

#### "Nationalwährungseinheit" ist die Währungseinheit

- eines Landes, entsprechend der Definition der Währungseinheiten am Tag vor Eintritt in die dritte Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion, oder
- in Verbindung mit der Erweiterung dieser dritten Stufe, eines Landes, das nicht ursprünglich an dieser dritten Stufe teilgenommen hat.

"Vertrag" ist der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in diesen Emissionsbedingungen erfolgt jegliche Ermessensentscheidung, Ausübung eines Wahlrechts, Bestimmung oder Anpassung gemäß diesem § 17 seitens der *Emittentin* nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich sinnvoller Weise, um die wirtschaftlichen Merkmale der vereinbarten Bedingungen so weit wie möglich zu erhalten. Durch solche Maßnahmen darf kein erhebliches Ungleichgewicht zum Nachteil der *Wertpapierinhaber* im Vergleich zum Zustand vor der Maßnahme entstehen.

## § 18 Änderungen

#### (1) Deutschem Recht unterliegende Wertpapiere

Ist in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere deutsches Recht als Anwendbares Recht angegeben, so gelten folgende Bestimmungen:

- (a) Anfechtung durch die Emittentin
  - Offensichtliche Schreib- oder Berechnungsfehler in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere berechtigen die Emittentin zur Anfechtung. Dies umfasst solche Fehler, bei denen Angaben erkennbar nicht mit dem Emissionspreis des Wertpapiers oder dessen wertbestimmenden Faktoren zu vereinbaren sind. Eine solche Anfechtung ist unverzüglich, nachdem die Emittentin von dem betreffenden Fehler Kenntnis erlangt hat, gemäß § 16 (1)(a) zu erklären. Die Veröffentlichung muss auf die Geltung dieses § 18 hinweisen und die von dem Fehler betroffenen Angaben in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere bezeichnen. Mit Zugang der Anfechtungserklärung endet die Laufzeit der Wertpapiere mit sofortiger Wirkung.
- (b) Berichtigungsrecht der Emittentin und Kündigungsrecht der Wertpapierinhaber Macht die Emittentin von ihrem Anfechtungsrecht keinen Gebrauch, kann sie offensichtliche Fehler im Sinne von Abs. (a) durch eine Berichtigung der Besonderen Bedingungen der Wertpapiere korrigieren. Eine Berichtigung der Besonderen Bedingungen der Wertpapiere ist unverzüglich nachdem die Emittentin von dem betreffenden Fehler Kenntnis erlangt hat, gemäß § 16 und unter Hinweis auf die Geltung dieses § 18 vorzunehmen.

Den Inhalt der Berichtigung bestimmt die *Emittentin* auf Grundlage derjenigen Angaben, die sich ohne den Fehler ergeben hätten. Die Berichtigung muss für die *Wertpapierinhaber* unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks der *Wertpapiere* zumutbar sein. Dies ist nur dann der Fall, wenn in ihrer Folge der wirtschaftliche Wert der *Wertpapiere* zum Zeitpunkt ihrer Emission ihrem Emissionspreis angenähert wird.

Die Berichtigung wird vier Wochen nach erfolgter Veröffentlichung wirksam; hierauf und auf das Kündigungsrecht der Wertpapierinhaber ist in der Veröffentlichung hinzuweisen. Vor Wirksamwerden der Berichtigung ist jeder Wertpapierinhaber zur Kündigung der von ihm gehaltenen Wertpapiere berechtigt. Die Kündigung wird bei Zugang der Kündigungserklärung bei der Emittentin wirksam. Bei einer solchen Kündigung ist die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle davon innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe der Berichtigung in Kenntnis zu setzen. Einer Kündigung kommen dabei dieselben Wirkungen zu wie einer Anfechtung nach Abs. (a).

(c) Höhe des Auszahlungsbetrags bei Anfechtung bzw. Kündigung
Bei Anfechtung durch die Emittentin nach Abs. (a) oder Kündigung durch
Wertpapierinhaber nach Abs. (b) erhalten die betroffenen Wertpapierinhaber einen
Betrag in Höhe des Marktpreises der Wertpapiere am Geschäftstag nach dem
Wirksamwerden der Anfechtung oder Kündigung. Die entsprechende Zahlung ist am
fünften Geschäftstag nach diesem Datum fällig. Weist ein Wertpapierinhaber nach,
dass der von ihm für den Erwerb der Wertpapiere aufgewendete Betrag abzüglich
von der Emittentin bereits geleisteter Zahlungen höher ist als der Marktpreis, so steht

ihm der entsprechende Differenzbetrag zu. Hiervon unberührt bleibt das Recht der Wertpapierinhaber zur Geltendmachung eines etwaigen höheren Vertrauensschadens entsprechend § 122 Abs. 1 BGB.

Bei Wertpapieren, die zum regulierten Markt zugelassen oder in den Freiverkehr einer Wertpapierbörse einbezogen sind (nachfolgend als "Börsennotierung" bezeichnet), entspricht der Marktpreis im Sinne von Abs. (a) und Abs. (b) dem von der Wertpapierbörse zum maßgeblichen Zeitpunkt veröffentlichten Schlusspreis. Bei mehreren Wertpapierbörsen entspricht der Marktpreis dem Schlusspreis an der Wertpapierbörse mit dem zuletzt erzielten höchsten Transaktionsvolumen der Wertpapiere. Wurde an diesem Tag ein Schlusspreis nicht veröffentlicht oder lag an der jeweiligen Börse eine Marktstörung vor, finden die Bestimmungen des § 5 Anwendung. Dies geschieht mit der Maßgabe, dass als Referenzwert für die Zwecke dieser Bestimmungen das Wertpapier selbst gilt. Bei Wertpapieren ohne Börsennotierung wird der Marktpreis von der Berechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Beteiligung eines Sachverständigen bestimmt.

- (d) Widersprüchliche oder lückenhafte Angaben
  - Falls Angaben in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere eindeutig im Widerspruch zu anderen darin enthaltenen Informationen stehen oder die Besonderen Bedingungen der Wertpapiere eindeutig unvollständig sind, kann die Emittentin die Besonderen Bedingungen der Wertpapiere unverzüglich durch Bekanntgabe gemäß § 16 berichtigen oder ändern. Dies gilt unbeschadet Artikel 23 der Prospektverordnung. Eine solche Berichtigung oder Änderung erfolgt, wenn die Auslegung der Bedingungen an sich zur Anwendbarkeit von Bestimmungen eines bestimmten Inhalts führt, auf Grundlage dieses Inhalts oder anderweitig auf Grundlage von Informationen, die gültig gewesen wären, wenn der Fehler auf Seiten der Emittentin nicht aufgetreten wäre.
- (e) Stark erhöhter Marktpreis auf Grund unmittelbar erkennbarer Fehler
  - Haben sich die Fehlerhaftigkeit einer Wertpapierbedingung und deren richtiger Inhalt für einen hinsichtlich des Wertpapiers sachkundigen Anleger geradezu aufgedrängt, und
  - ergibt ein Vergleich der Marktpreise des Wertpapiers auf der Grundlage des fehlerhaften und des richtigen Inhalts der Bedingung zum Zeitpunkt der ersten Emission einen mehr als 30% höheren Marktpreis auf Basis des fehlerhaften Inhalts,

so gilt in jedem Fall der richtige Inhalt anstelle des fehlerhaften.

Die *Emittentin* kann sich einzelnen *Wertpapierinhabern* gegenüber zudem auf die rechtsmissbräuchliche Geltendmachung einer fehlerhaften Bedingung berufen, wenn eine solche nach den Umständen des einzelnen Falls gegeben ist.

Wenn gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Zusätzliche Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet und die beabsichtigte Anpassung die Wesentlichen Merkmale der Wertpapiere betrifft, darf die Emittentin die in diesem Absatz (1) vorgesehenen Änderungen nur dann vornehmen, wenn ein Eingeschränktes Ereignis eingetreten ist. Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in diesen Emissionsbedingungen erfolgen jegliche Ermessensentscheidungen und/oder Ausübungen von Wahlmöglichkeiten, Bestimmungen oder Anpassungen seitens der Emittentin nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich sinnvoller Weise, um die

wirtschaftlichen Merkmale der vereinbarten Bedingungen so weit wie möglich zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Keine solche Ausübung einer Wahlmöglichkeit, Bestimmung oder Anpassung darf ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der *Emittentin* im Vergleich zu den *Wertpapierinhabern* hervorrufen, das zum Nachteil der *Wertpapierinhaber* ist.

## (2) Wertpapiere, die nicht deutschem Recht unterliegen

Ist in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere als Anwendbares Recht ein anderes als das deutsche Recht angegeben, so gelten folgende Bestimmungen:

Die *Emittentin* kann diese Emissionsbedingungen oder die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen*, ohne Zustimmung der *Wertpapierinhaber* ändern, soweit nach dem jeweils anwendbaren Recht zulässig. Solche Änderungen müssen der *Emittentin* angemessen und erforderlich erscheinen, um den wirtschaftlichen Zweck der Emissionsbedingungen oder der jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* zu wahren. Dieses Recht steht unter dem Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen.

## Eine solche Änderung

- beeinflusst die Interessen der *Wertpapierinhaber* nicht wesentlich nachteilig, oder
- ist formaler, geringfügiger oder technischer Art, oder soll dazu dienen,
- einen offenkundigen oder nachweislichen Fehler zu berichtigen,
- oder eine fehlerhafte Bestimmung dieser Emissionsbedingungen zu heilen, zu korrigieren oder zu ergänzen.

In jedem dieser Fälle vergewissert sich die *Emittentin* zuerst, dass die Ausübung des Ermessenspielraums angemessen und erforderlich ist, und sie prüft, ob gegebenenfalls angemessene Alternativen bestehen, die keine erheblichen Zusatzkosten für die *Emittentin* oder ihre *Verbundenen Unternehmen* mit sich bringen. Nach einer Änderung gemäß diesem § 18 kann die *Emittentin* nach billigem Ermessen die jeweiligen *Endgültigen Bedingungen* ändern und neu fassen.

Die Wertpapierinhaber werden über solche Änderungen nach § 16 benachrichtigt. Das Unterlassen der Benachrichtigung oder ihr Nichterhalt berühren die Wirksamkeit der Änderung jedoch nicht.

Wenn gemäß den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere Zusätzliche Anpassungs-/Beendigungsbeschränkung Anwendung findet und die beabsichtigte Anpassung die Wesentlichen Merkmale der Wertpapiere betrifft, darf die Emittentin die in diesem Absatz (2) vorgesehenen Änderungen nur dann vornehmen, wenn ein Eingeschränktes Ereignis eingetreten ist. Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in diesen Emissionsbedingungen erfolgen jegliche Ermessensentscheidungen und/oder Ausübungen von Wahlmöglichkeiten, Bestimmungen oder Anpassungen seitens der Emittentin nach Treu und Glauben und in wirtschaftlich sinnvoller Weise, um die wirtschaftlichen Merkmale der vereinbarten Bedingungen so weit wie möglich zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Keine solche Ausübung einer Wahlmöglichkeit, Bestimmung oder Anpassung darf ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen den Rechten und Pflichten der Emittentin im Vergleich zu den Wertpapierinhabern hervorrufen, das zum Nachteil der Wertpapierinhaber ist.

## (3) Wertpapiere mit Proprietären Indizes als Referenzwert

Handelt es sich bei dem *Basiswert* oder einem *Maßgeblichen Referenzwert* um einen *Proprietären Index*, ist die dafür maßgebliche Indexbeschreibung im Hinblick auf vom Index Sponsor vorgenommene Änderungen wie ein Bestandteil der *Besonderen Bedingungen der* 

Wertpapiere zu behandeln. Liegen die in den Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere enthaltenen Voraussetzungen für eine Änderung, Berichtigung oder Ergänzung der Besonderen Bedingungen der Wertpapiere vor, werden vom Index Sponsor vorgenommene Änderungen an der Indexbeschreibung so behandelt, als nähme die Emittentin bzw. die Berechnungsstelle die jeweilige Änderung, Berichtigung oder Ergänzung mit Geltung für den Basiswert (einschließlich aller im Index enthaltenen Maßgeblichen Referenzwerte) vor. Erfüllt eine vom Index Sponsor vorgenommene Änderung einer Indexbeschreibung nicht die Voraussetzungen der Allgemeinen Bedingungen der Wertpapiere, wird sie bei Anwendung der Emissionsbedingungen nicht berücksichtigt. Erforderlichenfalls berechnet die Berechnungsstelle den Stand des Index auf Grundlage der unmittelbar vor der maßgeblichen Änderung geltenden Indexbeschreibung.

"Proprietärer Index" ist ein Index, dessen Index Sponsor die *Emittentin* oder ein *Verbundenes Unternehmen* ist.

## § 19 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchsetzbar sein, bleibt die Wirksamkeit der restlichen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung gilt als durch eine wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt, die so weit wie möglich den wirtschaftlichen Zwecken der ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung entspricht. Dasselbe gilt für Lücken in den Emissionsbedingungen.

## § 20 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

#### (1) Englischem Recht unterliegende Wertpapiere

Ist in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere englisches Recht als anwendbares Recht angegeben, unterliegen die Wertpapiere sowie alle Verbindlichkeiten aus oder in Zusammenhang mit den Wertpapieren englischem Recht. Niemand ist berechtigt, Ansprüche unter den Wertpapieren auf Grundlage des britischen Contracts (Rights of Third Parties) Act 1999 geltend zu machen. Andere Ansprüche oder Rechtsmittel bleiben hiervon unberührt. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren ist, soweit dies rechtlich zulässig ist, England.

### (2) Deutschem Recht unterliegende Wertpapiere

Ist in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere deutsches Recht als anwendbares Recht angegeben, unterliegen die Wertpapiere sowie alle Verbindlichkeiten aus oder in Zusammenhang mit den Wertpapieren deutschem Recht.

Gerichtsstand für alle sich aus den Emissionsbedingungen ergebenden Verfahren ist, soweit dies rechtlich zulässig ist, Frankfurt am Main. Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus den Emissionsbedingungen ist Frankfurt am Main.

## (3) Italienischem Recht unterliegende Wertpapiere

Ist in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere italienisches Recht als anwendbares Recht angegeben, unterliegen die Wertpapiere sowie alle Verbindlichkeiten aus oder in Zusammenhang mit den Wertpapieren italienischem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus oder in Zusammenhang mit den Emissionsbedingungen ergebenden Verfahren ist, soweit dies rechtlich zulässig ist, Mailand.

Die Erfüllung von Verbindlichkeiten der Deutsche Bank AG aus den Wertpapieren erfolgt ausschließlich durch die Deutsche Bank AG, Niederlassung Mailand. Erfüllungsort für Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Emissionsbedingungen ist Mailand. Ist die Emittentin aus Gründen, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen (aufgrund einer Änderung geltenden Rechts oder Aufsichtsrechts oder anderweitig), nicht in der Lage, ihre Verbindlichkeiten in Mailand zu erfüllen, hat ein Anleger kein Recht, die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten in einem anderen Land oder an einem anderen Ort zu fordern.

#### (4) Portugiesischem Recht unterliegende Wertpapiere

Ist in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere portugiesisches Recht als anwendbares Recht angegeben, unterliegen die Wertpapiere sowie alle Verbindlichkeiten aus oder in Zusammenhang mit den Wertpapieren portugiesischem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den Emissionsbedingungen ergebenden Verfahren ist Portugal. Der portugiesischen Rechtsprechung unterliegende Verfahren werden, soweit dies rechtlich zulässig ist, vor den Gerichten in Lissabon verhandelt.

Die Erfüllung von Verbindlichkeiten der Deutsche Bank AG aus den Wertpapieren erfolgt ausschließlich durch die Deutsche Bank AG, Niederlassung Portugal (Sucursal em Portugal). Erfüllungsort für Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Emissionsbedingungen ist Lissabon. Ist die Emittentin aus Gründen, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen (aufgrund einer Änderung geltenden Rechts oder Aufsichtsrechts oder anderweitig), nicht in der Lage, ihre Verbindlichkeiten in Lissabon zu erfüllen, hat ein Anleger kein Recht, die

Erfüllung dieser Verbindlichkeiten in einem anderen Land oder an einem anderen Ort zu fordern.

### (5) Spanischem Recht unterliegende Wertpapiere

Ist in den Besonderen Bedingungen der Wertpapiere spanisches Recht als anwendbares Recht angegeben, unterliegen die Wertpapiere sowie alle Verbindlichkeiten aus oder in Zusammenhang mit den Wertpapieren spanischem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den Emissionsbedingungen ergebenden Verfahren ist Madrid. Daher werden diesbezügliche Gerichtsverfahren, soweit dies rechtlich zulässig ist, vor den Gerichten in Madrid verhandelt.

Die Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten der *Emittentin* aus den Emissionsbedingungen erfolgt durch die spanische Niederlassung der Deutsche Bank AG (Sucursal en España) in Madrid und alle Zahlungen werden für sämtliche Zwecke in Madrid angewiesen. Daher gilt: Ist die *Emittentin* aus Gründen, die außerhalb ihres Einflussbereichs liegen (aufgrund einer Änderung geltenden Rechts, Aufsichtsrechts, von Verwaltungsvorschriften, höherer Gewalt oder anderweitig) nicht in der Lage, ihre Verbindlichkeiten über die Deutsche Bank AG, Sucursal en España in Madrid zu erfüllen oder Zahlungen über die spanische Niederlassung anzuweisen, so hat ein Anleger kein Recht, die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten oder die Anweisung von Zahlungen durch die *Emittentin* über eine andere Niederlassung oder in einem anderen Land als Spanien zu fordern.

## § 21 Portugiesische Wertpapiere

#### Dieser § 21 gilt nur für Portugiesische Wertpapiere.

## (1) Versammlungen der Wertpapierinhaber

- (a) Wertpapierinhaber einer bestimmten Serie Portugiesischer Wertpapiere sind zur Einberufung von Versammlungen mit dem Zweck berechtigt, Beschlüsse in Angelegenheiten von Interesse für diese Wertpapierinhaber zu fassen. Dieses Interesse umfasst u. a. die Änderung oder Aufhebung von Emissionsbedingungen sowie die Ernennung eines gemeinsamen Vertreters. Dies basiert auf Art. 355 bis 359 des portugiesischen Gesetzbuches über die Handelsgesellschaften vom 2. September 1986 (verabschiedet per Gesetzesdekret 262/86) und Art. 15 des Gesetzesdekrets 172/99 vom 20. Mai 1999 in jeweils geltender Fassung. Die Ausübung dieses Rechts kann die vorherige Zustimmung der hierfür zuständigen Behörde erfordern und steht unter dem Vorbehalt der jeweils geltenden Besonderen Bedingungen der Wertpapiere.
- Der gemeinsame Vertreter kann eine Rechtsanwaltskanzlei, ein zugelassenes (b) Wirtschaftsprüfungsunternehmen, ein Finanzintermediär, ein in jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union zur Vertretung von Anlegern berechtigter Dienstleister oder eine natürliche unbeschränkt geschäftsfähige Person sein. die kein Wertpapierinhaber zu sein braucht. In Bezug auf den gemeinsamen Vertreter dürfen keine Umstände vorliegen, durch die seine Unabhängigkeit beeinträchtigt wäre. Er darf insbesondere mit keinem Interesse einer bestimmten Gruppe in Verbindung stehen.
- (c) Eine Versammlung der Inhaber Portugiesischer *Wertpapiere* einer bestimmten *Serie* kann jederzeit durch den gemeinsamen Vertreter einberufen werden. Falls
  - (i) kein gemeinsamer Vertreter ernannt wurde,
  - (ii) ein gemeinsamer Vertreter sich weigert, eine Versammlung einzuberufen, oder
  - (iii) die Einberufung einer Versammlung nicht möglich ist,
  - kann eine Versammlung von der Geschäftsführung der Deutsche Bank AG, Sucursal em Portugal einberufen werden. Eine solche Versammlung muss auf jeden Fall einberufen werden, wenn dies von Inhabern Portugiesischer Wertpapiere gefordert wird, die mindestens 5% des Gesamtnennbetrags der Portugiesischen Wertpapiere der jeweiligen Serie halten. Andernfalls können die Inhaber Portugiesischer Wertpapiere gerichtlich die Einberufung der Versammlung erwirken. Datum, Uhrzeit und Ort von Versammlungen der Inhaber Portugiesischer Wertpapiere müssen von dem gemeinsamen Vertreter bzw. der Geschäftsführung der Deutsche Bank AG, Sucursal em Portugal, genehmigt werden. Diese Angaben sind in der Mitteilung über die Einberufung einer Versammlung der Inhaber Portugiesischer Wertpapiere anzugeben.
- (d) Die Mitteilung über die Einberufung einer solchen Versammlung ist mindestens 30 Kalendertage vor dem Datum der Versammlung wie folgt zu veröffentlichen:

- nach geltendem Recht und einschlägigen Bestimmungen (einschließlich entsprechender Vorschriften von *Interbolsa*, der CMVM oder einer Wertpapierbörse, an der die Portugiesischen *Wertpapiere* zum Handel zugelassen sind), und
- über die Webseite der CMVM (www.cmvm.pt)

## (2) Offenlegungspflichten gegenüber Interbolsa

Zu jeder Serie Portugiesischer Wertpapiere muss die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle der Interbolsa Informationen zu den Beträgen zur Verfügung stellen, die an die Inhaber der Portugiesischen Wertpapiere zu zahlen sind. Dies muss bis spätestens zum vierten Geschäftstag vor Auszahlung dieser Beträge an die Wertpapierinhaber erfolgen. Abweichend hiervon kann sie mit Interbolsa in Bezug auf die jeweiligen Wertpapiere ein späteres Datum vereinbaren. Auf Anfrage der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle hat ihr die Emittentin bis zum vorstehend genannten spätesten Datum sämtliche von Interbolsa angeforderten Informationen in Bezug auf diese zahlbaren Beträge zur Verfügung zu stellen.

#### Annex 1

## FORMULAR FÜR DIE LIEFERMITTEILUNG

#### **DEUTSCHE BANK AG**

[Bis zu] [] an [Basiswert] gekoppelte [Art des Wertpapiers] (die "Wertpapiere")

In diesem Dokument verwendete, aber nicht definierte Begriffe haben die gleiche Bedeutung wie in den Emissionsbedingungen der jeweiligen Wertpapiere.

Nach dem Ausfüllen sollte der Wertpapierinhaber diese Mitteilung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle sowie in Kopie der jeweiligen Clearingstelle und, im Falle Französischer Wertpapiere dem jeweiligen Kontoinhaber zukommen lassen. Die aktuellste Version dieses Mitteilungsformulars ist auf Anfrage bei der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle erhältlich.

An: Deutsche Bank AG [London

Winchester House

1 Great Winchester Street

London EC2N 2EQ

zu Händen von: EIMG Fax: +44 (0)113 336 1979

E-Mail: transaction-mngt.group@db.com]

[BZW. EINE ANDERE ANSCHRIFT DER EMITTENTIN EINFÜGEN]

in Kopie an: [Bezeichnung der Clearingstelle/des Kontoinhabers] [Euroclear Bank SA/NV]

[Adresse]

zu Händen von: []

Fax: [] Tel.: []

Clearstream Banking S.A.

[Adresse]

zu Händen von: []

Fax: [ ] Tel.: [ ]

[Bei anderen Clearingsystemen bitte Angaben einfügen]

Vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen ist diese Mitteilung unwirksam, wenn sie (nach Feststellung der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle und im Falle Französischer Wertpapiere des jeweiligen Kontoinhabers) unvollständig ist oder nicht in ordnungsgemäßer Form vorgelegt wird oder nach Zustellung oder Übersendung an die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle nicht unverzüglich in Kopie an die Clearingstelle gesendet wurde.

Wird diese Mitteilung nachträglich zur Zufriedenheit der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle korrigiert, gilt sie als eine zu dem Zeitpunkt eingegangene neue Mitteilung, an dem der Zentralen Zahl- und Verwaltungsstelle die korrigierte Fassung vorgelegt und diese Kopie an die Clearingstelle gesendet wird.

### **BITTE IN BLOCKSCHRIFT AUSFÜLLEN**

## 1. Anzahl der Wertpapiere

Gesamtnennbetrag der Wertpapiere, auf die sich diese Mitteilung bezieht:

## 2. Kontoangaben:

Hiermit [weise/weisen\*] [ich/wir\*] [die Clearingstelle/den Kontoinhaber] unwiderruflich an und [ermächtige/ermächtigen\*] sie, das nachstehend angegebene Konto bis einschließlich zum Fälligkeitstag mit dem Gesamtnennbetrag der Wertpapiere, die Gegenstand dieser Mitteilung sind, zu belasten und [ermächtige/ermächtigen\*] die Zentrale Zahl- und Verwaltungsstelle, [die Clearingstelle/den Kontoinhaber] in [meinem/unserem\*] Namen entsprechend anzuweisen.

Kontoangaben:

[\*Nichtzutreffendes löschen]

#### 3. Lieferbestand

Der Lieferbestand ist folgendem Konto bei [maßgebliche(s) Clearingsystem(e) für die Physische Lieferung einfügen] gutzuschreiben:

Kontoangaben:

## 4. Auszahlungsbeträge

Sämtliche [mir/uns\*] zustehenden *Störungsbedingten Abwicklungsbeträge*, *Ausgleichsbeträge* und sonstigen Barbeträge sind folgendem Konto bei [der *Clearingstelle*/dem *Kontoinhaber*] gutzuschreiben:

Kontoangaben: ] [\*Nichtzutreffendes löschen]

### 5./6. Wertpapierinhaberauslagen

Hiermit [verpflichte/verpflichten\*] [ich/wir\*] [mich/uns\*], sämtliche Wertpapierinhaberauslagen sowie alle gegebenenfalls anfallenden sonstigen Barbeträge, die in Zusammenhang mit der Abwicklung der jeweiligen Wertpapiere fällig werden, zu entrichten, und [weise/weisen\*] [die Clearingstelle/den Kontoinhaber] hiermit unwiderruflich an, von den[mir/uns\*] zustehenden unter vorstehender Ziffer 4 oben aufgeführten Barbeträgen einen Betrag in entsprechender Höhe abzuziehen und/oder [mein/unser\*] nachstehend angegebenes Konto bei [der Clearingstelle/dem Kontoinhaber] mit einem Betrag in entsprechender Höhe zu belasten, und zwar jeweils am oder nach dem Stichtag, [ermächtige/ermächtigen\*] die Zentrale Zahlund Verwaltungsstelle, Clearingstelle/den Kontoinhaber] in [meinem/unserem\*] Namen entsprechend anzuweisen.

Kontoangaben:

[\*Nichtzutreffendes löschen]

#### 6./7. Nachweis über das Nichtvorliegen wirtschaftlichen Eigentums von US-Personen

Hiermit [bestätigt/bestätigen\*] [der/die\*] [Unterzeichnete/Unterzeichneten\*], dass zum Datum dieser Mitteilung weder die Person, die den Gegenstand dieser Mitteilung bildende Wertpapiere, ausübt oder hält, noch eine Person, in deren Namen die Wertpapiere ausgeübt oder zurückgezahlt werden, eine US-Person ist oder in den Vereinigten Staaten ansässig ist, und dass im Zusammenhang mit der Rückzahlung keine Auszahlungsbeträge und, im Falle einer physischen Lieferung eines Basiswerts, keine Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte in die Vereinigten Staaten von Amerika bzw. auf eine US-Person oder für Rechnung oder zugunsten einer US-Person übertragen wurden bzw. werden. In diesem Zusammenhang sind unter "Vereinigte Staaten" die Vereinigten Staaten (die Bundesstaaten und der District of Columbia und ihre Besitzungen) zu verstehen und unter "US-Personen" (i) natürliche Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, (ii) Körperschaften, Personengesellschaften und sonstige Rechtsträger, die in den oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten oder deren Gebietskörperschaften errichtet sind bzw. ihre Hauptniederlassung in den Vereinigten Staaten haben, (iii) Nachlässe oder Treuhandvermögen, die unabhängig von ihrer Einkommensquelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen, (iv) Treuhandvermögen, soweit ein Gericht in den Vereinigten Staaten die oberste Aufsicht über die Verwaltung des Treuhandvermögens ausüben kann und soweit ein oder mehrere US-Treuhänder zur maßgeblichen Gestaltung aller wichtigen Beschlüsse des Treuhandvermögens befugt sind, (v) Pensionspläne für Arbeitnehmer, Geschäftsführer oder Inhaber einer Körperschaft, Personengesellschaft oder eines sonstigen Rechtsträgers im Sinne von (ii), (vi) hauptsächlich als Anlageobjekt errichtete Rechtsträger, deren Anteile zu 10% oder mehr von Personen im Sinne von (i) bis (v) gehalten werden, falls der Rechtsträger hauptsächlich zur Anlage durch diese Personen in einen Warenpool errichtet wurde, dessen Betreiber von bestimmten Auflagen nach Teil 4 der Vorschriften der US-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission befreit ist, weil dessen Teilnehmer keine US-Personen sind, oder (vii) sonstige "US-Personen" im Sinne der Regulation S des US-amerikanischen Securities Act von 1933 in der geltenden Fassung, Personen, die nicht unter die Definition einer "Nicht-US Person" gemäß Rule 4.7 des US-amerikanischen Commodity Exchange Act in der geltenden Fassung (der "Commodity Exchange Act") fallen, US-Personen im Sinne des von der USamerikanischen Commodity Futures Trading Commission veröffentlichten Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations, 78 Fed. Reg. 45,292 (26. Juli 2013), oder sonstige US-Personen im Sinne von gemäß dem Commodity Exchange Act erlassenen Vorschriften oder Leitlinien.

[\*Nichtzutreffendes löschen]

### [7./8.] Verwendung der Liefermitteilung

[Ich/Wir\*] willigen in die Verwendung dieser Mitteilung in Verwaltungsverfahren oder Gerichtsprozessen ein.

[\*Nichtzutreffendes löschen]

Name(n) des/der Wertpapierinhaber(s):
Unterzeichnet durch:
Datum:

# **DEFINITONSVERZEICHNIS**

Definitionen	Verweise
Absicherungsmaßnahmen	§ 5 (3) (a)
Abwicklungsart	§ 1 (3) (d)
Abwicklungsmaßnahme	§ 12 (2) (a)
Abwicklungsstörung	§ 3 (9) (a) (ii)
Abwicklungswährung	§ 1 (3) (d)
Aktiengesellschaft	§ 6 (5) (a) (ii) 5.
Allgemeine Anpassungs-/Beendigungsereignisse	§ 6 (2)
Allgemeine Anpassungsereignisse	§ 6 (1) (a)
Anfänglicher Emissionspreis	§ 1 (3) (d)
Anfangs-Bewertungstag	§ 1 (3) (d)
Anlagerichtlinien	§ 6 (5) (g) (ii) 7.
Anlageverwaltungsvereinbarung	§ 6 (5) (h) (i)
Anpassungs- /Beendigungsereignis	§ 6 (2)
Anpassungs- /Beendigungsmitteilung	§ 6 (3) (e) (i)
Anpassungs- /Beendigungsbeschränkung	§ 6 (4) (e)
Anpassungsereignis	§ 6 (1) (a)
Anpassungstag	§ 17 (4)
Ausgleichsbetrag	§ 1 (1)
Ausschüttung	§ 3 (7) (a), (b), (c) und (d)
Auszahlungsbetrag	§ 1 (3) (a)
Basiswert	§ 1 (3) (d)
Beendigung	§ 6 (5) (a) (ii) 4.; § 6 (5) (c) (ii) 3.
Beobachtungstermine	§ 5 (1)
Berechnungsstelle	§ 9 (1) (a)
Berechtigter gemäß § 3 Absatz 2 eWpG	§ 7 (5)
Bestimmte Anpassungs-/Beendigungsereignisse	§ 6 (2)
Bestimmte Anpassungsereignisse	§ 6 (1) (a)
Betrag zur Kostenerstattung durch die Emittentin	§ 6 (3) (f)
Bewertungstag § 1 (3) (d)	§ 1 (3) (d)
Bezugsverhältnis	§ 1 (3) (d)
BKEE	§ 6 (3) (f)
Börsennotierung	§ 18 (1) (c)
Clearingstelle	§ 1 (3) (d)
Clearingsystem für die Physische Lieferung	§ 1 (3) (b)
Commodity Exchange Act	Annex 1 Nr. 6./7.

Definitionen	Verweise
CVM	§ 1 (3) (d)
Derivative Komponente	§ 6 (3) (f) in der Beschreibung der Formel
Derivativer Wert	§ 6 (3) (f) in der Beschreibung der Formel
Deutsche Bank AG, Niederlassung London	§ 1 (3) (d) im Text unter "Emittentin"
Deutsche Bank AG, Niederlassung Mailand	§ 1 (3) (d) im Text unter "Emittentin"
Deutsche Bank AG, Sucursal em Portugal	§ 1 (3) (d) im Text unter "Emittentin"

Deutsche Bank AG, Sucursal en España	§ 1 (3) (d) im Text unter "Emittentin"
Deutsche Bank AG, Niederlassung Zürich	§ 1 (3) (d) im Text unter "Emittentin"
Drittberechnungsstelle	§ 9 (2) (b)
Eingeschränkte Änderung	§ 1 (3) (d)
Eingeschränktes Ereignis	§ 1 (3) (d)
Eingeschränktes Ereignis Höherer Gewalt	§ 1 (3) (d)
Einstellung der Börsennotierung	§ 6 (5) (a) (ii) 1., § 6 (5) (c) (ii) 1.
Emissionstag	§ 1 (3) (d)
Emissionsvolumen	§ 1 (3) (d)
Emittentin	§ 1 (3) (d)
Ereignis der Rechtswidrigkeit	§ 6 (4) (d) (i)
Ereignis Höherer Gewalt	§ 6 (4) (g)
Ersatzmarkt	§ 5 (5) (a)
Ersatzschuldnerin	§ 13 (1)
Ersetzungsereignis	§ 13 (1)
Erstwährung	§ 5 (2) (c), § 6 (5) (e)
Eurozone	§ 5 (5) (b)
Festgelegte Laufzeit	§ 5 (5) (c)
Festgelegte Partei	§ 6 (5) (g)
Festgesetzter Kurs	§ 17 (4)
Fonds	§ 6 (5) (g)
Fondsanteil	§ 6 (5) (g)
Fondsmanager	§ 6 (5) (g)
Französische Wertpapiere	§ 1 (3) (d)
Geschäftstag	§ 1 (3) (d)
Globalurkunde	§ 7 (1) (a)
Grundvoraussetzungen	§ 13 (1)
Gültige Mitteilung	§ 6 (3) (e) (iii)
Handelstag	§ 1 (3) (d)